



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: GR
Datum: 14. Januar 2019
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-209
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2018/18

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 13.12.2018 Beginn: 17:00 Uhr Ende: 22:30 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Höpoltzeder Thomas Michael, StR.
3. Apfler Martin, StR. Mag.
4. Schönleitner Irene, StR.ⁱⁿ
5. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
6. Andeßner Manfred, StR.
7. John Siegfried, GR
8. Thallinger Auguste, GR.ⁱⁿ
9. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
10. Peganz Elke Maria, Dir.ⁱⁿ GR.ⁱⁿ
11. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn Vzbgm.
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair
12. Kosma Hans-Peter, GR Vertretung für Herrn GR Michael Frostel
13. Reiter Ulrike Eva, GR.ⁱⁿ Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Theresa-Caroline
Friedrichsberg
14. Oberwallner Gustav Nikolaus, GR MBA Mag. Dr. Vertretung für Herrn GR Johannes
Bamminger
15. Laherstorfer Christiana, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Manfred Reingruber
16. Dobringer Ernst, GR Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
17. Costa Philipp, GR Vertretung für Herrn GR Michael Weichselbaumer
18. Gruber Elisabeth, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Maximilian Attwenger
19. Sallinger Tamara, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Mag. Maximilian Löberbauer
20. Lesterl Josef, GR Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Jane Beryl Simmer, MBA
21. Enzmann Beate, Vzbgm.
22. Colli Günther, GR KR
23. Fritz Dina, GR.ⁱⁿ Mag.iur
24. Pollak Georg Helmut, GR
25. Breitenberger Horst-Detlev, GR Vertretung für Herrn GR Peter Josef Trieb
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.ⁱⁿ
28. Hohegger Helmut, GR
29. Medl Markus, GR Mag.iur.
30. Held Catharina, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn GR Christian Henter
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Drack Margit, GR.ⁱⁿ
33. Hausherr Rosina, GR.ⁱⁿ
34. Hecht Andreas Georg Rudolf, GR Dr.med.vet
35. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
36. Bors Johanna, GR.ⁱⁿ Mag.a
37. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 38. Buchegger Peter, MBA | Finanzabteilung (bis einschließlich TO-Pkt. 29) |
| 39. Kahrer Gerald, ABI | Feuerwehrkommandant (zu TO-Pkt. 48) |
| 40. Harringer Herbert, HBI | Feuerwehrkommandant-Stv. (zu TO-Pkt. 48) |
| 41. Pseiner Heimo, Dr. Stadtdirektor | |
| 42. Schögl Monika als Schriftführerin | |

Entschuldigt abwesend sind:

43. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
44. Frostel Michael, GR
45. Friedrichsberg Theresa-Caroline, GR.ⁱⁿ
46. Bamminger Johannes, GR
47. Reingruber Manfred, GR
48. Moser Franz Rudolf, GR MBA
49. Weichselbaumer Michael, GR
50. Attwenger Maximilian, GR
51. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
52. Simmer, MBA Jane Beryl, GR.ⁱⁿ
53. Trieb Peter Josef, GR
54. Henter Christian, GR

Bgm. Mag. Krapf:

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die 18. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Verhandlungsschrift über die 17. Sitzung des Gemeinderates lag zur Einsicht auf und blieb ohne Beanstandung. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die genehmigte Verhandlungsschrift wird auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden veröffentlicht.

Bgm. Mag. Krapf informiert, dass TO-Pkt. 48 „Beratung und Beschlussfassung über die Bewertung der vorliegenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung“ gleich zu Beginn der Sitzung behandelt wird, da jetzt Vertreter der Feuerwehr für eventuelle Rückfragen bzw. für eine kurze Präsentation zur Verfügung stehen.

Wird zur Kenntnis genommen.

(TO-Pkt. 48 wurde daher zeitlich vor TO-Pkt. 1 beraten.)

StR. Mag. Apfler stellt den **Antrag**, die Tagesordnungspunkte

49.2. – Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen eines 2. Taxistellplatzes am Klosterplatz und

49.7. – Beratung und Beschlussfassung über eine Neuregelung der gebührenpflichtigen Parkplätze auf der Schiffslände

abzusetzen, weil noch Gespräche mit den Taxivertretern betr. angedachter Stellplätze auf der Schiffslände geführt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bgm. Mag. Krapf geht zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 . Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2019;
- 2 . Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2019-2023;
- 3 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 26. November 2018 abgehaltenen 22. Sitzung;
- 4 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 22. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 5 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Rechnungsabschluss 2017;
- 6 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 8.500.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2019;
- 7 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 2.625.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2019;
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2019;
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges RLFA-2000;
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für die Sanierung des Miesweges;
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für Leitungssanierungen der Städt. Wasserversorgung per 2019;
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Boot für Wasserrettung Gmunden - Ankauf";
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2019;
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2019;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung ab 01. Jänner 2019;
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Hundeabgabeordnung ab 01. Jänner 2019;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Parkgebührenordnung ab 01. Jänner 2019;
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale nach dem OÖ Tourismusgesetz 2018 ab 01. Jänner 2019;
- 19 . Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2019;
- 20 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Tarifen des Kapuzinerklosters ab 01. Jänner 2019;
- 21 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Abfallwirtschafts-Tarifen ab 01. Jänner 2019;
- 22 . Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Stundensätze für Gemeindebedienstete ab 01. Jänner 2019;
- 23 . Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von der Tarifen der Volksbank-Arena (Sport-

- halle) ab 01. Jänner 2019;
- 24 . Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Tarife des Stadttheaters ab 01. Jänner 2019;
 - 25 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Tarifen der Eishalle ab der Wintersaison 2019/2020;
 - 26 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr Gmunden ab 01. Jänner 2019;
 - 27 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung bzw. Schaffung von Tarifen der Kulturabteilung und der Wirtschaftsstelle ab 01. Jänner 2019;
 - 28 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Tarifpost 9 (Gastgärten) der Grundbenützungsentgelte ab 01. Jänner 2019;
 - 29 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der OÖVV Tarife (VVG) ab 01. Jänner 2019;
 - 30 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Regulatives über die Aktion "Essen auf Rädern" ab 01.01.2019;
 - 31 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" sowie über die Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gdst. 267/2 (Teil), .6/1 (Teil) u. 297/1 (Teil), KG. Gmunden von Grünland - Grünzug in Bauland - Kerngebiet bzw. von Kerngebiet und Verkehrsfläche fließender Verkehr in ruhenden Verkehr - Parkplatz und unterirdische Parkfläche iZm Wohnbauprojekt "Kößlmühlgasse" - endgültige Beschlussfassung;
 - 32 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung von Teilflächen der Parz. 344/1, 339/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (Eigentümer: Markus u. Anita Loitlesberger) - endgültige Beschlussfassung;
 - 33 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 177/2, KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-Parkplatz, für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für die Ideal Kältetechnik GmbH., (Eigentümer: Franz Kirchmeyr Sägewerk Engelhof KG) - Einleitung des Verfahrens;
 - 34 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Tastelberg" Nr. N-4-1. Änderung Nr. 04 (Mitterbauer) - Einleitung des Verfahrens;
 - 35 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes "Wohnanlage Miller v. Aichholzstraße" - Einleitung des Verfahrens;
 - 36 . Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung betreffend eines Gebietes für Geschäftsbauten im Zusammenhang mit einer Geschäftserweiterung der Fa. Moden Stögmüller an der Bahnhofstraße bzw. Stelzhamerstraße;
 - 37 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H. betreffend Ersatzverbindung Gmunden-Pinsdorf;
 - 38 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Franz Weichselbaumer Privatstiftung betreffend Ersatzverbindung Gmunden-Pinsdorf;
 - 39 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Schiene OÖ GmbH., 4021 Linz, unter Beitritt der Technologiezentrum Salzkammergut GmbH., zum Bauvorhaben „Neuerrichtung Technologiezentrum“ auf den Grst. Nr. 91/7 und 91/9, beide EZ 1001, KG 42156 Schlagen und Grst. Nr. 91/10, EZ 864, KG 42156 Schlagen;
 - 40 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der MX Alpha GmbH, 4813 Altmünster, betr. Dienstbarkeit der Verlegung einer oberirdischen Kanalleitung über das Grst. 267/2, EZ 1079, KG 42116 Gmunden (Kanalumleitung Bauvorhaben Kößlmühle) zugunsten der Stadtgemeinde Gmunden;
 - 41 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestandvertrages mit der ÖBf AG und eines Unterbestandvertrages mit der MX Alpha GmbH, 4813 Altmünster, zur Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 297/1, KG 42116 Gmunden;

- 42 . Auslegung der Übertragungsverordnung vom 27.10.2015 (Zuständigkeit des Ausschusses für Liegenschafts-, Wohnungs- u. Friedhofsangelegenheiten für Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen und Geschäftslokalen) - Beschlussfassung;
- 43 . Stadtregionales Forum Gmunden - Beratung und Beschlussfassung: a) der interkommunalen Nutzungsvereinbarung Funsporthalle Gschwandt, b) des Zuschusses zum Betriebsabgang der Funsporthalle Gschwandt und c) der einmaligen Eigenmittel-Aufbringung für das Modul "Pre-Feasibility Altstadt-Revitalisierung";
- 44 . Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der Veranstaltungs- und Festspiel GmbH., 4810 Gmunden, Theatergasse 7 (Subventionen);
- 45 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erlangung des Marktrechtes und zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) für den Portiunkulamarkt (Jahrmarkt);
- 46 . Beratung und Beschlussfassung betreffend Kinderbetreuungseinrichtungsordnung NEU;
- 47 . Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Brandschutzordnungen für Kindergärten, Schulen sowie Horte und Villa Gmundnerbunt der Stadtgemeinde Gmunden;
- 48 . Beratung und Beschlussfassung über die Bewertung der vorliegenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung;
- 49 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 49.1 . Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen 2 Taxistellplätze, Länge 12 Meter entlang Badgasse Nr. 1;
 - 49.2 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen eines 2. Taxistellplatzes am Klosterplatz; **(wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt)**
 - 49.3 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen 1 Taxistellplatz, Länge 6 Meter und ausgenommen Ladetätigkeit auf einer Länge von 6 Meter bei der Straßenbahnhaltestelle am Franz Josef Platz;
 - 49.4 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes In der Schörihub, entlang der Liegenschaft Nr. 28 Kältetechnik;
 - 49.5 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Zustelldienste beim Trauntor, K-Hof Museum;
 - 49.6 . Beratung und Beschlussfassung über eine Neuregelung, Aufhebung des derzeitigen Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Berechtigte am Seilerparkplatz und Erweiterung der Kurzparkzone von derzeit 25 auf 55 gebührenpflichtige Kurzparkzonenparkplätze;
 - 49.7 . Beratung und Beschlussfassung über eine Neuregelung der gebührenpflichtigen Parkplätze auf der Schiffslände; **(wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt)**
- 50 . Personelles:
 - 50.1 . Änderung Dienstpostenplan;
- 51 . Berichte des Bürgermeisters;
- 52 . Allfälliges.

Beratung:

1. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2019;

StR. Höpolseder berichtet:

Die gute Finanzkraft unserer Stadt ist auf eine ausgewogene Budgetpolitik der letzten Jahre zurückzuführen, die es auch für die Zukunft abzusichern gilt. Der guten Konjunktur und den dadurch höheren Steuereinnahmen sowie den anhaltend niedrigen Zinsen, stehen 2019 wieder Erhöhungen bei den Pflichtausgaben, wie der Sozialhilfeverbandsumlage und dem Krankenanstaltensprengelbeitrag, gegenüber. Dennoch ist es gelungen, für 2019 wieder ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Trotz der schwieriger werdenden Rahmenbedingungen – insbesondere auf der Ausgabenseite - haben wir ein Budget, mit dem wir in vielen Bereichen wieder Akzente setzen können.

Das Voranschlagsvolumen im ordentlichen Haushalt sieht Einnahmen und Ausgaben von je €45.900.000,00 vor, im außerordentlichen Haushalt sind Einnahmen von € 4.566.000,00 und Ausgaben von €4.616.000,00, somit ein Fehlbetrag von €50.000,00 gegeben.

Nun zu den Details:

EINNAHMEN:

- Bei den Ertragsanteilen haben wir aufgrund einer Mitteilung des Landes OÖ ein Plus von 1,4 % budgetiert, das bedeutet erwartete Einnahmen von € 13,1 Mio.. Leider ist die Zahl der Hauptwohnsitze von 2016 auf 2017 wieder um 94 Einwohner bzw. 0,73 % zurückgegangen. Dagegen ist das gesamte Bundesland um 0,55 % gewachsen. Diesen Abwärtstrend gilt es zu stoppen, hängen doch an den Hauptwohnsitzen auch unsere Steuereinnahmen vom Bund. Aufgrund unserer guten Finanzkraft müssen wir zudem rd. 45 % der Einnahmen aus Grundsteuer, Kommunalsteuer und Ertragsanteilen wieder als Umlagen (Landesumlage, SHV-Umlage u. KA-Sprengelbeitrag) wegzahlen. Zusätzlich bekommen wir aufgrund unserer Finanzkraft weniger Strukturförderung und bei den Fördermitteln werden wir – aufgrund der Gemeindefinanzierung NEU - auch nur mit maximal 20 % unterstützt. Dazu möchte ich festhalten, dass mir eine gute Finanzkraft trotz der angeführten Begleitscheinungen bei weitem lieber ist, als eine schlechte – denn dann hätten wir nämlich nur einen geringen oder gar keinen Spielraum mehr für die Gestaltung unserer Stadt.
- Bei der Kommunalsteuer dürfen wir im nächsten Jahr von einer weiteren Steigerung ausgehen und haben daher im Budgetansatz Einnahmen von € 7,3 Mio. veranschlagt. Hier gilt unser Dank der heimischen Wirtschaft, die uns mit ihrem Steueraufkommen noch vor Vöcklabruck und Bad Ischl liegen lässt.
- Bei den 3 Säulen der Gemeindeeinnahmen müssen wir die Kanal- und Wassergebühren aufgrund der Vorgaben des Landes OÖ an die Mindestgebühr des Landes anpassen. Das bedeutet beim Kanal eine Erhöhung von rd. 2 %, beim Wasser eine Erhöhung von 1 Cent/m³. Die Müllgebühr wird um 5 % erhöht, wobei anzumerken ist, dass die letzte Tarifierung im Jahr 2011 umgesetzt wurde und in der Zwischenzeit der Verbraucherpreisindex um über 16 % angestiegen ist.
- Bei den Tarifen der Gebühren und Entgelte hat es Großteils nur Indexanpassungen gegeben.

AUSGABEN:

- Die Personalkosten werden rd. € 10,59 Mio. betragen, das bedeutet eine Steigerung von € 125.000,00 oder 1,2 %. Eine Lohnerhöhung von 2,8 %, die bisher bekannten Abfertigungen und Jubiläumsgelder sowie die Gehaltsvorrückungen sind bereits eingerechnet. Der Personalaufwand für die aktiven und pensionierten Beamten erhöht sich von € 2.110.400,00 auf € 2.601.300,00. Leider müssen wir darauf gefasst sein, dass der Zuschussbedarf für den Pensionsfonds in den kommenden Jahren weiter beträchtlich steigen wird. Die dazu notwendige Gesetzesänderung wurde vom Landtag bereits beschlossen. Danach kann der Pensionsbeitrag auf das 7-fache der Bemessungsgrundlage erhöht werden. Die tatsächliche Höhe wird von der Landesregierung mit Verordnung je nach Bedarf festgesetzt. Für 2019 beträgt der

Pensionsbeitrag anstelle des bisher 4-fachen der Bemessungsgrundlage bereits das 5-fache und daher haben wir im Voranschlag eine Erhöhung um € 490.900,00 auf insgesamt € 2.601.300,00 vornehmen müssen.

- Beim Zinsaufwand rechnen wir bei den Euro Krediten mit rd. 0,1 % + Aufschlag und bei den Fremdwährungskrediten mit 0 % + Aufschlag p.a. Das ist in Zahlen ausgedrückt ein Rückgang von € 7.100,00 bei Kosten von rd. € 257.000,00. Derzeit gibt es zwar keine Anzeichen für eine Zinserhöhung, dennoch müssen wir uns rechtzeitig auf steigende Zinsen vorbereiten.
- Öffentlicher Verkehr: Für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs für Citybusse und Stadt-Regio-Tram haben wir ins Budget einen Betrag von € 680.000,00 aufgenommen. Durch die Einbeziehung der überregionalen Buslinien in den Stadtverkehr und die Zusage von LR Günter Steinkellner, den Kostenanteil unserer Stadt für die SRT auf den Stand vor der Durchbindung einzufrieren, bleiben diese Kosten für uns kalkulierbar. Die erst kürzlich vorgelegte effektive Kostenbelastung ist im Übrigen um rd. € 20.000,00 günstiger als budgetiert.
- Wirtschaftsförderung wird aufgestockt: Im Bereich des Stadtmarketings und der Wirtschaftsstelle besteht im nächsten Jahr neben dem Marketing, der Organisation von Veranstaltungen und des Quartiermanagements der Schwerpunkt in der „Positionierung“ unserer Stadt. Dafür wurde das bisherige Budget nicht gekürzt, sondern noch um € 150.000,00 ausgeweitet. Zur Verschönerung des Stadtbildes ist zudem eine neue Fassadenaktion geplant, für die weitere € 30.000,00 vorgesehen sind.

INVESTITIONEN:

Für Anschaffungen sind 2019 im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie der KG € 5,2 Mio. budgetiert. Dafür sind Darlehensaufnahmen von € 1.100.000,00 vorgesehen.

Das ausgeglichene Budget ermöglicht für 2019 einen Investitionsschub, wodurch in vielen Bereichen wieder deutliche Akzente gesetzt werden können. Hier einige Beispiele:

- Technikausstattung für unsere Pflichtschulen (Smartboards, Notebooks PC`s) € 120.000,00
- Neue EDV im Stadtamt 200 TE
- Sanierung Rathaus (WC-Anlagen, Klimaanlage, Dach, Büros) € 100.000,00
- Sanierung Gemeindestraßen samt Stichstraße nach Pinsdorf € 570.000,00
- Kanal, Wasser u Wildbach inkl. Auingerbachl € 2.680.000,00
- Sanierung Wanderwege samt Pferdeeisenbahnweg u. Esplanade € 80.000,00
- Digitales Parkleitsystem, Digitale Verkehrszeichen (z.B. Bereich Strandbad) € 125.000,00
- Sanierung der Ufermauer am Lehenaufsatz € 50.000,00
- Diverse Investitionen im Strandbad inkl. barrierefreier Zugang € 30.000,00
- Neues WC am Seebahnhof samt Verbesserung Seezugang € 100.000,00
- Straßenbeleuchtung (z.B. Rathausplatz/Weg Schörihub-Engelhof) € 100.000,00
- Sanierung Miesweg € 300.000,00 – Förderung von 60 % aus Leadermitteln.
- Sanierung Probenlokal der Stadtkapelle (Schlachthausgasse) € 150.000,00

Impulse für den Radverkehr:

Zu den angeführten Vorhaben kommen noch die bereits in der letzten Gemeinderatssitzung für 2019 bereits einstimmig beschlossenen Investitionen im Rahmen der „Stadtregionalen Strategie“ über insgesamt € 240.000,00 wie die Errichtung von überdachten Fahrradabstellplätzen samt Stromversorgung, Maßnahmen zur Altstadtrevitalisierung, die Planung und Errichtung von Mehrzweckstreifen sowie die Schaffung eines Geh- und Radweg Grünbergweg entlang der SRT-Trasse. Der Vorausschluss war notwendig, weil es dafür Förderquoten bis zu 63 % zu lukrieren gilt.

Projektierung größerer Vorhaben gesichert:

Ein wesentlicher Schwerpunkt der politischen Arbeit des nächsten Jahres wird die Verwertung des Parkhotelareals sein, aber auch die Planung und Projektierung weiterer größerer Vorhaben ist gesichert:

- Planung und Ausschreibung für die Neugestaltung Esplanade und Rathausplatz (Umsetzung Rathausplatz für 2020 geplant): € 90.000,00
- Projektierung Seebahnhofareal (Hotelprojekt-Verwertung 2019 geplant): € 30.000,00
- Planung/Studie für eine Park & Ride Anlage im Bereich Engelhof bzw. einer möglichen zusätzlichen Parkgarage in der Stadt: € 50.000,00
- Projektierung SEP Arena (Umsetzung 2020 geplant): € 30.000,00

Keine Kürzungen bei den Subventionen:

Bei den Vereinsförderungen und Subventionen – lt. Subventionsliste immerhin knapp € 1,7 Mio. sind 2019 keine Kürzungen vorgesehen – im Gegenteil – die Wichtigkeit des Ehrenamtes und die hervorragende Arbeit in den Vereinen, insbesondere auch bei der Jugendarbeit, wird punktuell noch mit zusätzlichen Mitteln honoriert. Die Aktivitäten der örtlichen Vereine und Institutionen sind unverzichtbar für die Stadt, sodass viele Sport- und Kulturveranstaltungen auch weiterhin bestmöglich unterstützt werden. Zu einem der Höhepunkte im Kulturbereich dürfte der Musicalfrühling mit der Uraufführung von „Dr. Schiwago“ im Gmunden werden. Das Veranstalten von Maturabällen in Gmunden wird weiterhin finanziell unterstützt und auch die Studentinnen und Studenten profitieren von einer Werterhöhung der Studentengutscheine.

KEINE Neuverschuldung im nächsten Jahr:

Im nächsten Jahr wird es zu keiner Neuverschuldung kommen. Die derzeit geplanten Darlehensaufnahmen betragen insgesamt € 1.100.000,00. Damit stehen Darlehensaufnahmen für belastende Schulden für die Stadtgemeinde und die KG in Höhe von € 1.100.000,00, Tilgungen für diese Schuldenart von rd. € 2,1 Mio. gegenüber und der Darlehensstand kann so um rd. € 1. Mio. reduziert werden. Beim „Auingerbachl“ gibt es im Übrigen derzeit Verhandlungen mit der Wildbach- und Lawinverbauung, wenn alles gut läuft, können wir für die Fertigstellung des „Auingerbachls“ noch Fördermittel abrufen, die eine Darlehensaufnahme vielleicht hinfällig machen würde. Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt somit am Jahresende 2019 rd. € 29,6 Mio., die KG weist Schulden von rd. € 3,7 Mio. auf. Bei einer Verwertung des Parkhotelareals im nächsten Jahr würde sich der Darlehensstand der Stadtgemeinde um weitere € 8 Mio., auf € 21,6 Mio. absenken - dies gäbe uns Spielraum für unsere nächsten großen Vorhaben.

Rückblick 2015 – 2018 zur Halbzeitbilanz:

Sehr geehrte Damen und Herren – erlauben Sie mir zur „Halbzeit“ dieser Legislaturperiode einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Finanzsituation unserer Stadt:

Im Dezember 2014 wurde Stefan Krapf zum Bürgermeister gewählt und ich durfte als neuer Finanzreferent für 2015 das erste Budget vorlegen. In den darauffolgenden Jahren 2015 – 2018 hat die Gemeinde samt KG insgesamt unglaubliche **€ 33.475.968,34** investiert. Darin enthalten sind drei Schulanierungen samt Musikschule, die SRT, der Neubau der Bergrettungszentrale, die Generalsanierung der Tennishalle, die Sanierung des Parkplatzes beim Sportzentrum, natürlich auch der Ankauf des Parkhotelareals um € 7,6 Mio. und das damit verbundene Ende des Rechtsstreits mit den Projektanten, uvm. Der Schuldenstand per 31.12.2014 lag bei insgesamt **€ 29 Mio.**, heute sind es **€ 33 Mio.** – würde man also das Darlehen für den Ankauf des Parkhotelareals über € 8 Mio. in Abzug bringen, wäre ein Schuldenstand von € 25 Mio. gegeben. Das bedeutet, dass trotz der hohen Investitionstätigkeit die Schulden – wie versprochen – um € 1 Mio. p.a. – somit insgesamt bereits um € 4 Mio. effektiv reduziert wurden. Die Kursverluste bei den CHF-Krediten, die auch noch einige hunderttausend Euro betragen, sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Dafür möchte ich mich im Namen meiner Fraktion bei all jenen bedanken, die diesen Kurs politisch mitgetragen haben. Ich möchte mich aber auch bei den Beamten des Stadtamtes recht herzlich bedanken, die für die Umsetzung der vielen Vorhaben in der Vergangenheit – aber natürlich auch in Zukunft – hauptverantwortlich zeichnen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend darf ich festhalten, wir investieren im nächsten Jahr wieder € 5,2 Mio. vorwiegend in unsere Infrastruktur, können unseren Schuldenstand um rd. € 1 Mio. weiter reduzieren und haben noch fast € 1 Mio. an Reserven auf der hohen Kante.

Das Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt für das nächste Jahr vorzulegen, ist erreicht. Die angeführten Vorhaben sind nur möglich, weil die Stadt laufend Optimierungen vornimmt. Wir müssen immer mehr in die Modernisierung und Instandhaltung unserer Infrastruktur investieren. Dies wird derzeit noch durch eine gute Konjunktur und niedrige Zinsen erleichtert. Dennoch müssen wir mit Augenmaß agieren, um uns auf mögliche geänderte Rahmenbedingungen rechtzeitig einstellen zu können.

Abschließend möchte ich mich bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung – insbesondere bei Frau Silvia Truckendanner, Herrn Hubert Vogl und beim Leiter der Finanzabteilung, Herrn Peter Buchegger, recht herzlich bedanken, die in den letzten Wochen die Budgeterstellung maßgeblich geprägt haben. Durch die hochprofessionelle Arbeit der gesamten Abteilung ist es uns gemeinsam gelungen, ein

Budget zu erstellen, das viele Akzente zulässt. Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für das kollegiale und konstruktive Klima und das Bekenntnis zur Weiterentwicklung unserer Stadt.

Ich stelle nunmehr den Voranschlag 2019 zur Diskussion.

GR KR Colli meint, dass der vorgetragene Budgetbericht den Anschein gibt, dass es Gmunden gut geht, ein solides Budget vorliegt und Gmunden in 20 bis 25 Jahren schuldenfrei ist. Er ist verwundert darüber, dass das Wort „sparen“ in der ganzen Rede nicht vorgekommen ist, anscheinend alle Wünsche erfüllt und trotzdem Rückzahlungen vorgenommen werden können.

In den letzten Jahren wurden die Zahlen des Budgets punktgenau getroffen - davon geht er auch dieses Mal aus - und dafür gebührt der Finanzabteilung ein großer Dank.

Wichtig sei für ihn, in der Zeit der Hochkonjunktur auch Voraussetzungen zu schaffen, um dann, wenn wirklich gespart werden muss, auch die Wege zu kennen. Wichtig ist, Ziele zu setzen und festzulegen, was wirklich für die Gemeinde notwendig ist. Gmunden ist nach wie vor eine finanzstarke Gemeinde, obwohl ein großer Teil des Budgets seitens der Gemeinde nicht beeinflussbar ist.

GR KR Colli hält fest, dass die FPÖ aufgrund folgender Punkte dieses Mal dem Budget nicht zustimmen wird und alleine durch diese zwei Punkte rd. € 450.000,00 eingespart werden könnten:

- Zuschuss zur Stiegenerrichtung – Raika Klosterplatz (€ 100.000,00): Die Stiegenerrichtung sei für ihn Angelegenheit der Bank. Er findet diesen Zuschuss nicht in Ordnung, da ansonsten jeder Bürger bei einem Hausbau an die Gemeinde herantreten könnte.
- Verbindungsstraße nach Pinsdorf: Diese Straße wird von ihm zum wiederholten Male kritisiert, da sie überflüssig und ein Schildbürgerstreich ist. In dieser Angelegenheit wird er sich noch zu den beiden TO-Punkten hins. Verträge zu Wort melden.

GR KR Colli hält fest, dass die FPÖ nur wegen dieser beiden Punkte dem Budget nicht zustimmen wird und sich die Gegenstimmen nicht gegen die positive Zusammenarbeit und das gute Klima richtet.

GR Hochegger dankt der Finanzabteilung für die schon seit vielen Jahren professionelle Arbeit. Er meint, dass sich leider die Alleingänge in letzter Zeit häufen, die Opposition weitgehend ausgeschlossen wird und folglich irgendetwas „serviert“ bekommt. Aktueller Anlass sei für ihn der Zuschuss an die Raika für die Stiegenerrichtung, da diese Stiege im Wesentlichen als Zugang für das Raika-Gebäude gedacht ist. Er erklärt, dass hier – im Gegensatz zur Behauptung - lediglich eine Kenntnisnahme des Finanzausschusses vorliegt und seiner Meinung nach in dieser Sache zumindest ein Beschluss vorzuliegen hat. Aus diesem Hauptgrund wird auch die SPÖ-Fraktion dem Budget nicht zustimmen.

GR DI Kienesberger führt aus:

Derzeit ist der Klimaschutz das brisanteste Thema weltweit. Im Sinne von „global denken – lokal handeln“ sollte der Klimaschutz auch einen Niederschlag im Gmundner Budget finden. Das Budget ist ja in Zahlen gegossene Politik.

Folgendes wird positiv hervorgehoben:

- An erster Stelle sind die SRT und die Citybusse zu nennen. Da hat Gmunden im Vergleich zu anderen Kleinstädten wirklich ein Alleinstellungsmerkmal. In Verbindung mit der SRT steht die Begegnungszone, die deutliche Verbesserungen für den Fußgängerverkehr in der Innenstadt gebracht hat.
- Für Radwege sind heuer erstmal mit € 110 000,00 budgetiert. Mit den geplanten überdachten Radabstellplätzen sind es € 240 000,00. Das ist ein erfreuliches Signal. Als Vergleich wird das Rad-Budget der Gemeinde Wals-Siezenheim angeführt: Wals-Siezenheim, eine Speckgürtelgemeinde nördlich von Salzburg, hat wie Gmunden 13 100 Einwohner und ein Rad-Budget von € 850 000,00, wobei es heuer wegen des Baus einer Brücke besonders hoch ist, wie der Bürgermeister beim Radgipfel in Salzburg erklärt hat. Wals-Siezenheim hat auch einen Radfahrbeauftragten hauptamtlich angestellt. Dieser Vergleich zeigt, dass für den Radverkehr noch sehr viel Luft nach oben ist. Eine deutliche Verbesserung für das Radfahren würde der Rückbau von Straßen mit einem begleitenden Radweg bringen, z. B. in der Au, in der Bahnhofstraße oder beim Strandbad. Aber für den Rückbau von Straßen fehlt jeder politische Wille.
- Die Photovoltaik auf der Eishalle und die Umstellung auf LED-Lampen sind weitere Mosaiksteine.
- Schulsanierungen, die neben der thermischen auch eine soziale Komponente haben.

Als Konzept mit einer grünen Handschrift ist der „Generalplan Mobilität“ hervorzuheben. Dieser Plan verdient die Note I – er ist aber leider in den Köpfen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte noch

nicht angekommen. Wie wäre sonst die wundersame Vermehrung der Parkplätze zu erklären, die zudem zur Vermehrung der Bodenversiegelung beitragen. Nach wie vor hat das Auto in der Stadtplanung einen Vorrang, der, will man die Klimaziele von Paris erreichen, beendet werden muss. Bei der Erreichung der Klimaziele nimmt der Verkehr in Österreich mit seinem hohen Energieverbrauch eine Schlüsselposition ein. 91 % der eingesetzten Energie ist derzeit nicht erneuerbar.

Durch die Parkraumbewirtschaftung fallen die Parkplätze im Voranschlag gar nicht so negativ auf. Es darf aber nicht vergessen werden, dass Parkplätze Anreize zum Autofahren bieten, denn wer Parkplätze säht, wird Autoverkehr ernten. Laut Berechnungen des VCÖ kostet jeder gefahrene Kilometer der öffentlichen Hand € 0,80, wenn neben der Infrastruktur die sozialen Kosten (Lärm, Abgase, Feinstaub, Auswirkungen auf den Klimawandel usw.) einrechnet werden. Kopenhagen hat 0,90 € errechnet und darum forcieren sie auch so stark das Radfahren.

Zusammenfassend stellt GR DI Kienesberger fest, dass der Voranschlag zwar fundiert erstellt ist – danke an die Finanzabteilung - aber was die Nachhaltigkeit betrifft, trotz aller positiven Signale nicht ambitioniert genug ist. Er habe daher die große Bitte, die Belange des Klimaschutzes bei den Planungen der Stadt in Hinkunft vermehrt zu berücksichtigen.

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass ein solides Budget mit großer Qualität und viel Engagement von allen Beteiligten erstellt wurde – dafür großer Dank. Er freut sich, dass für die Positionierung genug Geld da ist, leider eine Dachorganisation mit dem Fremdenverkehr fehlt, um dieses Geld wirklich schlagkräftig umzusetzen. Bestimmend wird in den nächsten Jahren für Gmunden die Neugestaltung des Rathausplatzes und das Hotel- und Stadtentwicklungsprojekt auf der Schiffslände sein.

Er erklärt, dass es natürlich auch Punkte gibt, die nicht die Zustimmung seitens der BIG-Fraktion finden: Für die Gemeindestraßen sind € 570.000,00 budgetiert, davon € 300.000,00 für die überflüssige Verbindungsstraße nach Pinsdorf. Noch dazu liegen für diese Verbindungsstraße sehr eigenartige Verträge bzw. überhöhte Forderungen für die Abfindung des Geländes vor. Das Zustandekommen der Stiege beim Raika-Gebäude war natürlich nicht so, wie man sich das im Normalfall vorstellt, wobei bei jedem Bauprojekt mit Bauherrn und Firmen, die sich ansiedeln, geredet werden muss und sollte.

Weiters informiert StR. Kaßmannhuber, dass beim Parken die BIG-Fraktion gegenteiliger Ansicht ist, da den Leuten der Anreiz fehlt, sich auch in der Innenstadt anzusiedeln. Es sei nicht möglich, dass eine Familie ohne Auto auskommt und sind daher in der Innenstadt Parkplätze oder ein Parkhaus wichtig. Der Park & Ride Parkplatz Engelhof sei aber nicht Sache der Gemeinde Gmunden sondern Angelegenheit der angrenzenden Gemeinden, die dafür sorgen müssen, dass Personen gleich in die Tram umsteigen können.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass die BIG nicht Punkten nachjammern will, die bereits abgewickelt wurden, wie die StadtRegioTram und die Spange Pinsdorf, und meint, dass ein positives und sehr gutes, solides Budget vorliegt.

GR DI Sperrer meint, dass das Budget ein Rahmen ist, der nicht in jedem Detail die Zustimmung der Grünen finden muss, sondern eine Absichtserklärung darstellt.

Zwei Hürden können nicht mitgetragen werden:

- Der Grundankauf für die Spange Pinsdorf in Höhe von € 300.000,00;
- Der Budgetpunkt „Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen“ je € 50.000,00 im Jahr 2019 und 2020.

Er informiert, dass diese Hunderttausend-Euro-Förderung aus einem Gespräch im Juni 2017 mit Vertretern der Raiba, dem Bürgermeister und StR. Höpoltseher hervorgeht und in diesem Gespräch ein Zuschuss angedeutet wurde. In dieser damals angefertigten Gesprächsnotiz wurde auch die Problematik der Parkplätze angesprochen und wurde diese Angelegenheit mit einem sauberen Mehrheitsbeschluss abgewickelt, die Förderung ist jedoch nie aufgetaucht. Jetzt anlässlich der Budgetpräsentation wurde darauf aufmerksam gemacht, dass automatisch mit dem Budgetbeschluss die ersten € 50.000,00 angewiesen werden. Er kritisiert, dass die Raiba nicht einmal ein Förderansuchen stellen musste und ohne Diskussion dieser Betrag freigegeben wird. Er berichtet, dass zwar im Finanzausschuss ein Tagesordnungspunkt zu diesem Ansuchen - das nicht vorliegt - behandelt wurde, jedoch nach einer Rückfrage die Auskunft gegeben wurde, dass eine Abstimmung nicht notwendig sei und daher der Beschluss „Wird zur Kenntnis genommen“ vorliegt. In der Stadtratssitzung verwies StR. Höpoltseher auf das öffentliche Interesse an dieser Verkehrsfläche und auf den vorliegenden Finanzausschussbeschluss.

Auf die Entgegnung von StR. Höpoltseher, dass hier kein Beschluss notwendig ist, hält GR DI Sperrer fest, dass er dies so stehen lassen will und somit eine Hunderttausend-Euro-Förderung an die Raiba keines Beschlusses bedarf.

GR DI Sperrer hält abschließend fest, dass dieser Punkt neben der Spange Pinsdorf der Hauptgrund ist, warum er dem Budget die Zustimmung verweigert.

StR. Höpoltzeder erklärt, dass keinerlei Vereinbarung mit der Raika vorliegt, verweist auf Gespräche mit der Bank, auf die Standortsicherung dieser Bankzentrale sowie auf die im Vorhinaus bezahlten Parkplätze.

Er berichtet, dass die Einbeziehung dieser Beträge in das vorige und jetzige Budget aus budgetären Gründen nicht möglich war, ein Jahr verschoben wurde und jetzt im Rahmen der Budgeterstellung darüber diskutiert wurde. Er stellt klar, dass im Finanzausschuss über Subventionen berichtet wird und kein Beschluss notwendig ist.

StR. Höpoltzeder informiert, dass die Stiege lt. Kostenvoranschlag mit ca. € 320.000,00 prognostiziert war und die Stadt damals keine Zusage gab, sich jedoch aufgrund des öffentlichen Interesses (Aufgang zur Kirche und Durchgang zum Kapuzinerparkplatz) vorstellen könnte, sich an den Kosten zu beteiligen. Nun ist dieses gelungene Projekt fertiggestellt und liegt seit Oktober 2018 auch eine effektive Bestätigung dieser Kosten vor. Diese Bestätigung wurde dem Finanzausschuss vorgelegt und wäre als Subvention ein Drittel (gedeckt mit € 100.000,00) aufgeteilt auf zwei Jahre angedacht. Er gibt zu, dass diese Angelegenheit früher diskutiert werden hätte können und erklärt, dass es bis jetzt noch nicht im Ausschuss diskutiert wurde, da es im letzten Budget nicht beinhaltet war.

StR. Höpoltzeder besteht darauf, dass hier alles rechtmäßig zugegangen ist. Er lässt es sich nicht nehmen, mit Unternehmen zu reden. Sowohl der Bürgermeister als auch er selber handeln nicht gegen die Stadt und kann ihm im Zuge der Sorgfaltspflicht für das Budget nicht nachgesagt werden, dass er diese Angelegenheit nicht ordnungsgemäß abgewickelt hat. Er bekennt sich zu dieser Investition, da in diesem Unternehmen die Mitarbeiterzahl fast verdoppelt (Kommunalsteuer) wurde, dieser Betrieb für eine Frequenz in der Stadt sorgt und es für die Allgemeinheit und Öffentlichkeit einen Mehrwert und eine Nachhaltigkeit gibt. Den Fehler der späten Diskussion streitet er nicht ab.

GR John berichtet, dass im Herbst 2015 das erste Mal über dieses Thema im Zusammenhang mit der StadtRegioTram gesprochen wurde. Er informiert ausführlich über die damalige Situation (Pestsäule, Kapelle, Brunnen) sowie über die aufliegenden Pläne mit den Baugrenzen und erklärt, dass die Stiege außerhalb des Projektes StadtRegioTram lag und angedacht wurde, wenn es eine anständige Lösung für die Gemeinde gibt, sich finanziell zu beteiligen. Er informiert, dass dieses Bauvorhaben über zwei Legislaturperioden ging und, dass sich manches in den StadtRegioTram-Protokollen nachdokumentieren lässt.

GR Hochegger versteht nicht, warum jeder kleine Betrag im Finanzausschuss zu beschließen ist, jedoch ein Betrag in Höhe von € 50.000,00 keines Beschlusses bedarf.

StR. Mag. Apfler bedankt sich für die positive Zustimmung des Budgets, welches professionell erstellt worden ist. Dass jede Fraktion irgendeine Position findet, warum dem Budget nun doch nicht zugestimmt werden kann, ist für ihn eine demokratiepolitische Sache.

Bgm. Mag. Krapf vertraut StR. Höpoltzeder als Finanzstadtrat, der jeden Cent prüft und mit Bedacht seine Entscheidungen trifft. Als plakatives Beispiel zur Raika-Stiege nennt er ein Beispiel aus dem Sicherheitsresort (stichfeste Westen), denn hier ist zwar nicht der Betrag jedoch der Weg der gleiche. Er meint, dass nun ein solides Budget, mit vernünftigen nachhaltigen zukunftsorientierten Investitionen, vorliegt und bei diesem Budget das Geld nicht verschwendet und auch der Wille zum Sparen gezeigt wird. Er gratuliert dem Finanzstadtrat zu seiner Arbeit, dankt auch der Finanzabteilung für die hervorragende Arbeit und ersucht um positive Beurteilung des Voranschlags 2019.

GR KR Colli stellt klar, dass bei der Budgetabstimmung nicht einzelne Posten zur Abstimmung gelangen, sondern dem Budget als Ganzes zuzustimmen ist oder nicht. Somit würde bei Zustimmung zum Budget auch den beiden vorhin angeführten Punkten zugestimmt werden. Abschließend hält er fest, dass ein behindertengerechter Aufgang bei der Raiba auf der oben liegenden Seite ausreichend gewesen wäre.

Finanzreferent StR. Höpoltzeder stellt in der Folge den **Antrag**,
der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Finanzjahr 2019, der
im ordentlichen Haushalt

Einnahmen und Ausgaben von je	€	45.900.000,00
und im außerordentlichen Haushalt		

Einnahmen von	€	4.566.000,00
und Ausgaben von	€	4.616.000,00
und somit einen Abgang in der Höhe von	€	50.000,00

vorsieht, genehmigen.

Zugleich soll allen einzelnen Positionen und Ansätzen, die in diesem Voranschlag Aufnahme finden, die Zustimmung erteilt werden.

Gemäß § 14 der Oö. Gemeindehaushalts- Kassen- und Rechnungsordnung hat der Gemeinderat zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen von den bisherigen Voranschlagsbeträgen zu erläutern sind, wobei wie im vergangenen Jahr vorgeschlagen wird, dies ab einer Größenordnung von €7.000,00, zu praktizieren. Gemäß § 74 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 2 a des Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und § 7 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, ist zugleich mit dem Voranschlag der Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bildet, zu beschließen, dem in der vorliegenden Fassung ebenfalls die Genehmigung erteilt werden soll.

Gemäß § 74 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist zugleich mit dem Voranschlag der Wirtschaftsplan der Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG“ zu beschließen. Diesem wesentlichen Bestandteil des Voranschlages soll ebenfalls die Zustimmung erteilt werden. Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes 2019 bzw. Projekte der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG bestimmt ist, soll mit € 1.100.000,00 festgelegt werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Finanzjahr 2019 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, ist nach § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages limitiert und beträgt somit € 11.475.000,00.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

24 JA-Stimmen: ÖVP (20); BIG (4);

11 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak, GR Breitenberger; SPÖ (3): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hohegger, GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger;

2 Stimmenthaltungen: SPÖ (2): GR Mag. Medl, GR.ⁱⁿ Held

2. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2019-2023;

StR. Höpolseder:

Auf Grund des § 16 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl. Nr. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Finanzplan von vier Haushaltsjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Gemäß dem Österr. Stabilitätspakt 2012 haben sich Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet die mittelfristige Finanzplanung auf das Voranschlagsjahr plus 4 Folgejahre zu erstellen.

Der Finanzplan besteht aus der Darstellung der Budgetspitze, Zusammenfassung aller geplanter Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan, der Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (incl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) der Darstellung der erwarteten Entwicklung der Maastrichterergebnisse für die Jahre 2019 bis 2023.

In den mittelfristigen Investitionsplan dürfen zahlenmäßig nur jene Vorhaben aufgenommen werden, bei denen die notwendige Eigenmittelaufbringung gesichert ist, wobei die Landesmittel entsprechend der mitgeteilten Förderquote dargestellt werden dürfen. Jene Projekte, für die eine Eigenmittelaufbringung im MFP-Zeitraum nicht möglich ist, sind nur mit einer Projektbeschreibung und einer entsprechenden Prioritätenreihung im MFP darzustellen.

Eine Antragstellung auf Landesmittel für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MFP ist nicht mehr möglich. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für die Mittelgewährung innerhalb der Gemeindefinanzierung NEU.

Das Land Oberösterreich stellt als Hilfestellung für die Berechnung der künftigen Budgetspitzen Vorgaben für die jährliche Erhöhung der Ertragsanteile und Landesumlage zur Verfügung, wobei zu betonen ist, dass es sich um Prognosen handelt. So wurde mitgeteilt, dass für die Jahre 2019 bis 2023 mit einer 3,9%igen Steigerung der Ertragsanteile gerechnet werden darf.

Der Krankenanstaltenbeitrag wird in den Jahren 2020 – 2023 sicher wieder beträchtlich steigen, jedoch haben wir noch keine Prognose mitgeteilt bekommen und haben daher eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 3,9 % vorsehen. Die Entwicklung der SHV-Umlage ist auch sehr schwer einzuschätzen und hängt unmittelbar mit unserer Finanzkraft zusammen. Für den MFP haben wir eine jährliche Steigerung von rund 2,5 % angenommen.

Folgende Projekte haben wir für 2019 und die weiteren Jahre bis 2023 in den mittelfristigen Investitionsplan aufgenommen. Alle in der Folge angeführten Vorhaben waren bereits Gegenstand von Beratungen in den jeweiligen Ausschüssen, wurden bereits Finanzierungspläne beschlossen oder Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gestellt.

- FF-Gmunden, Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges RLF-A 2000, 2020
- FF-Gmunden, Ankauf eines Kleinrüstfahrzeuges-Logistik KRF-L, 2021
- Pflichtschulen-Sanierung und Erweiterung (Ausfinanzierung), 2019 - 2022
- Sanierung der Gemeindestraßen, 2019 – 2023
- Neugestaltung Esplanade und Rathausplatz 2019 - 2020
- Sanierung Miesweg, 2019 – 2020
- Radwege – Stadtregionale Strategie, 2019-2020
- Wildbachverbauung, Interessentenbeiträge, 2019 – 2023
- Verbauung Auingerbachl, 2019
- Projektentwicklung Schiffslände (Parkhotelareal), 2019
- Wasserversorgung, verschiedene Leitungen, 2019 – 2023
- Wasserversorgung, BA XII, 2019
- Abwasserbeseitigung, verschiedene Kanäle, 2019 - 2023
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 24, 2019
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 25 - Himmelreichstraße, 2019
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 26 – Flachberg, 2019-2021
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 27 – Sanierungen, 2019-2020
- Sportzentrum, Parkplatz und Zufahrt, 2019
- Sportzentrum, Tennisplätze Rennweg – Sanierung, 2019-2021
- Sanierung Tennishalle, 2019
- SEP-Arena, 2019 – 2021
- Parkraumbewirtschaftung, 2020
- Seilbahnparkplatz, 2019 - 2020

Außerdem sollen über die Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden“ & Co KG“ folgende Vorhaben abgewickelt werden:

Erweiterung und Sanierung Probenlokal Stadtkapelle, 2019
 Kleinbus für DLZ, 2019
 Dienstfahrzeug für DLZ, 2019
 Traktoranhänger mit Kran für DLZ, 2019

Wie eingangs bereits berichtet, müssen Projekte, für die mittelfristig um Landesmittel angesucht wird, mit einer Prioritätenreihung versehen werden. Folgende Reihung soll vorgenommen werden:

	Beginn	Zweck	Gesamtkosten
1.	2020	FF Gmunden, RLF-A 2000	€ 410.000,00
2.	2020	SEP-Arena	€ 1.300.000,00
3.	2020	Sanierung und Gestaltung Rathausplatz	€ 2.800.000,00
4.	2020	Tennisplätze Rennweg	€ 210.000,00
5.	2020	FF Gmunden, KRF-L	€ 160.000,00

6. Überdachung Innenhof Schloss Ort
7. Sanierung Musikschule

Antrag:

Finanzreferent Höpoltzeder stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Mittelfristigen Finanzplan für die Planungsperiode 2019 – 2023, beim Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG für die Planungsperiode 2019 – 2021, die einen Bestandteil des Voranschlages 2019 bilden, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 26. November 2018 abgehaltenen 22. Sitzung;

GR DI Sperrer berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss vom 26.11.2018 mit folgenden Tagesordnungspunkten beschäftigt hat:

- Prüfbericht BH-Gmunden –RA 2017,
- Villa Stonborough – LRH-Bericht Initiativprüfung,
- Vergabe „Orther-Stube“ – Berichte aus den Ausschüssen;

Zum Tagesordnungspunkt „Vergabe Orther Stube“ berichtet GR DI Sperrer, dass sich die Ausschüsse gemäß des letzten Gemeinderatsbeschlusses mit dieser Thematik befasst haben bzw. noch befassen werden.

Er ersucht den Obmann des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten seine Ausführungen zu dieser Thematik vorzubringen.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass sich die Mitglieder *im Anschluss* an den Ausschuss für Rechtsangelegenheiten in Entsprechung des Ersuchens des Gemeinderates vom 27.09.2018 zur Frage, ob die Vorgangsweise des Bürgermeisters bei Vermietung der Orther-Stube unter einem strafrechtlichen Tatbestand zu subsumieren ist, wie folgt beraten haben:

In Frage kommt zunächst der Tatbestand der Untreue gemäß § 153 StGB. Demzufolge ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer seine Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt. Geht man nun davon aus, dass der Bürgermeister für die Vermietung der Orther-Stube gar nicht zuständig war, da ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren nicht der ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens zuzuordnen ist, sondern in die Zuständigkeit des Liegenschaftsausschusses fällt, so verfügt der Bürgermeister über keine Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen. Der objektive Tatbestand der Untreue ist daher nicht verwirklicht.

Weiters ist das Vorliegen des Vergehens des Amtsmissbrauches gemäß § 302 StGB. zu prüfen. Demzufolge ist ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeinverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Vermietung der Orther-Stube erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch Abschluss eines Vertrages und nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung – lediglich ein Missbrauch der Amtsgewalt im Rahmen der Hoheitsverwaltung ist tatbestandsmäßig – sodass auch der objektive Tatbestand des Amtsmissbrauches nicht erfüllt ist.

Schließlich könnte noch der Tatbestand der Amtsanmaßung gemäß § 314 StGB. zu prüfen sein. Demzufolge ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt oder, ohne dazu befugt zu sein, eine Handlung vornimmt, die nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Mag. Stefan Krapf ist als Bürgermeister zur Vertretung der Stadtgemeinde Gmunden nach Außen hin berechtigt und kann daher in seiner Vorgangsweise der Tatbestand der Amtsanmaßung nicht verwirklicht werden.

Zusammengefasst kann daher keine gerichtliche Strafbarkeit des Bürgermeisters angenommen werden.

Dieser Rechtsansicht schließen sich Dr.ⁱⁿ Hitzenberger, Mag. Aigner und DI Hoff an. Andere Personen haben keine Stellungnahme abgegeben.

GR DI Sperrer verweist auf die Strafrahen, die bei diesen Delikten zur Anwendung gelangen und appelliert ausdrücklich, sich streng an die Abläufe zu halten bzw. die Warnungen der fachkundigen Beamtenschaft nicht zu ignorieren.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 22. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer führt aus:

1. Prüfbericht BH-Gmunden –RA 2017:

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Vergabe „Orther-Stube“ – Berichte aus den Ausschüssen:

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

3. Villa Stonborough – LRH-Bericht Initiativprüfung:

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

5. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Rechnungsabschluss 2017;

GR DI Sperrer:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gemäß § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 überprüft und einen Bericht über das Überprüfungsergebnis übermittelt. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Kenntnis.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

GR Hohegger stellt den Antrag über folgende Tagesordnungspunkte gesammelt abzustimmen:

6 bis 8 (Kassenkredite), 9 bis 12 (Finanzierungspläne) und 20 bis 29 (Tarife)

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Medl (SPÖ)

6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €8.500.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2019;

StR. Höpolseder:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 8.500.000,00 mit einer Bindung an den 12-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,45 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2019, bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 29. November 2018, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 8.500.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

nicht anwesend: GR Medl (SPÖ)

7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €2.625.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2019;

StR. Höpoltsecker:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 2.625.000,00 mit einer Bindung an den 12-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,52 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2019, bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 29. November 2018, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 2.625.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

nicht anwesend: GR Medl (SPÖ)

8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2019;

StR. Höpoltsecker:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 350.000,00 mit einer Bindung an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,95 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2019, bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 29. November 2018, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

nicht anwesend: GR Medl (SPÖ)

9. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges RLFA-2000;

StR. Höpoltsecker:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 die grundsätzliche Zustimmung für den Ankauf von zwei Feuerwehrfahrzeugen in den Jahren 2019 und 2020 gegeben. Aufgrund von Verhandlungen mit dem Landesfeuerwehrkommando und des vorherigen Abschlusses der Gefahrenabwehr und Entwicklungsplanung (GEP) wurde nun der Ankauf dieser beiden Fahrzeuge auf die Jahre 2020 und 2021 verschoben. Somit soll im Jahr 2020 ein Rüstlöschfahrzeug (RLF-A 2000) angeschafft werden. Da dieses Fahrzeug eine Lieferzeit von 12 Monaten hat, muss im kommenden Jahr die Bestellung erfolgen. Dafür ist vom Gemeinderat ein Finanzierungsplan zu beschließen und es muss im Anschluss um die Fördermittel angesucht werden. Erst nach Vorliegen der Förderzusagen kann dann die Bestellung erfolgen. Aufgrund der Förderrichtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ muss bei der Bestellung ein Bar-Eigenmittelanteil von 1/3 des Gemeindefinanzierungsanteils vorhanden sein. Dieser kann entweder durch Rücklagen oder Ansparmittel nachgewiesen werden.

Folgende Finanzierung wird vorgeschlagen:

Ausgaben:

<u>Ankauf 2020</u>	<u>€ 410.000,00</u>
--------------------	---------------------

Einnahmen:

Anteil Stadtgemeinde Gmunden	€ 118.000,00
BZ Land OÖ (9 %)	€ 36.900,00
LZ Land OÖ (11 %)	€ 45.100,00
Beitrag FF Gmunden	€ 30.000,00
<u>Darlehensaufnahme 2020</u>	<u>€ 180.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 410.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

10. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für die Sanierung des Miesweges;

StR. Höpoltsecker:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 die grundsätzliche Sanierung des Miesweges mit Kosten von € 300.000,00 beschlossen und dazu einen Förderantrag zur Projektfinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union als Leader-Projekt gestellt. Um bei Vorliegen der Förderzusage auch das Projekt zügig umsetzen zu können, muss ein vom Gemeinderat beschlossener Finanzierungsplan vorliegen.

Folgende Finanzierung wird vorgeschlagen:

Ausgaben:

<u>Sanierungskosten 2019</u>	<u>€ 300.000,00</u>
------------------------------	---------------------

Einnahmen:

Anteil Stadtgemeinde Gmunden 2018	€ 70.000,00
Anteil Stadtgemeinde Gmunden 2020	€ 50.000,00
<u>Leaderförderung 2019</u>	<u>€ 180.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 300.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

11. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für Leitungssanierungen der Städt. Wasserversorgung per 2019;

StR. Höpoltsecker:

Die Städtische Wasserversorgung plant im kommenden Jahr ein umfangreiches Sanierungsprogramm. Dafür soll folgender Finanzierungsplan beschlossen werden:

Ausgaben:

<u>Sanierungen 2019</u>	<u>€ 500.000,00</u>
-------------------------	---------------------

Einnahmen:	
Anteil Stadtgemeinde Gmunden	€ 100.000,00
Darlehensaufnahme 2019	€ 400.000,00
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 500.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

12. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Boot für Wasserrettung Gmunden - Ankauf";

StR. Höpolseder:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales teilt mit Schreiben vom 19. November 2018 mit, dass für den Ankauf des neuen Einsatzbootes für die Gmundner Wasserrettung folgende Finanzierung vorgeschlagen wird, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben	€ 70.000,00
----------	-------------

Einnahmen:

Anteilsbetrag OHH 2018	€ 5.000,00
Interessentenbeitrag Marktgemeinde Altmünster	€ 5.000,00
Interessentenbeitrag Österr. Wasserrettung	€ 20.000,00
LZ – Katastrophenfonds	€ 20.000,00
<u>BZ-Mittel - Sonderfinanzierung</u>	<u>€ 20.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 70.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem vorliegenden Finanzierungsplan des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, die Zustimmung erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2019 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die nachstehenden Kanalanschlussgebühren, die Kanalbenutzungsgebühr sowie die Kanalzählergebühr ab 01. Jänner 2019 wie folgt zu beschließen:

Die Kanalanschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2019 mit € 22,39 pro m² der Bemessungsgrundlage (bisher € 21,93) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestkanalanschlussgebühr (entspricht 150 m² der Bemessungsgrundlage) sowie die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke soll ab 01. Jänner 2019 von € 3.290,00 auf € 3.359,00 erhöht werden.

Die Kanalbenutzungsgebühr soll von € 3,75 auf € 3,83 erhöht werden. Des Weiteren soll die vierteljährliche Kanalzählergebühr von € 11,00 auf € 12,00 angepasst werden.

Den angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

Die Erhöhung der Kanalanschlussgebühren und der Kanalbenutzungsgebühr ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Voranschlagserlass) notwendig, um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmittel verlustig zu werden.

Die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 14. Dezember 2017) sollen in folgende, in ihrer Gesamtheit neu zu beschließende Kanalgebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2019 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Kanalgebührenordnung

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 13. Dezember 2018) über die Erlassung einer Kanalgebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

§ 2 Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 3 Gebührenbemessung

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt **ab 01. Jänner 2019** für bebaute Grundstücke **€ 22,39** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt **€ 3.359,00**. Dies entspricht einer Fläche bis **150** Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 3.359,00**.
4. Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
 - a. bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;
 - b. bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.
5. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.
6. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.
7. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
8. Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.

9. *Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.*
10. *Freistehende Garagen, auch wenn sie nur mit den Dachwässern an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, werden zur Bemessungsgrundlage gerechnet.*
11. *Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:*

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
12. *Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:*
 - a. *für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen mit Ausnahme der Dachwässer und der Abwässer aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen;*
 - b. *für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m² bebaute Fläche*
13. *Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.*

§ 4 Ergänzungsgebühr

1. *Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.*
2. *Wurde für ein an die Kanalisationsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.*
3. *Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs.3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.*
4. *Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.*

§ 5 Kanalbenützungsg Gebühr

1. *Die Eigentümer (§ 2) der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt **ab 01. Jänner 2019** (Wasserendabrechnung) € **3,83** für jeden aus der Städtischen Wasserversorgungsanlage bezogenen m³ Wasser. Die Registrierung erfolgt über den von der Städtischen Wasserversorgung eingebauten Wasserzähler.*
2. *Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.*
3. *Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die an die Städtische Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, beträgt **ab 01. Jänner 2019** (Wasserendabrechnung)*

€ 3,83 je m³ verbrauchtem Wasser, wobei der Verbrauch vom Abgabenschuldner durch einen Wasserzähler oder sonst glaubhaft nachzuweisen ist. Kann ein ausreichender Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauches.

4. Wird auf einem unbebauten Grundstück, welches an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so kann während der Bauzeit, über Antrag, von der Erhebung der Kanalbenützungsgebühr abgesehen werden, längstens jedoch bis zur erstmaligen Einleitung von Abwässern.
5. Für jene Eigentümer, deren Bauwerke nicht an die Städtische Wasserversorgung angeschlossen sind (Eigenwasser), wird für die Bereitstellung eines Wasserzählers („Kanalzähler“) eine vierteljährliche Gebühr von € 12,00 berechnet. Diese Regelung gilt auch bei Nutzung von Regenwasser, welches in das Kanalnetz eingeleitet wird.
6. Bei Nutzung des Regenwassers z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw. ist zur Registrierung der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt ebenfalls € 3,83 je m³ Abwasser.
7. Für den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Subzähler), zur Registrierung jener Wassermenge, welche für das Gartenspritzen verwendet und nicht in den Kanal eingeleitet wird, gelten folgende Richtlinien:
 - a. Der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers, der jene Menge Wasser misst, das nicht in den Kanal fließt, kann nur über schriftliche Antragstellung des Liegenschaftseigentümers erfolgen.
 - b. Der Wasserzähler ist ausschließlich von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung einzubauen und obliegt dem gesetzlichen Eichrhythmus. Die technischen Voraussetzungen für den Einbau eines sogen. Gartenzählers müssen gegeben sein, andernfalls müssen diese auf Kosten des Antragstellers geschaffen werden.
 - c. Der Zähler wird jährlich im Zuge der Wasserendabrechnung von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung abgelesen. Die von diesem Zähler registrierte Menge Wasser wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr vom Hauptzähler in Abzug gebracht.
 - d. Die Kosten für die Zurverfügungstellung, Eichung, Ablesung des Wasserzähler sind in der jeweils geltenden Kanalgebührenordnung (§ 5 Abs.5) geregelt. Die Kosten für den erstmaligen Einbau werden samt benötigtem Material extra in Rechnung gestellt.
 - e. Sollte auf Wunsch des Antragstellers innerhalb von 3 Jahren nach Zählereinbau der Zähler wieder ausgebaut werden, sind die Kosten für den Ausbau vom Antragsteller zu entrichten (Arbeitszeit, Fahrtkosten usw.). Ebenso sind die Kosten für den notwendigen Ausbau bzw. Wiedereinbau, z.B. wegen Frostgefahr usw., vom Antragsteller zu entrichten.
 - f. Jene Wassermenge, die über den Subzähler registriert wird, darf nur zum Gartenspritzen verwendet und nicht in den Städtischen Kanal eingeleitet werden.

§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches

1. Der Abgabeananspruch auf die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Tag des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage.
2. Der Abgabeananspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs.1-3) entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten, die zu einer Vergrößerung der Berechnungsgrundlage führen, spätestens mit der Benützung der zusätzlich geschaffenen Flächen. Als Vollendung von Bauarbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1-3 gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Fertigstellung von Bauarbeiten nach Maßgabe des vorstehenden Satzes bzw. sonstige Veränderungen, innerhalb von 2 Wochen dem Stadtamt Gmunden anzuzeigen.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am **15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.** eines jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr und zwar Ende Dezember abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbeitragsabgaben **per 15. Februar** eines jeden Jahres.

§ 7 Meldepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Kanalanschluss- bzw. der Kanalbenützungsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich dem Stadtamt Gmunden bekannt zu geben.
2. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde Gmunden. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 8 Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Jänner 2019** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom **14. Dezember 2017** außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016
Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Kanalgebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen. Gleichzeitig soll die Kanalgebührenordnung vom 14. Dezember 2017 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: Vzbm.ⁱⁿ Enzmann und GR KR Colli (FPÖ), StR. Sageder (SPÖ);

14. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2019 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die nachstehenden Wasseranschlussgebühren, die Wasserbezugsgebühr sowie die Wasserzähler-Grundgebühren ab 01. Jänner 2019 wie folgt zu beschließen:

Die Wasseranschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2019 mit € 13,43 pro m² der Bemessungsgrundlage (bisher € 13,15) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestwasseranschlussgebühr sowie die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke soll ab 01. Jänner 2019 von € 1.972,00 auf € 2.014,00 erhöht werden.

Die Wasserbezugsgebühr soll von € 1,55 auf € 1,56 erhöht werden.

Des Weiteren sollen die Wasserzählergrundgebühren wie folgt erhöht werden:

Zählergröße:	aktueller Tarif	Tarif ab 2019
3 m ³ Zähler	€ 11,00	€ 12,00
10 m ³ Zähler	€ 27,00	€ 30,00
20 m ³ Zähler	€ 74,00	€ 80,00
80 & 100 m ³ Zähler	€ 220,00	€ 250,00

Den angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

Die Erhöhung der Wasseranschlussgebühren und der Wasserbezugsgebühr ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Voranschlagserlass) notwendig, um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln verlustig zu werden.

Die Wassergebührenordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 14. Dezember 2017) sollen in folgende, neu zu beschließende Wassergebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2019 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Wassergebührenordnung

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 13. Dezember 2018) über die Erlassung einer Wassergebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

§ 2 Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 3 Gebührenbemessung

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt **ab 01. Jänner 2019** für bebaute Grundstücke **€ 13,43** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Mindestgebühr beträgt **€ 2.014,00**. Dies entspricht einer Fläche bis **150** Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 2.014,00**.
4. Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
 - a. bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;
 - b. bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.

5. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.
6. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.
7. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
8. Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.
9. Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
10. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
11. Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:
 - c. für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen lediglich die sanitären Anlagen über die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und sonst keine Wasserentnahmestellen vorhanden sind;
 - d. für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m² bebaute Fläche
12. Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 Ergänzungsgebühr

1. Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
2. Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.
3. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs. 3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5 Wasserbezugsgebühr

1. Die Eigentümer (§ 2) der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

2. Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 1,56.
3. Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine vierteljährliche Grundgebühr je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage in folgender Höhe eingehoben:

a) bei einer Zählergröße von 3 m ³	€ 12,00
b) bei einer Zählergröße von 10 m ³	€ 30,00
c) bei einer Zählergröße von 20 m ³	€ 80,00
d) bei einer Zählergröße von 80 m ³ und 100 m ³	€ 250,00

4. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.

§ 6 Entstehen des Abgabenspruches

1. Der Abgabenspruch auf die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.
2. Der Abgabenspruch auf die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr (§ 4 Abs.1-3) entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten, die zu einer Vergrößerung der Berechnungsgrundlage führen, spätestens mit der Benützung der zusätzlich geschaffenen Flächen. Als Vollendung von Bauarbeiten im Sinne des § 4 Abs.1-3 gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Fertigstellung von Bauarbeiten nach Maßgabe des vorstehenden Satzes bzw. sonstige Veränderungen, innerhalb von 2 Wochen dem Stadtamt Gmunden anzuzeigen.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am **15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.** jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr, und zwar Ende Dezember, abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben **per 15. Februar** jeden Jahres.

§ 7 Meldepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wasserleitungsanschluss- bzw. der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich dem Stadtamt Gmunden bekannt zu geben.
2. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde Gmunden. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 8 Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Jänner 2019** in Kraft.

2. *Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.*

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016
Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Wassergebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen. Gleichzeitig soll die Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 2017 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 nicht anwesend: GR KR Colli (FPÖ), StR. Sageder (SPÖ)

15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpolseder:

Auf Grund übereinstimmender Empfehlungen des Ausschusses für Finanzangelegenheiten und des Stadtrates sollen die (größtenteils) seit dem Haushaltsjahr 2011 unveränderten Abfallgebühren auf Grund der stetig steigenden Kosten um ca. 5 % (gerundete Beträge) erhöht werden.

Die Abfallgebührenordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2014 soll daher in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 15. Dezember 2014) sollen in folgende, neu zu beschließende Abfallgebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2019 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Abfallgebührenordnung

K u n d m a c h u n g

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 13. Dezember 2018) über die Erlassung einer Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die nachstehend angeführten Gebühren werden je Behälter/Container/Sack festgesetzt und inkludieren die Grundgebühr pro gehaltenem und abgeführtem Behälter/Container/Sack und die Gebühr für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle pro abgeführtem Behälter/Container/Sack.

1. Die Abfallgebühr für die in Haushalten anfallenden Abfälle (Hausabfälle) beträgt pro abgeführtem Behälter/Container/Sack:

60 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	7,15
60 Liter Tonne/4-wöchentliche Abfuhr	€	10,50

90 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	11,00
120 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	14,70
240 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	28,60
770 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	90,00
1.100 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	128,40
Müllsack – 60 Liter	€	5,00

Bei Anschluss von Liegenschaften an die Müllabfuhr mit jährlich 13 Abfallsäcken wird die Gebühr für eine 60-Liter Tonne mit 4-wöchentlicher Entleerung, bei Anschluss mit 26 Abfallsäcken, die Gebühr für eine 60-Liter Tonne mit 2-wöchentlicher Entleerung vorgeschrieben.

Die angeführten Gebühren der 240, 770 und 1.100 Liter Tonnen gelten bei den Hausabfällen auch bei wöchentlicher Entleerung (Gebühr pro Abfuhr).

2. Die Abfallgebühr für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Gewerbeabfälle) beträgt pro abgeführtem Container:

770 Liter Container/2-wöchentliche Abfuhr	€	75,60
1.100 Liter Container/2-wöchentliche Abfuhr	€	86,10

Die angeführten Gebühren gelten bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen auch bei wöchentlicher Entleerung (Gebühr pro Abfuhr).

3. Die Abfallgebühr für Bioabfälle (Biotonnenabfälle) bemisst sich pro abgeführtem Behälter wie folgt:

Den an die Müllabfuhr angeschlossenen Liegenschaftseigentümern (Hausabfälle- und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) wird die Bio-Tonne (120 Liter bzw. 240 Liter) nach Bedarf (inkl. Abholung und Abfuhr der Biotonnen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Abfallgebühr für Bioabfälle wird für alle anderen Liegenschaftseigentümer wie folgt festgesetzt:

120 Liter Bio-Tonne (41 Abfahrten/Jahr)	€	6,40
240 Liter Bio-Tonne (41 Abfahrten/Jahr)	€	11,00

4. Die Abfallgebühr pro ausgegebenem Biomüllsack beträgt:

BIO-Müllsack 80 Liter	€	1,10
-----------------------	---	------

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Sind mehrere Eigentümer an einem an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstück gegeben, trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand. Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Umtausch und Neuzuweisungen von Abfallbehältern – Beginn der Gebührenpflicht

Der Umtausch von größeren auf kleinere Behälter oder umgekehrt, Zuweisungen von zusätzlichen Abfallbehältern bzw. Neuzuweisungen von Abfallbehältern sind jederzeit möglich.

Der Verrechnungstichtag auf Grund der geänderten Verhältnisse ist

- a) für einlangende Anträge bis zum 15. des Monates, der vorangegangene 1. eines Monates und
b) für Anträge, die zwischen dem 16. und Ende eines Monates einlangen, der darauf folgende 1. eines Monates.

§ 5 Abmeldungen

Abmeldungen von Abfallbehältern sind nur vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember möglich. Abmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor Ablauf des jeweiligen Quartals beim Stadtamt Gmunden, Bauabteilung, vorzunehmen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 bis 3 sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühr nach § 2 Absatz 4 (Biomüllsack) ist bei Abgabe des Biomüllsackes zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. Dezember 2014 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I/116/2016

§ 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Abfallgebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen. Gleichzeitig soll die Abfallgebührenordnung vom 15. Dezember 2014 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 nicht anwesend: GR KR Colli (FPÖ), StR. Sageder (SPÖ)

16. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Hundeabgabeordnung ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpolseder:

Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 hat der OÖ Gemeindebund den oberösterreichischen Gemeinden auf Grund von Hinweisen des Landes OÖ empfohlen, die Hundeabgabe in Hinkunft nicht mehr mittels Hebesatz (wie bisher gehandhabt) sondern per Verordnung festzusetzen.

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat sich mit dieser Thematik beschäftigt und empfohlen, ebenfalls eine Hundeabgabenverordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 zu beschließen. Die Höhe der Hundeabgabe soll bis auf weiteres jedoch unverändert bleiben.

Es soll daher mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 folgende Hundeabgabeordnung Geltung finden:

Hundeabgabeordnung

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 13. Dezember 2018) über die Erlassung einer Hundeabgabeordnung

VERORDNUNG

§ 1 – Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|---|---------|
| a. für Wachhunde und Hunde die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b. für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 62,00 |

§ 3 – Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 – Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung (§ 2 Abs. 1 des OÖ Hundehaltegesetzes 2002) und in der Folge jährlich bis 31 März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 – Schlussbestimmungen

- Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016

OÖ Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. 113/2015

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte Hundeabgabeordnung mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen. Gleichzeitig sollen die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ)

17. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Parkgebührenordnung ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpolseder:

Der Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten sowie der Finanzausschuss haben empfohlen, sämtliche Parkplätze des Parkplatzes Seilergasse (drei Parkreihen) ab 01. Jänner der Gebührenpflicht nach dem OÖ Parkgebührengesetz zu unterwerfen. Für Berechtigte sollen hinkünftig bescheidmäßige Ausnahmegenehmigungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung erteilt werden.

Des Weiteren soll die Gebührenpflicht am Rathausplatz, welche noch in der Parkgebührenordnung enthalten ist, ersatzlos gestrichen werden (Parkverbot am Rathausplatz). Die übrigen gebührenpflichtigen Bereiche sollen den straßenpolizeilichen Verordnungen angepasst werden.

Auf Grund der Novellierung des OÖ Parkgebührengesetzes sind in die Zeiten, innerhalb der das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gebührenpflichtig ist, ebenfalls in die Parkgebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden aufzunehmen.

Des weiteren soll ab 01. Jänner 2019 die Höhe der Organstrafverfügungen, welche bei Verstößen gegen die Bestimmungen des OÖ Parkgebührengesetzes bzw. der Parkgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden zu verhängen sind, mit € 30,00 (bisher € 21,00 - seit vielen Jahren unverändert) festgesetzt werden.

Alle übrigen Bestimmungen der Parkgebührenordnung sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Es soll somit folgende Abänderung der Parkgebührenordnung des Gemeinderates vom 07. Juli 2016 mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschlossen werden:

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 13. Dezember 2018) über die Abänderung der Parkgebührenordnung (Verordnung) vom 07. Juli 2016:

Artikel I:

§ 1 Gebührenpflicht Absatz 1 lautet:

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen, wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer (180 Minuten) eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen und Plätze umgrenzten und auch in der Anlage A dieser Verordnung planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straße selbst:

a) Am Graben	vom Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 14
b) Badgasse	vom Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 5
c) Esplanade	gegenüber den Häusern Nr. 8 bis Nr. 30 und Nr. 12 bis Nr. 14
d) Habertstraße	vor dem Haus Nr. 2 vom Haus Nr. 4 bis gegenüber Haus Nr. 13 (Kreuzung mit der Pfarrhofgasse) vor dem Haus Kirchenplatz Nr. 6
e) Pfarrhofgasse	gegenüber Haus Nr. 6 bis gegenüber Haus Nr. 22 linksseitig
f) Seilergasse	entlang des Hauses Tagwerkerstraße Nr. 8a (drei Parkreihen)
g) Schiffslände	gegenüber Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 10 (seeseitig)
h) Marktplatz	vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 7
i) Traunsteinstraße I	gegenüber dem Haus Nr. 2
j) Georgstraße	zwischen den Häusern Georgstraße Nr. 4 und Nr. 6 bis zum Haus Annastraße Nr. 4a und Haus Klosterplatz Nr. 2 („Kapuzinerparkplatz“) mit Ausnahme der Parkplätze entlang des Hauses Annastraße 4 (Traundorfschule)
k) Linzerstraße	entlang des Hauses Linzerstraße 38 (Altbau Musikschule, zwei Parkreihen)
l) Miller v. Aichholzstraße	vom Haus Nr. 25 bis zum Haus Nr. 49 bzw. bis gegenüber Haus Nr. 48
m) Traunsteinstraße II	von der Kreuzung Hochmüllergasse/Traunsteinstraße bis zur Kreuzung Im Gsperr/Traunsteinstraße (bergseitig), gegenüber dem Haus Traunsteinstraße 23 (seeseitig - „Steinmaurerparkplatz“), Parkplatz auf Parzelle 225/9 der KG Traundorf („Spielplatzparkplatz“)

Das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist bei den einzelnen Straßenzügen (Bereiche a) bis m)) wie folgt gebührenpflichtig:

Bereich m):

April bis Oktober jeden Jahres: von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr;

Bereich l):

Jänner bis Dezember jeden Jahres: von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 11:00 bis 18:00 Uhr;

Bereiche a) bis k):

Jänner bis März sowie November und Dezember jeden Jahres: von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr;

April bis Oktober jeden Jahres: von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 11:00 bis 18:00 Uhr;

Artikel II

Diese Bestimmung (Artikel I) tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

OÖ Parkgebührengesetz, LGBl. 28/1988 idgF.
Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 idgF.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Abänderung (Novellierung) der Parkgebührenordnung sowie die Abänderung der Höhe der Organstrafverfügungen wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des OÖ Parkgebührengesetzes sowie gegen die Parkgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden –wie im Amtsvortrag ausgeführt- mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen.

GR Mag. Dr. Oberwallner meint, dass die Parkplatzbewirtschaftung aufgrund der verschiedenen Zonen unübersichtlich ist und sollte von Grund auf überlegt werden, was touristisch sinnvoll ist oder nicht. Gmunden ist auch touristisch orientiert und ist eine Erhöhung der Parkstrafen von € 21,00 auf einheitlich € 30,00 sehr heftig. Die Organstrafen für das Falschparken auf einem großen, doch ersichtlichen Behindertenparkplatz und das Parken ohne Parkschein auf einem Gebührenparkplatz sollten nicht gleichgesetzt werden.

GR Mag. Medl meint, dass es sich um eine grundsätzliche Einstellung handelt und jetzt nicht über die Erhöhung und auch nicht welches Vergehen höher zu bestrafen ist, diskutiert werden sollte. Er vertritt die Ansicht, dass die Parkgebühren sehr autofahrerfreundlich sind, dahingehend, dass mit 50 Cent eine Stunde geparkt werden kann. Weiters sollte die Gemeinde nicht als Lobby für Falschparker auftreten und würde mit dem Belassen der dzt. Höhe das Falschparken nur gefördert werden. Er regt andere Maßnahmen, wie größere Schilder, Aufklärung sowie klares Ausweisen der einheitlichen Tarife an und begrüßt die „geschenkte Parkzeit“ beim Einwurf sowie eventuelle Toleranzgrenzen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann meint, dass für sie sehr wohl ein Unterschied besteht, ob jemand ohne Parkticketlösung bzw. zu lange auf einem Gebührenparkplatz steht oder auf einem Behindertenparkplatz falsch geparkt wird. Dieser Unterschied sollte sich daher auch in der Strafe auswirken. Da auch die Erhöhung sehr hoch ist, stimmt sie dem Antrag nicht zu.

GR.ⁱⁿ Auer vertritt ebenfalls die Ansicht, dass ein Behindertenparkplatz mit einem Gebührenparkplatz nicht gleichzusetzen ist, auch aufgrund der näheren Lage der Behindertenparkplätze. Die Erhöhung sei für sie ebenfalls viel zu hoch. Sie spricht sich grundsätzlich für eine 10-minütige Toleranzgrenze aus.

GR Dr. Schneditz-Bolfras erklärt, dass der Bürgermeister keine Weisung für eine Toleranzgrenze geben kann.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

27 JA-Stimmen: ÖVP (18); SPÖ (4); BIG (2); GRÜNE (3);

7 Gegenstimmen: FPÖ (4): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Breitenberger;
SPÖ (1): GR.ⁱⁿ Auer; BIG (2): GR.ⁱⁿ Hausherr, GR.ⁱⁿ Drack;

3 Stimmenthaltungen: ÖVP (2): GR.ⁱⁿ Peganz, GR Mag. Dr. Oberwallner; FPÖ (1): GR Pollak;

18. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale nach dem OÖ Tourismusgesetz 2018 ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltsecker:

Mit der Beschlussfassung des OÖ Tourismusgesetzes 2018 (LBGI. 3/2018 idF LGBl. 85/2018) wurde für die OÖ Gemeinden die Möglichkeit geschaffen (§ 57) einen (Gemeinde-)Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale zu schaffen. Die Freizeitwohnungspauschale ist eine Landesabgabe, währenddessen die Erträge des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale den OÖ Gemeinden verbleiben.

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie der Stadtrat haben in ihren letzten Sitzungen empfohlen, von der Möglichkeit zur Einhebung des Zuschlages auf die Freizeitwohnungspauschale im Ausmaß von 150 % der Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche (somit € 108,00) sowie im Ausmaß von 200 % der Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche (somit € 216,00) Gebrauch zu machen.

Es soll daher nachstehende Verordnung ab 01. Jänner 2019 Geltung finden:

Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 13. Dezember 2018) über die Erlassung einer Verordnung mit welcher der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

VERORDNUNG

§ 1 – Abgabenhöhe

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt (jährlich):

- a) für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche € 108,00
- b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche € 216,00

§ 2 – Abgabepflicht

1. *Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gemäß § 54 Absatz 2 OÖ. Tourismusgesetz 2018.*

2. *Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und*

- *von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder*
- *im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.*

§ 3 – Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in der Wechsel erfolgt ist, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4 – Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 01. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens einen Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 57 Absatz 1 OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 i.d.F. LGBl. 85/2018

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte Verordnung über die Ausschreibung eines Gemeindezuschlages zur Freizeitwohnungspauschale mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen.

StR. Höpoltzeder erklärt, dass es bisher für Zweitwohnungsbesitzer die Tourismusabgabe gab und mit dieser Abgabe nun auch zusätzlich die leerstehenden Wohnungen erfasst und herangezogen werden. Er berichtet, dass der Einhebungsvorgang noch offen ist und die von ihm verlesenen Beträge die Höchstbeträge sind, die die Gemeinde einhebt.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass die FPÖ dem Antrag zustimmen wird, weil es gerecht ist, dass auch die Zweitwohnungs- bzw. Leerstandswohnungsbesitzer für die Bereitstellung der Infrastruktur ihren Beitrag leisten. Die Einhebung dieser Freizeitwohnungspauschale wird jedoch nicht die Lösung sein, da es keine einzige Zweitwohnung weniger geben bzw. keine einzige Wohnung weniger leer stehen wird. Das eigentliche Problem, wie Wohnungsspekulation, explodierenden Mieten und Immobilienpreise, wird durch diese Maßnahme nicht gelöst. Dem Voranschlag 2019 ist zu entnehmen, dass die Anzahl der Einwohner in Gmunden um fast 100 zurückgegangen ist. Die Anzahl sinkt also so rapide, dass dieser Schwund nicht einmal durch die zahlreichen neu errichteten Wohnungen wettgemacht werden kann. Sie verweist auf den von der FPÖ im Jahr 2015 im Gemeinderat gestellten Antrag auf Verordnung eines Vorbehaltsgebietes und appelliert an die zuständigen Gremien, sich der Thematik Zweitwohnungen und Leerstandswohnungen zu stellen und wirksame Maßnahmen dafür zu erarbeiten, dass sich die Jugend das Wohnen in Gmunden wieder leisten kann. Der heutige Beschluss ist bestenfalls Kosmetik und bringt ein bisschen Geld für das Budget.

Aus dem anfangs erwähnten Grund wird die FPÖ dem Antrag zustimmen.

GR Mag. Medl stimmt der Wortmeldung zu und meint, was heute beschlossen wird, ist ein Tropfen auf den heißen Stein, aber es ist ein Anfang. Er informiert, dass es in den anderen Bundesländern, aber auch in Bayern, schon seit Jahrzehnten Zweitwohnungsabgaben in exorbitantem Ausmaß gibt und der Landesgesetzgeber nun erstmal die Möglichkeit geschaffen hat, als Gemeinde autonom diese Abgabe einzuheben und dies vernünftigerweise an die Freizeitwohnungspauschale geknüpft hat. Er selber hätte sich vom Landesgesetzgeber mehr „Mumm“ gewünscht, damit bei den Prozentsätzen mehr Spielraum nach oben gewesen wäre und führt zum Vergleich die Bundesertragsanteile für einen Hauptwohnsitz an. Er meint, dass dieser Zuschlag ein Beitrag zur Fairness ist (Infrastruktur) und eine gewisse Entschädigung darstellt, sich jedoch die Leerstände dadurch nicht ändern werden. Er begrüßt diese schon seit Jahren von der SPÖ geforderte Forderung, jedoch sollte dem Gesetzgeber weiterhin politischer Druck gemacht werden, um ev. höhere Beiträge einheben zu können. Er hält abschließend fest, dass die Priorität jedoch bei leistbarem Wohnen für junge Menschen liegen sollte.

GR Dr. Schneditz-Bolfras hält fest, dass die Einhebung nicht einfach sein wird und der administrative Aufwand der Einhebung und der Überprüfung hoch sein wird. Die Kosten für die Einhebung sollten nicht die Einnahmen überschreiten.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

19. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2019;

StR. Höpoltzeder:

Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages der Stadtgemeinde Gmunden ist es notwendig, die Hebesätze der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2019 festzusetzen:

Die Grundsteuerhebesätze sollen wie folgt beschlossen werden:

Grundsteuer-Hebesatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A):
500 v.H. des Messbetrages

Grundsteuer-Hebesatz für Grundstücke (Grundsteuer B):
500 v.H. des Messbetrages

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2019 wie im Amtsvortrag ausgeführt festsetzen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz und GR John (ÖVP); StR. DI Kaßmannhuber (BIG)

20. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Tarifen des Kapuzinerklosters ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltzeder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2019 hat der Ausschuss für Finanzangelegenheiten empfohlen, das nachstehende Tarifsysteem (in Anlehnung an die Bestimmungen der Vermietung der Räumlichkeiten des Seeschlosses, des Musikschulsaaes und des Stadttheaters) ab dem Finanzjahr 2019 zu schaffen:

Benützung des Klosters für Veranstaltungen, je Raum bzw. Klostergarten – bis 3 Stunden	€ 65,00
jede weitere Stunde (neu)	€ 20,00
Benützung eines Raumes durch Vereine (ausgenommen Gebetskreise), jährliche Pauschale	€ 360,00
Konzerte in der Kapuzinerkirche (ausgenommen kirchliche Konzerte) und Benützung für Agapen, pro Veranstaltung	€ 200,00
Herberge pro Tag und Person, Erwachsene (exkl. Verpflegung)	€ 18,00
Herberge, pro Tag und Person, Kinder und Jugendliche (exkl. Verpflegung)	€ 12,00

Die vorstehend angeführten Tarife beinhalten nur die anfallenden Mietentgelte (exklusive Reinigung, Auf- und Abbau). Arbeitsleistungen von Gemeindebediensteten sind nach den jeweils geltenden Stundensätzen separat zu entrichten.

Alle übrigen – bisher geltenden - Bestimmungen sollen mit 01. Jänner 2019 außer Kraft treten.

Die angeführten Tarife unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarife des Kapuzinerklosters mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

21. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Abfallwirtschafts-Tarifen ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltsecker:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat auf Grund eines Vorschlages der Umweltabteilung dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, folgende Tarife der Abfallwirtschaft ab 01. Jänner 2019 zu beschließen:

- Kostenersatz für Liegenschaftseigentümer, welche mehr als einmal im Jahr die Abfallbehälter (Behältergrößen) umbestellen zu € 15,00 (zzgl. USt), pro zusätzlicher Umbestellung;
- Entgelt für „Leihbehälter“ (Abfalltonnen) der Stadtgemeinde Gmunden für Veranstaltungen von Dritten:

€ 10,00 für 240 Liter-Behälter;
€ 15,00 für 770 Liter-Behälter;
€ 20,00 für 1.100 Liter Behälter;

Die Tarife verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer sowie zuzüglich allfälliger Transportkosten und pro Veranstaltung;

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarife der Abfallwirtschaft mit 01. Jänner 2019 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

22. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Stundensätze für Gemeindebedienstete ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltsecker:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2019 hat der Finanzausschuss empfohlen, infolge der gestiegenen Personalkosten die Stundensätze für Arbeiten, welche von Gemeindebediensteten geleistet werden, ab 01. Jänner 2019 wie folgt festzusetzen (lineare Steigerung um € 2,00/Stunde):

Städtische Wasserversorgung und Stadtbetriebe-Energie:

Stundensatz	€ 51,00	bisher € 49,00
Stundensatz für Meister	€ 56,00	bisher € 54,00
Tarif für „Partie“ (zwei Bedienstete á eine Stunde)	€ 102,00	bisher € 98,00

Stundensätze für den restlichen Gemeindebereich:

Stundensatz	€ 50,00	bisher € 48,00
-------------	---------	----------------

EDV-Technik-Stundensatz:

Stundensatz	€ 56,00	bisher € 54,00
-------------	---------	----------------

Für die Berechnung von Arbeitsleistungen zwischen den Verwaltungszweigen und Betrieben der Stadtgemeinde Gmunden soll der Stundensatz ab 01. Jänner 2019 von derzeit € 40,00 auf € 42,00 erhöht werden.

Den angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Bestimmungen der Stundensätze wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 seine Zustimmung geben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

23. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von der Tarifen der Volksbank-Arena (Sporthalle) ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltseher:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2019 hat der Ausschuss für Finanzangelegenheiten empfohlen, ab 01. Jänner 2019 folgende Tarife der Volksbank-Arena (Sporthalle) neu festzusetzen:

			bisher:		neu:
Gesamthalle einschließlich Galerie	pro Stunde	€	190,00	€	250,00
Tribüne (auf Hallenboden) (Mindesttarif € 250,00)	je lfm	€	10,00	€	10,00
Banden, Netze, Fußballtore	pro Benützung	€	20,00		---
Verleih von Tischen	pro Tisch und Tag	€	1,45	€	4,00
Verleih von Sesseln	pro Sessel und Tag	€	0,35	€	0,50
Verleih der LED Elemente (Fläche pro Element ca. 1m ²)	pro Element und Tag	€	50,00	€	50,00
		€	500,00	€	500,0
Mindestbetrag pro Tag					
Kostenersatz Hallenaufbau (zzgl. Kosten Mitarbeiter)	pro Stunde		---	€	75,00

Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 % ist den angeführten Tarifen hinzuzurechnen.

Alle übrigen Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarife der Volksbank-Arena (Sporthalle) mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

24. Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Tarife des Stadttheaters ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltseher:

In den Vorberatungen zum Voranschlag 2019 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat empfohlen, die Tarife des Stadttheaters (mit Ausnahme der Tarife für Filmvorführungen und für den Kinopächter) ab dem Finanzjahr 2019 um ca. 2 % (gerundete Beträge) zu erhöhen. Die Tarife sollen sich ab 01. Jänner 2019 somit wie folgt darstellen:

1)	Benützung des Theatersaales (Parterre inkl. Balkonlogen und Galerie, bis max. 420 Sitzplätze), Mindesttarif (bis zu 3 Stunden) bis 14:00 Uhr (inkl. Betriebskosten, Haustechnik und 1 Mitarbeiter)	€ 330,00
----	--	----------

2)	Benützung des Theatersaales (Parterre inkl. Balkonlogen und Galerie, bis max. 420 Sitzplätze), Mindesttarif (bis zu 3 Stunden) <u>ab</u> 14:00 Uhr (inkl. Betriebskosten, Haustechnik und 1 Mitarbeiter)	€ 685,00
3)	Benützung des Kinosaaes (kleiner Saal), Mindesttarif (bis zu 3 Stunden, ohne Personal, inkl. Betriebskosten)	€ 305,00
4)	Veranstaltungstarif (inkl. Miete großer Saal bis zu 6 Stunden (ausgenommen Galerie im 2. OG, Kosten für die WC-Betreuung, die Reinigung und die Garderobenbetreuung), Miete Bar im 1. OG, Miete Bar im Kellerbereich, Sesselein- und Ausbau, Tische stellen, 5 Stunden Arbeitszeit für Aufbau, Miete bis zu 100 Stück Sessel, Miete bis zu 20 Stück Tische und Haustechnik)	€2.315,00
5)	Benützung der Bar im 1. Stock (inklusive Foyer), pro Veranstaltung (bis zu 4 Stunden)	€ 285,00
6)	für jede weitere angefangene Stunde (inkl. Betriebskosten)	€ 80,00
7)	Benützung der Bar im Erdgeschoß, pro Veranstaltung	€ 165,00
8)	Kostenersatz für Sesselein- und Ausbau anlässlich einer Veranstaltung	€ 765,00
9)	Stundensatz, je Bediensteter (Aufbau, Abbau, Reinigung, Proben, Garderobe, etc.)	€ 50,00
10)	Garderobe, je Ablagestück	€ 1,25
11)	Pauschale für Kartenvorverkauf für jede Veranstaltung pro Vorstellung	€ 27,00
12)	Vermietung der Lautsprecheranlage (pro Tag)	€ 110,00
13)	Vitrinenmiete, je Vitrine und angefangenem Jahr	€ 75,00

Benützung des „kleinen Saales“ anlässlich von Diavorträgen, Lesungen u.ä. durch Dritte	
Dia-Vortrag - Montag bis Donnerstag	€125,00
Dia-Vortrag – Freitag, Samstag, Sonn- und Feiertag	€155,00

Der Tarif für die Benützung der digitalen Vorführanlage anlässlich von Veranstaltungen über vier Stunden soll des Weiteren ersatzlos gestrichen werden.

Alle übrigen Tarife und Bestimmungen betreffend dem Stadttheater sollen bis auf weiteres unverändert bleiben. Den angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife für das Stadttheater wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

25. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Tarifen der Eishalle ab der Wintersaison 2019/2020;

StR. Höpoltzeder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2019 hat der Ausschuss für Finanzangelegenheiten empfohlen, ab der Eishallensaison 2019/2020 folgende -teils seit vielen Jahren nicht mehr erhöhte- Tarife neu festzusetzen:

Tarif		bisher		neu
Eintritt Schüler	€	1,00	€	1,50
Eintritt Jugendliche	€	2,00	€	2,50
Eintritt Jugendliche ermäßigt	€	1,00	€	1,50
Eintritt Erwachsene	€	3,50	€	4,00
Eintritt Eisdisco	€	5,00	€	6,00
10er Block Jugendliche	€	19,00	€	22,00
10er Block Erwachsene	€	30,00	€	35,00

Saisonkarte Jugendliche	€	62,00	€	66,00
Saisonkarte Erwachsene	€	108,00	€	110,00
Familiensaisonkarte, je erwachsenem Familienmitglied	€	82,00	€	86,00
Familiensaisonkarte, je junglichem Familienmitglied	€	49,00	€	52,00

Die angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Alle übrigen Tarife und Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarife der Eishalle ab der Wintersaison 2019/2020 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

26. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr Gmunden ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltsecker:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat auf Grund eines Vorschlages der Freiwilligen Feuerwehr Gmunden empfohlen, die nachfolgenden Tarife ab dem Haushaltsjahr 2019 neu festzusetzen:

- Kostenersatz für einen „Insekteneinsatz“ (pauschale Betriebsmittel), pro Fall € 60,00 (bisher € 50,00)
- Entgelt für den Anschluss an die Brandmeldeanlage, monatlich € 60,00 (bisher € 58,00)
- Kostenersatz für Abschleppungen, pro Fall € 150,00 (bisher € 100,00)

Die angeführten Tarife unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Alle übrigen vom Gemeinderat am 15. Dezember 2016 beschlossenen Entgelte sollen bis auf weiteres unverändert bleiben bzw. soll für alle weiteren privatrechtlichen Tarife die jeweils vom Landesfeuerwehrkommando OÖ kundgemachte Tarifordnung Geltung finden.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die im Amtsvortrag angeführten privatrechtlichen Entgelte der Freiwilligen Feuerwehr Gmunden sowie die genannten Bestimmungen ab dem Haushaltsjahr 2019 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

27. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung bzw. Schaffung von Tarifen der Kulturabteilung und der Wirtschaftsstelle ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltsecker:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2019 hat der Ausschuss für Finanzangelegenheiten empfohlen, folgende Tarife der Kulturabteilung bzw. der Wirtschaftsstelle zu erhöhen bzw. zu schaffen:

Kulturabteilung:

- Anpassung des Tarifes für „Plakatiertätigkeiten“ der Kulturabteilung für gemeindefremde Veranstaltungen von € 40,00 auf € 45,00;
- Erhöhung des pauschalen Kostenersatzes für die Abfallentsorgung beim Lichterfest von € 22,00 auf € 30,00;
- Erhöhung der Strombezugspauschale im Rahmen von Veranstaltungen bei einem Anschluss über 16 Ampere (Starkstrom) von € 50,00 auf € 60,00;
- Schaffung eines Tarifes für den Verleih von Absperrgittern zu € 3,00 pro Stück und Tag;

Wirtschaftsstelle:

- Festsetzung des Kostenersatzes für den Versand von „Gmundner Geschenkgutscheinen“ in Höhe von € 5,00, pro Fall

Den angeführten Tarifen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Tarifänderungen bzw. der Schaffung des Tarifes für den Verleih von Absperrgittern mit Wirksamkeit 01. Jänner 2019 seine Zustimmung geben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

28. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Tarifpost 9 (Gastgärten) der Grundbenützungsentgelte ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltsseder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2019 hat der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie der Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofangelegenheiten empfohlen, die Tarifpost 9 der Grundbenützungsentgelte ab 01. Jänner 2019 wie folgt festzusetzen:

Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten jeder Art – je angefangenem m² und pro Saison (März bis Oktober jeden Jahres):

<i>Zone I: Rathausplatz, Schubertplatz, Esplanade, Museumsplatz, Schiffslände</i>	<i>€ 28,00</i>
<i>Zone II: alle übrigen Flächen im Stadtgebiet</i>	<i>€ 24,00</i>

Den angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 % hinzuzurechnen.

Alle übrigen Tarife und Bestimmungen der Grundbenützungsentgelte sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Entgelte und Bestimmungen der Tarifpost 9 der Grundbenützungsentgelte ab 01. Jänner 2019 wie im Amtsvortrag ausgeführt beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hochegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

29. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der OÖVV Tarife (VVG) ab 01. Jänner 2019;

StR. Höpoltsseder:

Der OÖVV hat der Stadtgemeinde Gmunden mitgeteilt, dass ab 01.01.2019 nachstehende Tarife vom OÖVV eingehoben werden. Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat empfohlen, diese Tarife ab dem Haushaltsjahr 2019 wie folgt festzusetzen:

Fahrkartengattung	Fahrpreis 2019
Einzelfahrt Vollpreis	€ 2,20
6-Einzelfahrten Vollpreis	€ 7,90
Einzelfahrt ermäßigt	€ 1,30
Einzelfahrt Halbp reis	€ 1,10
6-Einzelfahrten ermäßigt	€ 4,30
Tageskarte Vollpreis	€ 4,40

Tageskarte ermäßigt	€ 2,60
Tageskarte Halbp reis	€ 2,20
Wochenkarte	€ 9,20
Monatskarte	€ 31,30
Jahreskarte	€ 302,00
Schüler-/Lehrlings-Ticket	€ 19,60
Jugendticket-Netz	€ 69,00
Kindergarten- und Schulkarte	€ 4,50

Die Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Die sogenannten „Haustarife“ der Stadtgemeinde Gmunden entfallen aufgrund der vertraglichen Regelung mit dem OÖVV.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die OÖVV-Tarife ab 01. Jänner 2019 wie im Amtsvortrag ausgeführt beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John, GR Dobringer und GR Kosma (ÖVP),
GR Hohegger (SPÖ), GR DI Sperrer (GRÜNE);

30. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Regulatives über die Aktion "Essen auf Rädern" ab 01.01.2019;

StR. Mag. Apfler:

Das Sozialamt erklärt, dass es bisher einzelne Beschlüsse zu diesem Thema gibt, die aber sowohl bei den MitarbeiterInnen der Aktion Essen auf Rädern als auch bei Klienten nicht immer nachvollziehbar waren.

Daher hat das Sozialamt Statuten verfasst, um Angelegenheiten wie Kriterien für den Bezug, kulanter Bezug, Ermäßigung,..... zu verschriftlichen.

Es sollen somit folgende Statuten für die Aktion „Essen auf Rädern“ mit Wirksamkeit 01.01.2019 beschlossen werden:

*Zahl: Be
Bearbeiter: Thomas Bergthaler
Tel.: +43 (0) 7612/794 208
Fax: +43 (0) 7612/794 269
Email: thomas.bergthaler
@gmunden.ooe.gv.at*

STATUTEN

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden über die Aktion

„Essen auf Rädern“

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018

I. Gegenstand

Die Stadtgemeinde Gmunden hat die Sozialaktion „Essen auf Rädern“ eingeführt. Sie hat den Zweck, einem unterstützungswürdigen Personenkreis eine warme Mahlzeit zuzuführen und einen täglichen Kontakt mit der Außenwelt sicher zu stellen.

Die Aktion läuft auf unbestimmte Zeit.

II. Organisation

1. *Teilnahmeberechtigt an der Aktion „Essen auf Rädern“ sind ausschließlich Personen, die in Gmunden ihren Hauptwohnsitz haben und*
 - a) *infolge ihres Alters oder Gebrechens nicht in der Lage sind, sich eine Mahlzeit selbst zuzubereiten,*
 - b) *keine Haushaltsangehörigen haben, die ihnen eine Mahlzeit zubereiten.*
2. *Die Essenzustellung erfolgt täglich in den Mittagsstunden von Montag bis einschließlich Samstag, ausgenommen an Feiertagen.*
3. *Interessenten an dieser Aktion haben sich im Sozialamt der Stadtgemeinde Gmunden anzumelden. Sie müssen sich bereiterklären, die Voraussetzungen durch einen Beauftragten der Stadtgemeinde Gmunden überprüfen zu lassen.*
4. *Der Bezug des Essens ist tageweise möglich. Bestellungen und Abbestellungen können bis 8 Uhr des jeweiligen Tages aufgegeben werden.*
5. *Kurzfristiger, kurzzeitiger Bezug des Essens für Personen, die den o.a. Punkten nicht entsprechen, können ausschließlich vom Leiter des Sozialamtes in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses in Abwägung der sozialen Bedürftigkeit kulanterweise gewährt werden. Bei der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses ist dieser Fall den Mitgliedern vorzulegen und (auch nachträglich) zu beschließen. Für einen solchen Fall ist jedenfalls der höchste Tarif (Normaltarif) zu verrechnen.*

III. Beitragsleistung

Der zu zahlende Beitrag zur Sozialaktion „Essen auf Rädern“ ist in Gmunden sozial gestaffelt. Die Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Gmunden haben pro Mahlzeit einen Tarif von derzeit € 5,89,- (Sozialtarif), € 7,81,- (ermäßigter Tarif) oder € 10,07,- (Normaltarif) zu entrichten. Die angegebenen Tarife verstehen sich inkl. USt.

Die Stadtgemeinde Gmunden wird die Tarife jährlich evaluieren und behält sich eine Anpassung der Preise vor.

Die Berechnung der Tarife erfolgt nach folgenden, in der Sitzung am 12.12.2011 vom zuständigen Gremium beschlossenen Richtlinien:

Sozialtarif: *Haushaltsnettoeinkommen liegt unter dem Richtsatz des „Nettoeinkommens für Personen mit erhöhtem Medikamentenbedarf“ für Alleinstehende bzw. Ehepaare.*

Ermäßigter Tarif: *Haushaltsnettoeinkommen liegt unter dem Richtsatz des „Nettoeinkommens für Personen mit erhöhtem Medikamentenbedarf“ für Alleinstehende bzw. Ehepaare zuzüglich der einfachen Hinzurechnung des Richtsatzes des Bundespflegegeldes der Stufe II.*

Normaltarif: *Haushaltsnettoeinkommen liegt über dem Richtsatz des „Nettoeinkommens für Personen mit erhöhtem Medikamentenbedarf“ für Alleinstehende bzw. Ehepaare zuzüglich der einfachen Hinzurechnung des Richtsatzes des Bundespflegegeldes der Stufe II.*

Als Einkommensnachweise, die im Falle eines Ermäßigungsansuchens im Sozialamt vorzulegen sind, dienen Pensionsbescheide, Gehaltszettel, Gerichtsbeschluss oder Vergleich über Unterhalts- oder Alimentationsfestsetzungen, Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservices, sowie Kontoauszüge über die jeweiligen Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Ausdrücklich wird erwähnt, dass für diese Aktion das Pflegegeld zum Einkommen gezählt wird und ebenso vorgewiesen werden muss. Etwaige Änderungen im Einkommen müssen sofort bekannt gegeben werden.

Das Ermäßigungsansuchen muss jährlich, unter Vorlage der jeweils aktuellen Einkommensnachweise, bis Ende Februar des laufenden Jahres erneuert werden. Dazu sind die Unterlagen im Sozialamt vorzulegen.

Sollten die Nachweise nicht erneuert werden, wird der Normaltarif vorgeschrieben.

Die Beitragsleistungen werden monatlich im Nachhinein entweder mit Abbuchungsauftrag vom Konto abgebucht oder mittels Zahlschein vorgeschrieben.

Sollten die vorgeschriebenen Beiträge nicht termingerecht zur Einzahlung gelangen, wird die Essenslieferung eingestellt bzw. die aushaftenden Beiträge zur gerichtlichen Einbringung gegeben.

IV. Schlussbestimmungen

1. Auf diese im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ zu erbringenden Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Beitragsleistungen sind privatrechtlicher Natur.
3. Der Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Statuten außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Stefan Krapf

Es wird daher der **Antrag** gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Schaffung des Regulatives der Aktion „Essen auf Rädern“, wie im Amtsvortrag ausgeführt, mit Wirksamkeit 01.01.2019 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz, GR John und GR Kosma (ÖVP)

31. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" sowie über die Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gdst. 267/2 (Teil), .6/1 (Teil) u. 297/1 (Teil), KG. Gmunden von Grünland - Grünzug in Bauland - Kerngebiet bzw. von Kerngebiet und Verkehrsfläche fließender Verkehr in ruhenden Verkehr - Parkplatz und unterirdische Parkfläche iZm Wohnbauprojekt "Kößlmühlgasse" - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Raumplanungsangelegenheiten vom 13.03.2018 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt“ und die Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderungen des Bebauungsplanes „Altstadt“ sowie des Flächenwidmungsplanes betreffen die Parz. 267/2 (Teil), .6/1 (Teil) u. 297/1 (Teil) der KG. Gmunden, Liegenschaft Kößlmühlgasse 7 („Kößlmühle“) u. stehen im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnbauprojekt.

Die ausgearbeiteten Änderungspläne zum Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan entsprechen den Festlegungen der Baufluchtlinien, Geschoß- und Höhenangaben exakt jenem dem Projekt das nach mehrmaligen Abänderungen und Reduktion in der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 12.12.2017 positiv beurteilt wurde. Aus dem Gutachten des GBR v. 12.12.2017: „Der Gestaltungsbeirat begrüßt die Entwicklung, die in vielen Planstufen zu einer wesentlichen Redimensionierung und Beruhigung des Baukörpers geführt hat. Das unaufgeregte, schlicht gehaltene neue Gebäude mit Satteldach fügt sich selbstverständlich in die stadträumliche und topographische Situation am Ufer der Traun ein. Eine Fortführung der Tradition der Kößlmühle ist ablesbar.“

Zu den Inhalten der Bebauungsplan- u. Flächenwidmungsplanänderung:

Im Gegensatz zu den dzt. Festlegungen im Bebauungsplan soll sowohl eine max. First- sowie Traufenhöhe fixiert werden (max. Firsthöhe ostseitig 443,10 m ü.A. u. max. Traufenhöhe ostseitig 435,75 ü.A.).

Die Geschoßanzahl soll von dzt. III + Dachraum (ostseitig) auf III + Dachgeschoß (ostseitig) geändert werden. Für die hangseitig geplanten Keller- u. Technikräume sowie für die geplante Tiefgarage soll 1 Geschoß (ostseitig) festgelegt.

Als Bauweise wird sonstige Bauweise festgelegt, wobei diese durch die Baufluchtlinien im Plan definiert ist.

Die Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild wurde in mehreren Sitzungen des Gestaltungsbeirates eingehend diskutiert und wurden zuvor mehrere Planentwürfe mit größeren Baukörpern und anderen Ausformungen negativ beurteilt.

Im Übrigen ist festzustellen, dass das Gebäude auch nicht unter Denkmalschutz steht und auf Anfrage seitens des Denkmalamtes mit Schreiben v. 28.05.2014 mitgeteilt wurde, dass beim best. Gebäude die aussagekräftigen Bauteile des 16. Jahrhunderts durch Umbauten im 20. Jahrhundert stark dezimiert wurden und die äußere Erscheinung samt geschwungenem Giebel in Barockform erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts gestaltet wurde. Ein Unterschutzstellungsverfahren wird daher nicht eingeleitet.

Im Änderungsplan zum Flächenwidmungsplan ist die Umwidmung eines hangseitigen Grundstücksteiles von dzt. Grünland – Grünzug in Kerngebiet geplant und soll im Bereich des Vorplatzes die Widmung Verkehrsfläche – ruhender Verkehr, Parkplatz und unterirdische Parkfläche ausgewiesen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes Altstadt sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechen den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderungen dienen im Besonderen den notwendigen Anpassungen für das seitens des Fachgremiums Gestaltungsbeirat positiv beurteilte Wohnbauprojekt. Auch seitens des Ortsplaners Hinterwirth Architekten ZT OG liegt eine positive Stellungnahme mit Datum v. 15.03.2018 vor.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes Altstadt sowie des Flächenwidmungsplanes sind gegeben. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum nach den heutigen Standards im unmittelbaren Zentrum von Gmunden geschaffen werden. Durch die Festlegungen im Bebauungsplan wird das geplante Gebäude in seiner Kubatur kaum von dem derzeitigen Gebäudebestand abweichen, lediglich die Gesamthöhe (First) wird um ca. 4,5 m höher sein.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 12.04.2018 wurden die öffentlichen Dienststellen von der Bebauungsplan- sowie Flächenwidmungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz, führt in der Stellungnahme vom 30.05.2018 zusammenfassend aus, dass aufgrund der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes Altstadt und der damit einhergehenden Umwidmungen aus fachlicher Sicht des Natur- u. Landschaftsschutzes mit deutlichen Auswirkungen auf das Landschafts- u. Stadtbild sowie hinsichtlich des Gesamtbildes der Bebauung entlang des Traunufers als auch des damit verbundenen Grünzuges zu rechnen ist. Es bestehen fachliche Bedenken bezüglich der zu erwartenden Diskrepanz zwischen den vorgesehenen Gebäude-dimensionen und dem umliegenden historischen Bestand, sowie die damit einhergehende (optische) Zerschneidungswirkung für den Grünzug.

Es wird daher generell eine geringere (auch stadtbildkonformere) Dachneigung von beispielsweise 30 Grad angeregt. Die Einhaltung einer Mindestbreite von 12 m für den Grünzug zur Gewährleistung von dessen Funktionalität wird dringend empfohlen.

Zum Thema Breite Grünzug wird seitens Amtes ausgeführt, dass schon allein aufgrund der erfolgten Festlegung der Geschoßanzahl für die gering geplante hangseitige Erweiterung (UG+EG) und der bestehenden Geländesituation eine überirdische Bebauung praktisch ausgeschlossen ist. Für den nördlichen Teil dieses schmalen neu geplanten Baulandstreifens wurde im Hinblick auf die Stellungnahme der Forstabt. durch Festlegung einer Schutzzone (SP14), eine überirdische Bebauung ohnehin ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde aufgrund der Stellungnahme des Naturschutzes in den Änderungsplan zum Bebauungsplan „Altstadt“ noch aufgenommen, dass die Oberfläche dieses hangseitigen Streifens, dauerhafte zu bepflanzen und zu begrünen ist.

Hinsichtlich der Bedenken des Naturschutzes in Bezug auf die Höhe der geplanten Bebauung wird auf die positive Stellungnahme des Gestaltungsbeirates vom 12.12.2017 hingewiesen, in der ua. festgestellt wird, dass sich das neue Gebäude mit Satteldach in die stadträumliche und topographische Situation am Ufer der Traun einfügt. Weiters ist im Hinblick auf die geplante Firsterhöhung von ca. 4,5 m noch festzustellen, dass diese oder theoretisch auch noch ein größere Erhöhung auch nach den bisherigen Festlegungen im Bebauungsplan bereits möglich wäre. Die bisherige Festlegung für die Geschoßanzahl von III + DR beinhaltet nämlich keine max. Firsthöhe. Weiters wird noch angemerkt, dass auch hinsichtlich der Definition eines Dachraumes „Übermauerung von max. 1,20 m über Rohdeckoberkante“ für den geplanten Neubau weiterhin eine Dachraum-Festlegung lt. OÖ. BauTG möglich gewesen wäre, jedoch aufgrund der Dach-Abschleppung im rückwärtigen Bereich für die geplante

Errichtung der Stiegenhäuser (auch diesbzgl. wurde die Empfehlung des Gestaltungsbeirates nach Herstellung eines Mittelrisalits berücksichtigt) erfolgt eine Dachgeschoß-Festlegung, jedoch mit gleichzeitiger Fixierung der max. Traufen- u. Firsthöhe.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstabteilung, führt in ihrer Stellungnahme vom 24.05.2018 aus, dass bei der geplanten Neuwidmung eine Schutz- u. Pufferzone im Ausmaß von 15 m zum Waldrand einzurichten wäre. 15 m können gem. der internen Richtlinien des Landesforstdienstes in diesem Ausnahmefall, der als Lückenschluss zu werten ist, gerechtfertigt werden. Insgesamt ist bei der gegenständlichen Widmung zu empfehlen, dass sich die Gefährdungslage keinesfalls erhöht und der Abstand zwischen Gebäuden und Wald keinesfalls verringert wird.

Vom Amt wird hiezu ausgeführt, dass entsprechend der Forderung der Forstabteilung im Änderungsplan zum Flächenwidmungsplan eine Schutz- und Pufferzone im Bauland (Bauliche Maßnahmen) SP 14 = Keine überirdische Bebauung zulässig, zum Waldrand eingetragen wurde.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) führt mit Schreiben vom 16.05.2018 aus, dass sich die Planungsfläche teilweise im 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Traun befindet. Der Änderungsplan zum Bebauungsplan ist daher mit den 30- und 100-jährlichen HW-Anschlaglinien zu ergänzen, welche sich auf die Abflussverhältnisse nach Umsetzung der neuen Traunbrücke beziehen sollten.

Vom Amt wird hierzu ausgeführt, dass in dem der Gemeinde aufliegenden wasserrechtlich genehmigten Projekt der mittlerweile neu gebauten Traunbrücke die Liegenschaft „Kößlmühlgasse 7“ nicht mehr abgebildet ist u. daher für diesen Bereich auch keine Anschlaglinie (HW 30 u. 100) enthalten ist. Nach Rücksprache mit Gewässerbezirk bzw. Abt. Wasserwirtschaft wird es daher letztlich als am sinnvollsten erachtet, die im wasserrechtlich genehmigten Projekt für die Traunbrücke enthaltenen Angaben mit 424,22 m ü.A. (HW 30) sowie 424, 73 m ü.A. (HW 100) aufzunehmen. Aufgrund der geringen Differenz zw HW 30 und HW 100 wird die Ausweisung von lediglich der HW 100 Anschlaglinie im Änderungsplan als ausreichend gesehen.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verweist auf die obigen Stellungnahmen der der Fachabteilungen und teilt mit, dass die bestehende Zufahrtssituation für die Errichtungs- aber auch für die Betriebsphase unzureichend erscheint.

Entsprechend der Beratungen im Zuge der Gemeinderatssitzung 22.03.2018 (Einleitung des Verfahrens) und der vorhandenen lediglich schmalen Zu- u. Abfahrt über die Kößlmühlgasse wurde seitens der Stadtgemeinde noch ein unabhängiges Verkehrsgutachten der komobile Gmunden GmbH eingeholt. Im Gutachten vom 05.11.2018 wird auf Grundlage einer detaillierten Bestandsanalyse und Berücksichtigung der geplanten Verwendung des Neubaus und der PKW-Stellplatzanzahl festgestellt, dass die Halteraten und mittleren Wartezeiten selbst im ungünstigsten Prognosefall sehr gering sind und der Verkehrsablauf funktioniert. Der ungünstigste Prognosefall beinhaltet das Szenario, dass Bootseinstellplätze extern vermietet werden (obwohl dies lt. Projektswerber nicht geplant ist). Im letzten Kapitel des Verkehrsgutachten, wird unter dem Kapitel „Empfehlungen“ angeraten, die Stellplatzanzahl anstelle der dzt geplanten 32 Pkw-Stellplätze auf 20 Stellplätze zu reduzieren. Dieser unter Hinweis auf die zentrale Lage im Stadtgebiet, die viele Ziele fußläufig oder mit öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar machen würde und wird die Empfehlung insbesondere damit begründet, dass durch eine geringe Anzahl von Stellplätzen, das Verkehrsaufkommen weniger stark erhöht wird. Was wiederum für die anzustrebende Beibehaltung der Qualität des Geh- u. Radfahrerverkehrs in der Kößlmühlgasse, als derzeit attraktive Wegverbindung, positive Effekte hätte.

Hinsichtlich der Umsetzung dieser Empfehlung wurde ua. auch in der Sitzung des Bauausschusses v. 13.11.2018 beraten und mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass hinsichtlich der genauen Stellplatzanzahl erst im Baubewilligungsverfahren eine Festlegung erfolgen sollte.

Die Baustellenabwicklung (Zufahrt) soll größtenteils über die Traun mittels Ponton und für Kleinmaterialien über die Kößlmühlgasse erfolgen. Mit Schreiben v. 21.11.2018 wurde seitens der Projektswerber der Stadtgemeinde auch schriftlich zugesichert, dass die Traunpromenade auch während der Bauphase für Fußgänger ungehindert begehbar sein wird. Diesbezüglich wird auch auf die mittlerweile vorliegende wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid der BH Gmunden v. 22.11.2018, sowohl für

das geplante Wohnbauprojekt (einschl. Bootsgarage) selbst als auch für temporäre Einbauten in der Traun (wie zb. Errichtung einer Spundwand als Aufstellplatz f. einen Baukran und Landefläche für Ponton, Herstellung eines Holzsteges für eine prov. Fußwegführung etc). hingewiesen. Lediglich zb. bei Anlieferungen von Großgeräten oder Fundamentierungsarbeiten und dgl. sind temporäre Absperrungen in der Bauphase nicht auszuschließen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 15.11.2018 wurden die betroffenen Anrainer von der Bebauungsplan- sowie Flächenwidmungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt u. Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Anrainerin **Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus in Österreich**, vertreten durch Kuhn Rechtsanwälte GmbH., vom 27.11.2018 führt aus:

Im Vollmachtsnamen der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus in Österreich (Vollmacht erteilt) nehme ich zu den Änderungen des Bebauungsplans und Flächenwidmungsplans, über die meine Mandantschaft mit Schreiben vom 15.11.2018 verständigt wurde, wie folgt Stellung:

1. Meine Mandantschaft ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 227 und EZ 230 der KG Gmunden, mit u.a. den Grundstücken .307 und 266/1.
2. Hinsichtlich u.a. dieser Grundstücke besteht ein Baurecht (Baurechtseinlage 1065). Die Bauberechtigte, die Liebenau Österreich Sozialzentren gemeinnützige GmbH (früher: St. Anna Sozialzentrum Gemeinnützige GmbH, FN 178591i), schließt sich dieser Stellungnahme an (ebenfalls Vollmacht erteilt).
3. In § 2 des oö Raumordnungsgesetzes finden sich die Raumordnungsziele und -grundsätze. Zu diesen Zielen zählt der Umfassende Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung bei der Wiederherstellung eines Ausgewogenen Naturhaushalts, die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozialgerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung, die Vermeidung oder Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume, die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die Sicherung der Versorgung u.a. der Bevölkerung mit notwendigen Dienstleistungen, die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art, die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus sowie die Erhaltung und Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes. All diesen Zielen entsprechen die geplanten Änderungen des Bebauungs- und Flächenwidmungsplanes nicht.
4. Die Einschreiterin ist Eigentümerin von Grundstücken, auf denen sich ein Alten- und Pflegeheim befindet. Das Grundstück des Alten- und Pflegeheims (Grundstück .307) und der Park dieses Alten- und Pflegeheims (Grundstück 266/1) grenzen unmittelbar an das projektgegenständliche Grundstück 267/2 an, das Projekt geht bis zur Grundgrenze. Die Grundstücke 266/1 und .307 sollen von massiven Eintiefungen dieses Grundstücks 267/2 sogar soweit betroffen sein, dass das Setzen von Ankern auf dem Grundstück 267/2 erforderlich ist (Ansuchen Beilage ./1).
5. Die gegenständlich geplanten Widmungen dienen offenbar nur dazu, ein bereits vorliegendes und vom Gestaltungsbeirat begutachtetes Projekt zu ermöglichen, stehen aber mit einem Großteil der Raumordnungsziele gemäß § 2 des OÖ Raumordnungsgesetzes in Widerspruch. So ist z.B. die Verwirklichung von einer Luxusimmobilie (Beilage ./2) nicht im Einklang mit der Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozialgerechte Lebensverhältnisse, wenn gleichzeitig dadurch - auch durch die wesentliche Erhöhung der Gebäudehöhe um 4,5 m ein Alten- und Pflegeheim eingeengt wird. Die Ermöglichung zusätzlicher Nutzungen von Grundstücksteilen statt als Grünland Grünzug als Kerngebieb und Parkfläche steht jedenfalls mit der sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen im Widerspruch und ist nach dem OÖ Raumordnungsgesetz eine Form der verpönten Zersiedelung.
6. Die durch die Umwidmungen ermöglichte, wesentlich ausgeweitete Bauführung, insbesondere auch in Hinblick auf das geplante Bootshaus, die geplante Tiefgarage und die geplanten Parkplätze, sowie die wesentlich erhöhte Kubatur des Gebäudes führen zu einer mit den Grundsätzen des OÖ Raumordnungsgesetzes nicht kompatiblen Beeinträchtigung der Bewohner des Alten- und Pflegeheims auf den Grundstücken der Einschreiterin.
7. Die vorliegend beabsichtigte Widmung ist in Sinne des § 21 OÖ Raumordnungsgesetz rechtswidrig, da als Bauland gemäß dieser Bestimmung nur Flächen vorgesehen werden dürfen, die sich aufgrund der natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignen. Die

für die Bebauung erforderliche starke Abgrabung und die Notwendigkeit der Setzung von Ankern auf den Nachbargrundstücken erweist, dass die Flächen keine Eignung für die (zusätzliche) Bebauung aufweisen.

8. Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird auch vorgebracht, dass sich die Flächen im Hochwasserabflussbereich befinden und eine Baulandwidmungdahergemäß § 21 Abs (1) a OÖ Raumordnungsgesetz unzulässig ist.

9. Die Widmung einer Teilfläche als Kerngebiet ist im Lichte des § 22 Abs. (4) OÖ. Raumordnungsgesetz unzulässig, da solche Fläche mit überwiegend städtischer oder typisch zentrumbildender Struktur vorzusehen sind, die vorrangig für öffentliche Bauwerke, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude und Wohngebäude bestimmt sind. Vorliegendenfalls handelt es sich gerade nicht um eine Fläche, die derart genutzt werden soll, sondern um eine, die offenbar für ein Wohngebäude bestimmt ist.

10. Die Einschreiterin und die Bauberechtigte regen daher an und beantragen, von den geplanten Änderungen des Bebauungs- und Flächenwidmungsplans Abstand zu nehmen.

11. Die Einschreiterin und die Bauberechtigte werden jedenfalls der Setzung von Ankern nicht zustimmen, zumal als Haftende für Schäden nur eine Gesellschaft mit Mindestkapitalausstattung vorgesehen ist.

Hierzu wird vom Amt ausgeführt:

Zum Vorbringen, dass die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. Bebauungsplanes den Raumordnungszielen u. –grundsätzen gem. § 2 OÖ. ROG. widersprechen, ist eingangs festzustellen, dass der überwiegende Teil der zu bebauenden Fläche bereits als Bauland-Kerngebiet gewidmet und bebaut ist. Die neue Baulandausweisung betrifft lediglich eine Teilfläche der Parz. 267/2 von dzt. Grünland in Bauland-Kerngebiet (ca. 210 m²) teilweise überlagert mit Schutz- u. Pufferzone im Bauland (Bauliche Maßnahmen) SP 14 = Keine überirdische Bebauung zulässig.

Die allgemeine Behauptung des Widerspruchs zu den Raumordnungszielen beinhaltet keinerlei Begründungen bzw. Ausführungen worin diese Widersprüche konkret gesehen werden. Insbesondere unzutreffend sind die Ausführungen wonach, durch die Ausweisungen eine wesentlich ausgeweitete Bauführung ermöglicht wird, sondern rücken die Baufluchtlinien für das geplante neue Hauptgebäude nur geringfügig vom Bestand ab, um eben auch dadurch eine Ablesbarkeit der Tradition der Kößlmühle zu gewährleisten. Wenn für ein seit Jahren leer stehendes und offensichtlich nicht mehr sanierbares und baufälliges Gebäude mitten im Stadtzentrum durch ein Neubauprojekt, das nach langem Prozedere durch das Fachgremium Gestaltungsbeirates in Sitzung am 12.12.2017 ausdrücklich positiv beurteilt wurde (weitere auch Ortsplaners vom 15.03.2018), realisiert werden soll, steht dieses Vorhaben sicherlich auch im Einklang ua. mit den allgem. Zielfestlegungen „Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur“, „Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes einschl der Stadtentwicklung“.. Gerade bei dieser Planung wird weiters im Gegensatz zu vielen Projekten an der Peripherie („auf der grünen Wiese“) auch dem Grundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme entsprochen und kommen auch die geplanten Parkplätze beinahe ausschließlich auf bereits bestehenden versiegelten und schon bisher als entweder Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Flächen zu liegen. Unrichtig in der oa. Stellungnahme der Anrainer ist auch dass das Projekt Bebauungsabsichten bis an die gemeinsame Grundgrenze vorsieht. Vielmehr beträgt der Abstand der hangseitig nächsten (westlichsten) Baufluchtlinie mind 11 m zum als Bauland ausgewiesenen Teil der Liegenschaft des Altenheimes. Zwischen westlichster Baufluchtlinie am geg. Grundstück Kößlmühlgasse 7 und den nächst gelegenen Gebäude auf der Liegenschaft des Altenheimes beträgt der Abstand mind. 40 m. Eine in Pkt. 5 der Stellungnahme behauptete Einengung des Altenheimes ist daher nicht gegeben. Weiters angesprochene Themen wie Baugrubensicherung (Setzen von Ankern etc) sind keine Themen der Raumordnungsverfahren sondern der Bauabwicklung selbst und ist die Schlussfolgerung, dass eine (allenfalls) notwendige Sicherung der Baugruben mit Ankern, Erdnägeln oder dgl darauf schließen lässt, dass eine Baulandeignung nicht gegeben ist, jedenfalls falsch. Vielmehr ist eine Rückverankerung von Baugrubensicherungen bei größeren Geländeanschnitten häufig erforderlich. Die restriktiven Voraussetzungen für eine allenfalls beabsichtigte vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Errichtungsphase sind in § 15 OÖ. BauO detailliert geregelt.

Zum Hinweis, eine Baulandausweisung im Hochwasserabflussbereich sei nicht zulässig, wird ausgeführt, dass im Hochwasserabflussbereich der Traun kein neues Bauland gewidmet werden soll. Diesbezüglich wird auf die HW 100 Anschlaglinie im Änderungsplan zum Bebauungsplan Altstadt hingewiesen.

Die Einschreiter führen weiters an, dass die Widmung einer Teilfläche als Kerngebiet nicht zulässig ist, da es sich um eine Fläche handelt die offenbar für ein Wohngebäude vorgesehen ist. Gem. § 22

Abs. 4 OÖ. ROG 1994 sind als Kerngebiete solche Flächen mit überwiegend städtischer oder typisch zentrumsnaher Struktur vorzusehen, die ua. auch für Wohngebäude, jeweils einschließlich der dazugehörigen Bauten und Anlagen, bestimmt sind. Die Errichtung eines Wohnobjektes steht daher nicht im Widerspruch zur Widmungsausweisung Bauland-Kerngebiet.

Zum Vorbringen, dass der Setzung von Ankern nicht zugestimmt wird, wird ausgeführt, dass dieses Thema nicht im Raumordnungsverfahren sondern im noch abzuführenden Bauverfahren zu behandeln sein wird.

Die Anrainer **DI. Robert Krapfenbauer u. Mag. Eva Maria Baum** verweisen im Schreiben vom 21.11.2018 auf eine email an Bauwerber und Grundeigentümer und führen für eine eventuell mögliche Einigung folgende offene Punkte an;

- Tatsächlicher Grenzverlauf
- Verbleibende Verankerung Hangsicherung – dies wäre eine Einschränkung des Eigentumsrechts u. daher wird dieser Maßnahme grundsätzlich so nicht zugestimmt.
- Vereinbarung Stützmauer und Abgang
- Schriftlicher Vertrag mit Auflagen (gerichtliche Beweissicherung, Kaution/Bankgarantie, Abschlagszahlung u. Kostenersatz etc.)

Es wird daher zum beiliegenden Systemschnitt u. Lageplan der Projektpläne kb+I architektur ZT GmbH. festgestellt, dass für das o.g. Bauvorhaben auch schon für den Flächenwidmungsplan Einspruch erhoben wird, da die Grundgrenzen und für das Bauvorhaben erforderliche Grundbeanspruchungen seitens der Eigentümer des Grundstückes 267/4 nicht richtig bzw. nicht zugestimmt werden können.

Vom Amt wird im Hinblick auf eine allenfalls beabsichtigte vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Errichtung einer Baugrubensicherung (Rückverankerung) auf die obigen Ausführungen zur Eingabe des Rechtsvertreters für die Liegenschaft des „Josefheims“ hingewiesen. Der tatsächliche Grenzverlauf ist für das Baubewilligungsverfahren zu klären. Weiters werden hierin auch privatrechtliche Themen angesprochen (Vereinbarung Stützmauer u. Abgang, schriftlicher Vertrag mit Auflagen etc.).

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt“ sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Umwidmung von Teilen der Parz. 267/2, .6/1 u. 297/1 der KG. Gmunden, von dzt. Grünland - Grünzug in Bauland -Kerngebiet bzw. von Kerngebiet und Verkehrsfläche fließender Verkehr in ruhenden Verkehr – Parkplatz und unterirdische Parkfläche iZm dem Wohnbauprojekt „Kößlmühlgasse“ beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114.

StR. DI Kaßmannhuber verweist in diesem Zusammenhang auf die vorliegenden Verträge zu den Tagesordnungspunkten 40) und 41). Er ersucht daher um Auskunft, ob die Durchwegung der Kößlmühlgasse zur Traunpromenade rechtlich sichergestellt ist, sollte dieser Bebauungsplan jetzt vor diesen Tagesordnungspunkten vom Gemeinderat beschlossen werden.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass die beiden Tagesordnungspunkte nichts mit der Kößlmühlgasse zu tun haben, Tagesordnungspunkt 40 die Umlegung des Hauptsammlers und Tagesordnungspunkt 41 die Anrampung im Bereich Traunpromenade betrifft.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann sieht vor allem die Verkehrssituation kritisch. Die FPÖ hat damals bei der Einleitung des Verfahrens mit der Auflage zugestimmt, dass ein neues Verkehrsgutachten vorgelegt wird. Dieses neue Gutachten von „komobile“ empfiehlt dringend, die Anzahl der Autostellplätze von 32 auf 20 zu reduzieren. Im Bauausschuss wurde darauf hingewiesen, dass durch eine Reduktion der Parkplätze, die Besucher und Bewohner des Hauses auf die ohnehin schon raren öffentlichen Parkplätze ausweichen würden. Das stimmt, ändert aber nichts an der Tatsache, dass 32 Autostellplätze den dort sehr regen Fußgänger- und Radverkehr lt. Gutachten erheblich behindern und ihres Erachtens auch gefährden. 21 Bootsabstellplätze für nur 16 Wohneinheiten bedeutet ganz sicher, dass einige Bootsplätze durch die künftigen Wohnungseigentümer vermietet werden und könnte das überhaupt nicht überprüft werden. Lt. Gutachten „komobile“ begünstigt ein Überangebot von Autostellplätzen die Vermietung der Bootsplätze und das bedeutet zusätzlichen Verkehr. Wenn also aufgrund der engen und

gewundenen Kößlmühlgasse nicht mehr als 20 Autostellplätze empfohlen werden, aber aufgrund der angespannten Parksituation in der Stadt ein Ausweichen auf öffentliche Parkplätze problematisch ist, ist die logische Konsequenz nicht, dass man mehr Parkplätze bewilligt. Der einzig logische Schluss daraus ist: **16 Wohneinheiten und 21 Bootsabstellplätze sind für diese Lage einfach zu viel.**

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann meint, wenn die genaue Stellplatzanzahl aber erst im Baubewilligungsverfahren geregelt werden soll, hat der Gemeinderat keine Möglichkeit mehr einzugreifen, umso weniger, als auch Einsprüche seit diesem Jahr nicht mehr vom Gemeinderat behandelt werden. Sie stellt klar, dass sie keine Verkehrsexpertin sei, sich aber an das Gutachten hält.

Weil Sie keinen Einfluss mehr auf die Anzahl der Autostellplätze hat, da die Anzahl im Baubewilligungsverfahren bestimmt wird, wird sie sich der Stimme enthalten.

GR.ⁱⁿ Peganz verweist auf das im letzten Verkehrsausschuss verlesene Gutachten. Darin wurde festgehalten, dass 20 Stellplätze empfohlen werden, 30 Stellplätze aber auch möglich sind und keine Probleme gesehen werden. Sie ergänzt, dass nun seitens der Bauwerberin nicht mehr auf 32 Stellplätze bestanden wird und jetzt die Rede von 24 oder 28 Stellplätzen ist.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann entgegnet, dass in diesem Gutachten angeführt ist, dass es keine Verkehrsprobleme gibt und damit wohl gemeint sein wird, dass keine Kolonnen bis auf die Straßenbahnschienen hinausstehen werden. Das Gutachten sagt aber sehr wohl aus, dass mehr Stellplätze erhöhten Verkehr bedeuten, erhöhter Verkehr ein Problem für die Fußgänger und Radfahrer sein wird und 20 Stellplätze empfohlen werden. Sie enthält sich der Stimme, weil sie die Stellplatzanzahl nicht mehr beeinflussen kann.

GR DI Kienesberger erklärt, dass er noch einige offene Punkte sieht:

Für den Bau des Gebäudes sind Anker in den westlich angrenzenden Hang erforderlich. Die Grundeigentümerinnen des Hanges haben allerdings zum Ausdruck gebracht, diesen Ankern nicht zuzustimmen. Der Hinweis, das sei nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sondern des Bauverfahrens, ist für ihn nicht stichhaltig. Die Änderung des Bebauungsplanes soll nicht etwas vortäuschen, was im Bauverfahren nicht durchführbar ist.

Eine wesentliche Forderung von der Grünen-Gemeinderatsfraktion war immer, dass die Baustellenabwicklung nicht über die Traunpromenade erfolgen darf, sondern anderweitig vertraglich zu binden sei. Ein diesbezüglicher Vertrag ist nicht bekannt. Es gibt lediglich den Hinweis im Bauausschussprotokoll, dass die Baustellenabwicklung mit Pontons über den Lagerplatz der Energie AG (Kraftwerk) erfolgen soll.

Die Grünen lehnen daher die Änderungen zum gegebenen Zeitpunkt ab.

StR. Sageder meint, dass dieses Verfahren, nämlich die Änderung des Bebauungsplanes und des Flächenwidmungsplanes, das einzig politische Verfahren in diesem ganzen Paket ist, da sich ein Bauverfahren nach völlig anderen Kriterien richtet. In diesem politischen Verfahren muss er sich fragen, ob das wirklich das ist, was die Gmundnerinnen und Gmundner wollen. Er meint, dass dort keine Luxuswohnungen, keine große Marina im Keller oder Realtobücke usw. benötigt werden und sich das auch nicht die Gmundnerinnen und Gmundner an diesem Platz vorstellen. Er wird dem Antrag nicht zustimmen.

GR Hohegger meint, dass es die Gemeinde aufgrund der vielen noch ungeklärten Fragen in den weiteren Verhandlungen ziemlich schwer haben wird. Er kann sich 21 Bootsstellplätze nicht vorstellen und empfiehlt eine Reduzierung auf einen Bootsstellplatz pro Wohnung. Damit würde eine Fremdvermietung und somit zusätzlicher Verkehr hintangehalten werden. Da noch vieles nicht geklärt ist, auch bei den Verträgen und im Bauverfahren, schlägt er vor, diese Entscheidung zu vertagen. Seiner Meinung nach wird der Bauwerberin signalisiert, dass alles passt und werden sich bei den weiteren Verhandlungen größere Probleme ergeben. Aus diesem Grund wird er sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass kein privatrechtlicher Vertrag bezüglich Traunpromenade vorliegt. Er weist darauf hin, dass die Traumpromenade im Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden ist, die Stadt als Liegenschaftseigentümerin die Entscheidungsbefugnis hat, ob dort das Fahren erlaubt wird oder nicht, und im Liegenschaftsausschuss der Beschluss gefasst wurde, das Beliefern über die Traunpromenade nicht zu gestatten.

GR Dr. Hecht ergänzt, dass seitens der Stadt auch gefordert wurde, dass während der Baustellenphase die Traunpromenade begehbar sein soll und auch über eine Fertigstellungsgarantie hins. Kanal gesprochen wurde. Er fragt sich, wann der beste Verhandlungszeitpunkt wäre, wenn nicht jetzt vor einer etwaigen Änderung?

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass die Garantie Teil des Dienstbarkeitsvertrages (TO-Pkt. 40) ist und in diesem Vertrag enthalten ist.

GR DI Sperrer hält allgemein fest, dass Gmunden Hauptwohnsitze verliert bzw. bei den Zweiwohnsitzen zunimmt und mit diesem Bauvorhaben dieser Trend wieder verstärkt wird. Er freut sich, dass vereinbart wurde, dass die Traunpromenade nicht beansprucht werden darf, erinnert aber daran, dass bei der Einleitung des Verfahrens eindringlich davor gewarnt wurde, dass selbst die Einleitung schon zu bald ist, solange nicht alle Regelungen bis im Detail vorliegen und zudem erst heute nach dieser Beschlussfassung einige wichtige Regelungen erfolgen. Er ist sich bewusst, dass es die Gemeinde mit einem sehr klugen Partner zu tun hat, der durchaus seine Rechte zu wahren weiß. Die Grünen werden der Änderung nicht zustimmen. Abschließend hält er fest, dass er noch offene Fragen sieht, er dem Bauverfahren auch mit großer Sorge entgegenseht und er schon gespannt ist, was alles bei der Baustelle passieren wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

19 JA-Stimmen: ÖVP (18); BIG (1);

8 Gegenstimmen: FPÖ (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz; SPÖ (4): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Mag. Medl, GR.ⁱⁿ Held; GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger;

8 Stimmenthaltungen: FPÖ (4): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Breitenberger, GR Pollak; SPÖ (1): GR Hochegger; BIG (3): GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht;

2 nicht anwesend: GR Dr. Schneditz-Bolfras und GR Mag. Dr. Oberwallner (ÖVP);

32. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung von Teilflächen der Parz. 344/1, 339/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (Eigentümer: Markus u. Anita Loitlesberger) - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 13.06.2017 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gmunden Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft eine geringfügige Verbreiterung einer bereits gewidmeten Baulandfläche von ca. 5 m nach Osten auf den Parz. 339/1 u. 344/1, KG. Schlagen von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet.

Es ist die Schaffung von 1-2 Bauparzellen für die Eigentümer Markus u. Anita Loitlesberger vorgesehen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Schaffung von 1- 2 Bauparzellen bei geringfügiger Verbreiterung einer bereits gewidmeten Baulandfläche.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 02.10.2018 wurden die öffentlichen Dienststellen von der Flächenwidmungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt u. Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Es erfolgten ausschließlich positive Stellungnahmen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 26.11.2018 wurden die betroffenen Anrainer von der Flächenwidmungsplan-Änderung in Kenntnis gesetzt u. Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Es erfolgten keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 339/1 u. 344/1, KG. Schlagen, für die Schaffung von 1-2 Bauparzellen (Markus u. Anita Loitlesberger) beschließen. – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2,33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

StR. DI Kaßmannhuber informiert, dass die Familie Loitlesberger auch im Besitz eines Grundstückes entlang der Pferdeeisenbahnstrecke ist. Er berichtet über das angedachte Radwegekonzept entlang der Pferdeeisenbahn zwischen Engelhof und Seebahnhof und hofft, dass der Gemeinde bei eventuell notwendigen Anpachtungen oder Ankäufen entgegengekommen wird.

GR Hochegger berichtet über den Lokalausweis und, dass auf diesem Grundstück ein Haus für die Familie errichtet werden soll.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

7 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Reiter (ÖVP); GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR KR Colli und GR Breitenberger (FPÖ);
StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer und GR.ⁱⁿ Held (SPÖ)

33. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 177/2, KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-Parkplatz, für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für die Ideal Kältetechnik GmbH., (Eigentümer: Franz Kirchmeyr Sägewerk Engelhof KG) - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 13.11.2018 wurde die gegenständliche Umwidmung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Gmunden Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 177/2 der KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-Parkplatz (Eigentümer: Franz Kirchmeyr Sägewerk Engelhof KG.) zwischen dem best. Fußballplatz und der Engelhofstraße.

Es ist die Errichtung eines Parkplatzes (30 Mitarbeiterstellplätze) für die Ideal Kältetechnik GmbH. vorgesehen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Schaffung von zusätzlichen Mitarbeiterstellplätzen für einen Gmundner Leitbetrieb und trägt zu einer Entschärfung der Parkplatzproblematik unmittelbar beim Betrieb in Hinblick auf das umliegende Siedlungsgebiet Schörihub bei. Mit der Errichtung dieser zusätzlichen Parkflächen für die Mitarbeiter des Betriebs wird auch einem Auflagepunkt im Baubewilligungsbescheid vom 12.03.2018 von der soeben fertiggestellten Erweiterung des Betriebes am Standort In der Schörihub entsprochen. Weiters ist dies als weitere Maßnahme für eine Standortsicherung dieses wichtigen Betriebes zu sehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 177/2, KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Verkehrsfläche-Parkplatz für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für die Ideal Kältetechnik GmbH (Eigentümer: Franz Kirchmeyr Sägewerk Engelhof KG.) beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

StR. DI Kaßmannhuber hält fest, dass er im Ausschuss angeregt hat, dass diese Parkfläche Samstag und Sonntag für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Er wird daher diesbezüglich mit der Geschäftsleitung der Ideal Kältetechnik in Verhandlungen treten.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

8 nicht anwesend: GR John und GR Mag. Dr. Bergthaler (ÖVP); GR KR Colli und GR Breitenberger (FPÖ); GR Mag. Medl und GR.ⁱⁿ Held (SPÖ); GR.ⁱⁿ Drack und GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG);

34. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Tastelberg" Nr. N-4-1. Änderung Nr. 04 (Mitterbauer) - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 13.11.2018 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Bebauungsplan „Tastelberg“ Nr. N-4-1, Änderung Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Parzelle 272/1, KG. Schlagen (Mitterbauer).

Es ist die Ausweisung von zwei Baufluchtlinien für die Errichtung von Wohngebäuden vorgesehen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Hingewiesen wird, dass die Ausweisung dieser Baufluchtlinien bereits im Stammplan aus dem Jahr 2001 erfolgt ist und bis zur Errichtung des neuen Wohnhauses Mitterbauer (Änderung Nr. 03) noch ausgewiesen waren. Die erneute Ausweisung dieser Baufluchtlinien u. Festlegung einer max. zweigeschossigen Bebauung erscheint daher gerechtfertigt und nachvollziehbar.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Tastelberg“ Nr. N-4-1, Änderung Nr. 04 (Mitterbauer) beschließen - Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

GR DI Kienesberger führt aus:

Mit dieser Änderung sollen zwei große Bauplätze in einem Park geschaffen werden, die im Stammplan schon Bauplätze waren. Dieser Park hat ursprünglich zum Schloss Cumberland gehört und war bis zum 1. Weltkrieg einer der größten und dendrologisch wertvollsten Parkanlagen Europas. Nach dem 1. Weltkrieg hat er durch Parzellierungen seine Geschlossenheit verloren. Bei der Villa Mitterbauer ist der Park noch am besten erhalten. Wegen der Einzigartigkeit des Parks hat für die GRÜNEN die Erhaltungswürdigkeit Priorität. Die GRÜNEN stimmen daher auch in Anbetracht eines vorigen Rechtsstandes der Änderung nicht zu.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

24 JA-Stimmen: ÖVP (18); FPÖ (3); SPÖ (2); BIG (1);

5 Gegenstimmen: SPÖ (2): StR. Sageder und GR.ⁱⁿ Auer; GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger;

3 Stimmenthaltungen: SPÖ (1): GR Mag. Medl; BIG (2): GR.ⁱⁿ Drack, GR Dr. Hecht

5 nicht anwesend: GR John und GR Mag. Dr. Bergthaler (ÖVP); GR KR Colli und GR Breitenberger (FPÖ); GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG);

35. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes "Wohnanlage Miller v. Aichholzstraße" - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 13.11.2018 wurde die Erstellung des Bebauungsplanes Wohnanlage Miller v. Aichholzstraße positiv beurteilt.

Der Plan betrifft die Liegenschaften Miller v. Aichholzstraße 32a, 32 b, 32 c (Parz. 174/11 u.174/3), 34a, 34b (Parz. 174/5), 36a, 36 b (Parz. 174/7) u. 38a, 38 b (Parz. 174/9; alle KG. Ort-Gmunden).

Der Bebauungsplan weist die Lage und die Abstände der best. Objekte zu den Grundgrenzen entsprechend dem Bestand in der Natur aus. Als Bauweise soll sonstige Bauweise für das gesamte Planungsgebiet festgelegt werden.

Die Möglichkeit für Zubauten im Grundriss oder Höhe soll nicht eingeräumt werden.

Der Bebauungsplan soll deshalb erstellt werden, da das Objekt Miller v. Aichholzstraße 34a u. 34b entgegen der rechtskräftigen Baubewilligung v. 21.12.1971 lagemäßig um ca. 9,0 m weiter südlich errichtet wurde. Dies ist vermutlich zur Vermeidung noch größerer Hanganschnitte und der angebotenen Bodenverhältnisse erfolgt. Im Gegensatz zu den Nachbarobjekten (32 a-c, 36 a, b u. 38 a, b) wurde für dieses als erstes fertiggestellte Wohnobjekt, auch nach eingehender Aktenrecherche offensichtlich bis heute kein Bewilligungsverfahren für diese deutlich lagemäßig veränderte Ausführung durchgeführt bzw. kein entsprechender Antrag eingebracht.

Aufgrund der best. Höhe der Gebäude sowie der gegebenen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen, die sich im Übrigen durch die geänderte Ausführung nicht verändert haben (lediglich der Abstand zur

Miller v. Aichholzstraße hat sich verringert) ist eine offene Bauweise nicht gegeben. Durch die Erstellung des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit für eine nachträgliche Bewilligung der lagemäßig geänderten Ausführung geschaffen werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes Wohnanlage Miller v. Aichholzstraße beschließen. – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2,33 u. 34 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

GR Dr. Schneditz-Bolfras informiert über die rechtliche Situation der Wohnungsbesitzer, über die damals anscheinend vorgenommene Bauänderung, die nicht mehr zu rekonstruieren ist und leider seinerzeit auch nicht mehr „repariert“ wurde. Der Wille von allen Beteiligten ist sicherlich gegeben, diese Angelegenheit rechtlich in Ordnung zu bringen.

GR John meint, dass bei solchen Fällen normalerweise alle Beteiligten versuchen, eine gute Lösung zu finden. In diesem Fall ist er sich leider nicht sicher. Er glaubt, dass wahrscheinlich einige unfreundliche Sachen auf die Gemeinde zukommen werden.

GR DI Kienesberger bezieht sich auf den Amtsvortrag und meint, dass es sich für ihn sehr wohl um eine offene Bauweise handelt, denn eine offene Bauweise setzt nicht voraus, dass der Mindestabstand nach der Oö. Bauordnung eingehalten wird. Eine offene Bauweise wäre nur dann nicht gegeben, wenn ein Bauwerk unmittelbar an der Grundgrenze stehen würde. Da dies aber nicht der Fall ist, handelt es sich um eine offene Bauweise.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Sallinger (ÖVP)

36. Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung betreffend eines Gebietes für Geschäftsbauten im Zusammenhang mit einer Geschäftserweiterung der Fa. Moden Stögmüller an der Bahnhofstraße bzw. Stelzhamerstraße;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vom 09.10.2018 wurde die geplante Geschäftserweiterung von dzt. ca. 2800 m² auf 4800 m² Verkaufsfläche der Fa. Moden Stögmüller an der Bahnhofstraße bzw. Stelzhamerstraße positiv beurteilt. Die Erweiterung soll insbesondere im Bereich der mittlerweile erworbenen, unmittelbar angrenzenden Nachbarliegenschaften Bahnhofstr. 13 und 15 erfolgen. Auch der Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Gmunden hat in der Sitzung v. 18.09.2018 das vorliegende Planungskonzept positiv beurteilt.

Vor der Erstellung der Detailplanung müssen nun die Voraussetzungen auf Ebene der Raumordnung geschaffen werden u. wurde dem Amt der OÖ. Landesregierung bereits ein Antrag auf Erlassung eines Raumordnungsprogrammes zur Ausweisung eines Gebietes für Geschäftsbauten gem. § 23 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 übermittelt.

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 05.11.2018 wurde die Stadtgemeinde im Zusammenhang mit der überörtlichen Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 8 OÖ. ROG 1994 zur Stellungnahme geladen.

In der Sitzung des Bauausschusses wurde angeregt in der nächsten Gemeinderatssitzung einen Grundsatzbeschluss herbeizuführen, um dieses wichtige Projekt zu unterstützen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge einen positiven Grundsatzbeschluss betreffend die geplante Geschäftserweiterung der Fa. Moden Stögmüller an der Bahnhofstraße bzw. Stelzhamerstraße u. der Erlassung eines Raumordnungsprogrammes zur Schaffung eines Gebietes für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 4800 m² herbeiführen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

37. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H. betreffend Ersatzverbindung Gmunden-Pinsdorf;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Im Zuge des Bahnhofumbaus wurde die Eisenbahnkreuzung von Gmunden nach Pinsdorf aufgelassen. Der Wegfall dieser Kreuzung führte zu massiven Beschwerden aus der Bevölkerung, weshalb eine Möglichkeit zur Errichtung einer Ersatzverbindung gesucht wurde. Eine solche Möglichkeit wurde nun gefunden. Zur Errichtung der Ersatzverbindung werden Grundflächen der Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H., der Franz Weichselbaumer Privatstiftung und der ÖBB AG benötigt. Von der ÖBB AG, welche auch die Errichtungskosten der Ersatzverbindung trägt, wird die Grundfläche unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von den beiden anderen Grundeigentümern muss die Grundfläche durch die Stadtgemeinde gekauft werden.

Von RA Mag. Christian Aigner wurde ein Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H. ausgearbeitet.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat den vorliegenden Kaufvertrag in seiner Sitzung am 27.11.2018 geprüft und für in Ordnung befunden.

Über Vorschlag von GR Mag. Dr. Bergthaler wird über die TO-Pkt. 37 und 38 inhaltlich zusammen diskutiert aber getrennt abgestimmt.

GR Mag. Dr. Bergthaler erläutert folglich die Zusammensetzung der Kaufpreise und hält fest, dass diese Kaufverträge nur dann wirksam werden, wenn beide Verträge und der Vertrag mit den ÖBB wirksam abgeschlossen werden sowie alle Genehmigungen für das straßenrechtliche Projekt vorliegen. Weiters berichtet er, dass die Franz Weichselbaumer Stiftung allfällige Mehrkosten, die beim Straßenbau durch die übernehmenden Dienstbarkeiten verursacht werden, ablehnt, aber lt. Auskunft des Baudirektors lediglich ein Stromleitungskabel zu verlegen ist und diese Kosten bereits eingepreist sind.

GR KR Colli informiert ausführlich über die Entstehung der überhöhten Grundstückspreise und meint, dass diese Preise wohl auch akzeptiert werden, da die ÖVP unbedingt diese Verbindungsstraße will. Für ihn handelt es sich um wertlose Grundflächen.

GR KR Colli berichtet folglich über die unzähligen Verhandlungen in der Vergangenheit und über die kostenintensive Tunnellösung, die auch für Notfälle (Sperrung B145) PKW-tauglich ausgerichtet wurde. Er kritisiert die Kosten in diesem Bereich und meint, dass durch den Bau dieser nur 200 m entfernten Verbindungsstraße, ein Tunnel nur für Fußgänger und Radfahrer ausreichend gewesen wäre und, dass auch noch kein Vertrag mit den ÖBB hinsichtlich der Übernahme der gesamten Straßenkosten vorliegt. Die damalige Argumentation der Pinsdorfer Bevölkerung hins. des Verkehrslärms bei einer großen Tunnellösung sei zu hinterfragen, da ja zukünftig diese neue Verbindungsstraße Richtung Pinsdorf genutzt werden wird. Weiters wird die Verkehrssituation im Bereich der neuen Verbindungsstraße aufgrund der dort zahlreich angesiedelten Betriebe, des Busbahnhofes und der Gmundnerberggrube unerträglich werden. Er meint, dass sich hier die Gemeinde viel Geld ersparen hätte können und schlägt vor, vor einer Beschlussfassung dieser Verträge, auf den Vertragsabschluss mit den ÖBB zu warten.

GR DI Sperrer verweist auf die seinerzeitigen Diskussionen mit den ÖBB und auf die damalige Entscheidung, diese Verkehrsverbindung zu unterbrechen. Jetzt diese Verkehrsverbindung wieder herzustellen sei für ihn in der Diskussionslogik nicht konsequent. Er kann auch die Quadratmeterpreise einfach nicht mittragen.

StR. Mag. Apfler verweist auf die heute aufliegenden Pläne, wie es ursprünglich gemacht worden wäre. Bei einer derartigen Unterführung hätten die Gemeinden Pinsdorf und Gmunden nach den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen die Hälfte der Kosten übernehmen müssen (= rd. € 2,5 Mio.). Es wurde daher eine Lösung gewählt, die wesentlich besser ist und auch zu einer Verkehrslösung im Bereich Abfahrt Nadler geführt hat. Bei einer normgerechten Unterführung hätte die Untertunnelung bereits spätestens im Bereich „Grüner Wald“ begonnen. Daher ist es gut so, dass die große Lösung nicht gemacht wurde. Das Problem der jetzigen Lösung ist, dass die Gmundner und Pinsdorfer auf die B145 gezwungen werden und die B145 eine der meist befahrenen Straßen Österreichs, vor allem zwischen Vöcklabruck und Gmunden, ist. Daher wurde nach einer Alternative gesucht und diese in der Spange gefunden. Dafür ist es aber auch notwendig, Grundflächen abzulösen, egal wer der Verkäufer ist. Er hält diese Lösung im Sinne der Bevölkerung für sinnvoll, da die Ausfahrt auf die B145 nicht einfacher wird.

GR DI Kienesberger hält fest, dass die Leute nicht gezwungen werden, auf die Umfahrung auszuweichen, da es auch andere Verkehrsmittel gibt, die ein Ausweichen auf die Umfahrung nicht erzwingen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt GR Mag. Dr. Bergthaler folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag (Beilage .B) zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H., 4810 Gmunden, Kuferzeile 32, beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

23 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (3);

13 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak, GR Breitenberger; SPÖ (1): GR.ⁱⁿ Auer; BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht; GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger

1 nicht anwesend: GR Hohegger (SPÖ);

38. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Franz Weichselbaumer Privatstiftung betreffend Ersatzverbindung Gmunden-Pinsdorf;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Im Zuge des Bahnhofumbaus wurde die Eisenbahnkreuzung von Gmunden nach Pinsdorf aufgelassen. Der Wegfall dieser Kreuzung führte zu massiven Beschwerden aus der Bevölkerung, weshalb eine Möglichkeit zur Errichtung einer Ersatzverbindung gesucht wurde. Eine solche Möglichkeit wurde nun gefunden. Zur Errichtung der Ersatzverbindung werden Grundflächen der Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H., der Franz Weichselbaumer Privatstiftung und der ÖBB AG benötigt. Von der ÖBB AG, welche auch die Errichtungskosten der Ersatzverbindung trägt, wird die Grundfläche unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von den beiden anderen Grundeigentümern muss die Grundfläche durch die Stadtgemeinde gekauft werden.

Von RA Mag. Christian Aigner wurde ein Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Franz Weichselbaumer Privatstiftung ausgearbeitet.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat den vorliegenden Kaufvertrag in seiner Sitzung am 27.11.2018 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des Kaufvertrages mit der Ergänzung, dass im Falle von Mehrkosten, die beim Straßenbau durch die Übernahme der Dienstbarkeiten verursacht werden, ein Preisminderungsanspruch der Käuferin besteht.

Im Sinne des Beratungsergebnisses hat der Vertragserrichter Kontakt mit der Verkäuferseite aufgenommen – diese hat allerdings die Übernahme allfälliger Mehrkosten, welche durch die zu übernehmenden Dienstbarkeiten verursacht werden, kategorisch abgelehnt.

Da der Ankauf des gegenständlichen Grundstückes für die Realisierung der Verbindungsstraße erforderlich ist, wird auch ohne die angestrebte Vertragsergänzung, die Zustimmung zum Abschluss des Kaufvertrages empfohlen.

GR Mag. Dr. Bergthaler verweist in dieser Angelegenheit auf die Wortmeldungen unter TO-Pkt. 37) und stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag (Beilage ./C) zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Franz Weichselbaumer Privatstiftung, 4810 Gmunden, Georgstraße 5, beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

23 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (3);

13 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak, GR Breitenberger; SPÖ (1): GR.ⁱⁿ Auer; BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht; GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger

1 nicht anwesend: GR Hochegger (SPÖ);

39. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Schiene OÖ GmbH., 4021 Linz, unter Beitritt der Technologiezentrum Salzkammergut GmbH., zum Bauvorhaben „Neuerrichtung Technologiezentrum“ auf den Grst. Nr. 91/7 und 91/9, beide EZ 1001, KG 42156 Schlagen und Grst. Nr. 91/10, EZ 864, KG 42156 Schlagen;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Die Technologiezentrum Salzkammergut GmbH. errichtet als Baurechtsnehmerin auf den der Stadtgemeinde Gmunden gehörigen Grundstücken 91/7 und 91/9 vorgetragen in der EZ 1001, KG 42156 Schlagen, ein Bürogebäude zur Erweiterung des Technologiezentrums. In diesem Zusammenhang ist für die Errichtung eines Schmutzwasserkanals entlang der bestehenden Eisenbahntrasse die Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke 98/5, 98/4 und 756/3 erforderlich. Dadurch wird der gemäß § 42 Eisenbahngesetz für die Errichtung bahnfremder Anlagen einzuhaltende Mindestabstand unterschritten. Voraussetzung für die Ausnahme vom Mindestabstand ist der Abschluss der gegenseitlichen Vereinbarung, welche von der Stadtgemeinde Gmunden als Eigentümerin des zu bebauenden Grundstückes unter Beitritt der Technologiezentrum Salzkammergut GmbH. als Baurechtsnehmerin sowie der Schiene OÖ. GmbH. als Eisenbahnunternehmerin abzuschließen ist.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat die vorliegende Vereinbarung in seiner Sitzung am 27.11.2018 geprüft und wurden die dort empfohlenen Änderungen bzw. getroffenen Feststellungen in die Vereinbarung eingearbeitet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung (Beilage ./D) zwischen der Stadtgemeinde Gmunden unter Beitritt der Technologiezentrum Salzkammergut GmbH. als Baurechtsnehmerin sowie der Schiene OÖ GmbH., 4021 Linz, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR John, GR.ⁱⁿ Reiter und GR Lesterl (ÖVP)

GR Dr. Schneditz-Bolfras nahm wg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

40. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der MX Alpha GmbH, 4813 Altmünster, betr. Dienstbarkeit der Verlegung einer oberirdischen Kanalleitung über das Grst. 267/2, EZ 1079, KG 42116 Gmunden (Kanalumleitung Bauvorhaben Kößlmühle) zugunsten der Stadtgemeinde Gmunden;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Bei Errichtung des geplanten Wohnhauses samt Bootseinstellplätzen auf dem Grundstück ./6/1 und 267/2 KG 42116 Gmunden ist die Umlegung des Hauptsammlers der Stadtgemeinde Gmunden, welcher im Bereich des zu errichtenden Wohnhauses entlang der Traunpromenade führt, erforderlich. Hiefür werden Teilflächen der im Eigentum der MX Alpha GmbH. stehenden Grundstücke ./6/1 und 267/2 benötigt, sodass der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag zur Errichtung der neuen Kanalanlage erforderlich ist.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat den Dienstbarkeitsvertrag in seiner Sitzung am 27.11.2018 geprüft und wurden die dort empfohlenen Ergänzungen in den Dienstbarkeitsvertrag eingearbeitet.

GR Mag. Dr. Bergthaler erläutert eingehend die Lage des Kanals, die rechtlichen Beratungen im Ausschuss und erklärt, dass im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten die bestmögliche Regelung den Kanal betreffend gefunden wurde.

GR Mag. Dr. Bergthaler stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./E) zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der MX Alpha GmbH., 4813 Altmünster, Maximilianstraße 1, beschließen.

GR Hochegger ersucht - nach Rücksprache mit GR Dr. Hufnagl - noch Folgendes zu berücksichtigen:

- Zu Pkt. II, 5., erster Satz, wird angemerkt, dass die MX Alpha GmbH. nicht im Auftrag der Stadtgemeinde Gmunden den Kanal errichten kann sondern die Stadtgemeinde Gmunden soll der MX-Alpha gestatten, dass sie diesen Kanal auf ihre Kosten errichten.
GR Mag. Dr. Bergthaler hält fest, dass die MX Alpha GmbH. Eigentümerin und die Stadtgemeinde Dienstbarkeitsberechtigte ist und die Gemeinde berechtigt ist auf fremden Grund den Kanal herzustellen. Der Auftrag wird übergeben, jedoch die Kosten nicht übertragen.
- In Pkt. IV, 4., letzter Satz, sollte die in Klammer gesetzte Wortfolge „sofern notwendig“ gestrichen werden.
Der Streichung dieser Wortfolge kann GR Mag. Dr. Bergthaler zustimmen.
- Weiters wird angeregt, diesen Vertrag vorbehaltlich der Erteilung einer rechtskräftigen Baubewilligung abzuschließen und im Baubescheid eine Verpflichtung zum Abschluss entsprechender zusätzlicher (Dienstbarkeits-)Verträge zu verankern.
GR Mag. Dr. Bergthaler und Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner erklären, dass der Gemeinde ein Recht eingeräumt wird, bei Nichtvorliegen einer Baubewilligung dieser Vertrag hinfällig ist und sich auflöst.

GR DI Sperrer freut die Aufbereitung dieser sehr schwierigen Fragestellung. Wenn die anderen Probleme in Angelegenheit Kößlmühle in ähnlicher Qualität gelöst werden können, werde er dem Bauvorhaben zuversichtlicher gegenüberstehen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt - mit der Änderung, dass die in Klammer gesetzten Wortfolge „sofern notwendig“ in Pkt. IV, 4., letzter Satz, gestrichen wird.

27 JA-Stimmen: ÖVP (19); SPÖ (3); BIG (2); GRÜNE (3);

4 Gegenstimmen: FPÖ (2): GR Breitenberger, GR Pollak; SPÖ (2): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer;

5 Stimmenthaltungen: FPÖ (3): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz;

BIG (2): GR.ⁱⁿ Hausherr, GR.ⁱⁿ Drack;

1 nicht anwesend: GR Dr. Schneditz-Bolfras (ÖVP)

41. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestandvertrages mit der ÖBf AG und eines Unterbestandvertrages mit der MX Alpha GmbH, 4813 Altmünster, zur Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 297/1, KG 42116 Gmunden;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Die MX Alpha GmbH. plant die Errichtung eines Wohnhauses samt Bootstellplätzen auf den Grundstücken .6/1 und 267/2 jeweils KG 42116 Gmunden. Zur Aufrechterhaltung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs entlang der Traunpromenade ist die Errichtung einer Brücke über die Zufahrt zu den Bootstellplätzen vorgesehen und eine Anrampung auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 297/1 KG 42116 Gmunden, welches im Eigentum der ÖBF AG steht, erforderlich. Die Anrampung wird von der MX Alpha GmbH. durchgeführt. Mit Bestandvertrag Nr. 175_09939_00001, abgeschlossen zwischen der ÖBF AG und der Stadtgemeinde Gmunden, wird Letztgenannter für einen Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2043 die Benutzung einer Teilfläche des Grundstückes 297/1 zu Verkehrszwecken für die Öffentlichkeit und zur Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Rampe eingeräumt. Mit

Unterbestandvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der MX Alpha GmbH., wird Letztgenannter das Recht zur Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Rampe nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen des Bestandvertrages eingeräumt.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat die vorliegenden Verträge in seiner Sitzung am 27.11.2018 geprüft und für in Ordnung befunden.

GR Mag. Dr. Bergthaler ergänzt, dass ein längerfristiger Vertrag mit den ÖBf leider nicht verhandelbar war und bejaht die Anfrage von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, ob nach Ablauf des Vertrages die Traunpromenade wieder in den ursprünglichen Zustand hergestellt werden muss und damit die Bootstellplätze hinfällig wären.

GR Hohegger merkt zu den Verträgen folgendes an:

- Die Haftung betr. Verkehrssicherungspflicht ist im Unterbestandvertrag (Pkt. II., 3.) im Gegensatz zum Bestandvertrag (2.3.) ausgeschlossen. Diese Haftung sollte ebenfalls die MX Alpha GmbH. übernehmen.

Dr. Pseiner erklärt, dass diese Fläche von der Öffentlichkeit benutzt wird, daher auch im Wege der Straßenerhaltung und des Winterdienstes bedient wird und weist darauf hin, dass die Wegehalterhaftung für die Traunpromenade auch bisher bei der Stadtgemeinde Gmunden lag und die Gemeinde weiterhin den Weg benötigt. Die Errichtung und Erhaltung der Rampe trifft die MX Alpha GmbH. und handelt es sich bei dieser Rampe um eine asphaltierte schräge Fläche bis zur Brücke. Die Brücke selbst steht auf Eigengrund der MX-Alpha GmbH.

- Pkt. 5. (Unterbestandvertrag), dass für eine bestimmte Beschaffenheit keine Gewähr geleistet wird, könnte gestrichen werden.

Dr. Pseiner erklärt, dass dieser Punkt vom Bestandvertrag übernommen wurde, die Stadt der MX Alpha GmbH. somit keine bestimmte Beschaffenheit des Grundstückes zusichert und daher die MX Alpha GmbH. das Grundstück nehmen muss, wie es die Stadt übernommen hat. Das ist positiv für die Gemeinde.

Nach Abschluss der Diskussion stellt GR Mag. Dr. Bergthaler folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge

- a) den Bestandvertrag Nr. 175_09939_00001 mit der ÖBf AG und
- b) den Unterbestandvertrag mit der MX Alpha GmbH, 4813 Altmünster, Maximilianstraße 1, beschließen (Beilage ./F).

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

26 JA-Stimmen: ÖVP (19); SPÖ (2); BIG (2); GRÜNE (3);

3 Gegenstimmen: FPÖ (1): GR Breitenberger; SPÖ (2): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer;

7 Stimmenthaltungen: FPÖ (4): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR. Pollak;

SPÖ (1): GR Hohegger; BIG (2): GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr;;

1 nicht anwesend: GR Dr. Schneditz-Bolfras (ÖVP)

42. Auslegung der Übertragungsverordnung vom 27.10.2015 (Zuständigkeit des Ausschusses für Liegenschafts-, Wohnungs- u. Friedhofsangelegenheiten für Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen und Geschäftslokalen) - Beschlussfassung;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Der Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- u. Friedhofsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 05.06.2018 die Änderung der rechtswirksamen Übertragungsverordnung, mit der die Zuständigkeit zur Zustimmung von Mietverträgen hinsichtlich gemeindeeigener Wohnungen und Geschäftslokale vom Gemeinderat an den Liegenschaftsausschuss delegiert wurde, dahingehend angeregt, dass künftighin Verträge mit einer Befristung von mehr als drei Jahren oder auf unbestimmte Zeit ausschließlich der Zuständigkeit des Liegenschaftsausschusses unterliegen sollen.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 27.11.2018 intensiv mit den Aufgabenbereichen der ordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens und der außerordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens unter Bedachtnahme auf den Abschluss von Bestandverträgen befasst.

Er schlägt nicht die Abänderung der gültigen Übertragungsverordnung vor, sondern eine Auslegung derselben durch den Gemeinderat selbst.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übertragungsverordnung vom 27.10.2015 dahingehend auslegen, dass Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren jedenfalls als Gegenstand der außerordentlichen Verwaltung des Gemeindevermögens anzusehen sind, sodass deren Abschluss der Zustimmung des Ausschusses für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten bedarf.

GR Mag. Medl verweist auf die intensiven Diskussionen im Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- u. Friedhofsangelegenheiten aufgrund des bekannten Anlassfalles. Leider liegt keine Legaldefinition in der Gemeindeordnung vor, was zum außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört bzw. was nicht und würde sich der Gemeinderat mit den drei Jahren selbst strengere Regeln auferlegen, da aufgrund der Judikatur keine klare Abgrenzung vorliegt.

GR Mag. Medl erklärt, dass § 2 der Verordnung des Gemeinderates vom 27.10.2015 für ihn so zu verstehen sei, dass es sich um Verträge handelt, die gemäß Gemeindeordnung nicht in die Kompetenz des Bürgermeisters sondern in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen. Hier wäre vielleicht eine saubere Ausformulierung zu begrüßen, um nicht zu meinen, dass generell alle Mietverträge dem Ausschuss zu übertragen sind.

Er würde dem Antrag aus dem Grund zustimmen, wenn sich die Gemeinde auch wirklich daran hält und es wäre ein schönes Signal, wenn es in der täglichen Praxis auch so gelebt würde.

GR KR Colli erklärt, dass für ihn die Verordnung vom 27.10.2015 ebenfalls so zu verstehen sei und glaubt, dass immer eine gewisse Unklarheit bleibt und verweist diesbezüglich auch auf das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung. Er meint, dass man sich darauf verlassen muss, dass es funktioniert. Er erinnert, dass bei den damaligen Hotelverträgen die Stadt fast an einem einzelnen Wort gescheitert wäre. Für ihn sei die nun vorgeschlagene Lösung nicht sehr klar.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass Übertragungsverordnungen in Kenntnis dieser Problemlage sicher zukünftig genauer verfasst werden können. Er hält jedoch auch fest, dass es eine Selbstverständlichkeit darstellt, dass der Gemeinderat nur jene Zuständigkeiten übertragen kann, die er hat.

Auf die Anfrage von GR Dr. Schneditz-Bolfras, wie es sich bei Freiflächen verhält, informiert Dr. Pseiner, dass der Gemeinderat seinerzeit einen diesbezüglichen Entwurf einer Übertragungsverordnung zurückgestellt hat, es damals keinen positiven Beschluss gab und in Angelegenheiten der Inbestandgabe von Freiflächen der Gemeinderat zuständig ist.

GR Mag. Dr. Bergthaler meint, dass nun für einen wichtigen und wesentlichen Teil eine Abgrenzung gemacht wurde und nicht taxativ alle Eventualitäten aufgezählt werden sollen.

GR DI Sperrer:

Für ihn sei diese Formulierung ein klarer Rückschritt. Seiner Ansicht nach wurde jahrelang im Gemeinderat mit dem Instrument des Liegenschaftsausschusses gut und sauber gelebt. Die Auslegung vom Land ist für ihn nicht sehr deutlich und ein Mietvertrag für ein Geschäftslokal sei für ihn kein 08/15-Mietvertrag. Die Schloss-Ort-Verträge wurden bisher immer auf max. drei Jahre abgeschlossen und wären nach dieser Regelung die Verträge von Schloss Ort nie im Gemeinderat gewesen und daher lehnt er das ab. Er erklärt, dass die Mietverträge bis jetzt im Liegenschaftsausschuss und zusätzlich im Gemeinderat beschlossen wurden, was vielleicht übertrieben, aber transparent und sauber war. Er informiert, dass man sich auch bei den Wohnungszuteilungen mit dem Liegenschaftsausschuss ein halbwegs objektives Instrument geschaffen hat und meint, dass man sich mit einem Ausschussgremium absichert, die Entscheidungsprozesse dadurch transparent dargelegt werden, der Liegenschaftsausschuss ein Schutz für den Bürgermeister ist und sich der Bürgermeister ansonsten angreifbar macht. Es kann seiner Meinung nach nicht Absicht des Gesetzgebers sein, dass Verträge - wie beim Schloss Ort - im „Kammerl“ unterschrieben werden und immer wieder auf drei Jahre verlängert werden. Damit wird eine politische Angriffsfläche aufgemacht und genau das war auch das Problem bei der jetzigen Vermietung Orther-Stube gewesen.

Er versteht nicht, dass eine bewährte Praxis jetzt über Bord geworfen wird. Bis dato wurden keine Verträge über drei Jahre abgeschlossen und würde diese Bestimmung bedeuten, dass alle Mietverträge außerhalb des Gemeinderates behandelt werden. In der Vergangenheit war nicht jede Mietvergabe im Gemeinderat, aber jede kritische Geschäftslokalvermietung wurde auch noch im Gemeinderat behandelt. Damit war bestmögliche Transparenz gegeben und das ist auch im Sinne des Bürgermeisters.

Für ihn daher ein Rückschritt.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass dieser Antrag seitens des Liegenschaftsausschusses eingebracht und im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten diskutiert wurde. Seiner Ansicht nach wäre die Abgrenzungsfrage nochmals im Liegenschaftsausschuss zu diskutieren. Für eine heutige Beschlussfassung gibt es keinen zwingenden Grund.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors informiert, dass Fraktionen mit weniger als vier Personen kein Stimmrecht im Ausschuss haben und, dass es erst der Gemeinderat transparent macht, wenn irgendwelche Bedenken vorliegen.

Bgm. Mag. Krapf stellt nach Diskussion den **Antrag**, diesen Tagesordnungspunkt **abzusetzen** und dem Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten zur weiteren Beratung vorzulegen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): GR John;

43. Stadtregionales Forum Gmunden - Beratung und Beschlussfassung: a) der interkommunalen Nutzungsvereinbarung Funsporthalle Gschwandt, b) des Zuschusses zum Betriebsabgang der Funsporthalle Gschwandt und c) der einmaligen Eigenmittelaufbringung für das Modul "Pre-Feasibility Altstadt-Revitalisierung";

Bgm. Mag. Krapf:

Im Sinne des Ergebnisses der Sitzung der Steuerungsgruppe des Stadtregionalen Forums Gmunden vom 28.09.2018 ist von den Mitgliedsgemeinden die Zustimmung zur Nutzungsvereinbarung der Funsporthalle Gschwandt, zum Zuschuss zum Betriebsabgang in Höhe von € 100,00 pro Jahr beschränkt auf drei Jahre und die einmalige Eigenmittelaufbringung für die Altstadtrevitalisierung (bezogen auf Gmunden) in Höhe von € 6.000,00 zu erteilen.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung

a) zur interkommunalen Nutzungsvereinbarung (Beilage./G)

b) zum Zuschuss zum Betriebsabgang der Funsporthalle in der Höhe von € 100,00 jährlich beschränkt auf drei Jahre und

c) zur Aufbringung von Eigenmitteln in der Höhe von € 6.000,00 für das Zusatzmodul „Pre-Feasibility Altstadt-Revitalisierung“

erteilen.

StR. DI Kaßmannhuber informiert über das Stadtregionale Forum der Stadtregion Gmunden und über dessen Themen, wie die überregionale Nahmobilität, die Sportstätten, Standortentwicklung und das Stadtregionale Zentrum (Altstadt Gmunden). In diesem Gremium sind der Bürgermeister sowie Stadtrat Sageder und er in den jeweiligen Fachgebieten vertreten. Er informiert über die Förderprojekte, die jetzt eingereicht wurden, vor allem über die Altstadtrevitalisierung, wohlwissend, dass hier eine Lösung nicht sofort auf der Hand liegt.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz (FPÖ) und GR.ⁱⁿ Held (SPÖ);

44. Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der Veranstaltungs- und Festspiel GmbH., 4810 Gmunden, Theatergasse 7 (Subventionen);

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Im Sinne der Beratungen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2018 ist für die Gewährung künftiger Subventionen für die Salzkammergut Festwochen der Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Veranstaltungs- und Festspiel GmbH. und dem Gmundner Festwochenverein erforderlich.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat den ausgearbeiteten Entwurf in seiner Sitzung am 27.11.2018 geprüft und wurden die dort geringfügig getroffenen Änderungen in die Vereinbarung eingearbeitet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung (Beilage ./H) zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Veranstaltungs- und Festspiel GmbH. und dem Gmundner Festwochenverein beschließen.

Bgm. Mag. Krapf informiert auf Anfrage hin, dass Teile des neuen Winterprogramms noch unter der Zeit von Frau Skokan vereinbart wurden und die drei Beiräte StR. DI Kaßmannhuber, StR. Andeßner sowie GR Mag. Dr. Oberwallner sind.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Peganz (ÖVP), GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz (FPÖ) und GR.ⁱⁿ Held (SPÖ);

45. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erlangung des Marktrechtes und zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) für den Portiunkulamarkt (Jahrmarkt);

StR.ⁱⁿ Schönleitner:

Der Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten empfahl in seinen Sitzungen vom 13.11.2017 und 04.06.2018 den Portiunkulamarkt auf die Schiffslände zu verlegen und das Warenangebot zu ändern. Als Hauptgegenstände sollten Sakrales, der franziskanischen Tradition entsprechend, Heil- und Pflegeprodukte, Lebensmittel aus regionaler, bäuerlicher und handwerklicher Produktion, Handwerks- und Korbwaren, Holzwaren, Haushaltswaren, Wanderutensilien, Schürzen, Hauskleider und Blumengestecke, als Nebengegenstände sollten Kleidung, Lederwaren, Stoffe, Dekorationsgegenstände, Schmuck, Keramik und Antiquitäten angeboten werden. Die Verabreichung von Speisen kann im Einzelfall gestattet werden.

Der Entwurf der Marktordnung wurde der Gemeindeaufsicht, der Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammer zur Stellungnahme übermittelt und in der Folge diese eingearbeitet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Marktordnung für den Portiunkulamarkt lt. Beilage ./I die Zustimmung erteilen.

GR John ist froh, dass dieser Markt nach wie vor stattfindet und nun neu aufgestellt wurde. Er erklärt, dass die Marktferanten des heurigen Marktes bereits Vorinformationen erhielten.

GR Mag. Medl freut grundsätzlich die Bemühung dahinter und erklärt, dass die neue Marktordnung sinnvoll ist und allgemein abgefasst wurde.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Vesely (ÖVP), GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz (FPÖ) und GR.ⁱⁿ Held (SPÖ);

46. Beratung und Beschlussfassung betreffend Kinderbetreuungseinrichtungsordnung NEU;

StR. Andeßner:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat die derzeit gültige Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen.

Auf Grund einiger Änderungen hat sich der Kindergarten-, Jugend- und Schulausschuss in seiner 10. Sitzung am 21. November 2018 mit der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung befasst und dem Gemeinderat folgende Änderungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zur Beschlussfassung empfohlen:

a) Änderung der Gruppenzusammenstellung:

Bisher:

Kindergarten Schörihub 4 allgemeine Kindergartengruppen
und keine Integrationsgruppe

NEU:

**3 allgemeine Kindergartengruppen
und 1 Integrationsgruppe**

b) Änderung bei der Ferienregelung:

Gemäß der dzt. gültigen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung besteht die Möglichkeit in den Oster- und Weihnachtsferien bei Bedarf eine Kinderbetreuung anzubieten.

Auf Antrag des Amtes und Rücksprache bei den Leiterinnen in den städtischen Kindergärten hat der Kindergarten- Jugend- und Schulausschuss empfohlen, **den Passus Weihnachtsferien zu streichen**, da in den letzten Jahren kein Bedarf gegeben war.

c) Unter Punkt 10 der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist folgender Passus aufzunehmen:

Die Eltern sind damit Einverstanden, dass ein logopädisches Screening einzeln mit jedem Kind durchgeführt wird. Bei Bedarf können andere ExpertenInnen (z.B. Fachberatung für Integration usw.) hinzugezogen und das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertenInnen und gruppenführende pädagogischer Fachkraft zum Wohle des Kindes besprochen werden. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Information (z.B. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende Fachkraft an die zuständige Logopädin einverstanden.

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung soll mit 01. Jänner 2019, in Kraft und gleichzeitig soll die vom Gemeinderat beschlossene und mit 1.2.2018 in Kraft getretene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung außer Kraft treten.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die vom Kindergarten- Jugend- und Schulausschuss in seiner letzten Sitzung am 21.11.2018 beratene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung beschließen (Beilage ./J).

Beschluss: einstimmig genehmigt

5 nicht anwesend: GR John und GR.ⁱⁿ Laherstorfer (ÖVP); GR KR Colli (FPÖ);
StR. DI Kaßmannhuber (BIG); GR.ⁱⁿ Held (SPÖ);

47. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Brandschutzordnungen für Kindergärten, Schulen sowie Horte und Villa Gmundnerbunt der Stadtgemeinde Gmunden;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Gebäudeverwaltung teilt mit, dass die Brandschutzordnungen für Schulen, Kindergärten und Horte der Stadt Gmunden, zuletzt am 29.07.1982 erlassen und durch den Gemeinderat am 29.10.1982 genehmigt wurde. Aufgrund eines neuen Erlasses des Landesgesetztes wurden die Brandschutzordnungen aktualisiert, da sich in dieser Zeit sämtliche Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwärter sowie Sammelstellen und Alarmsignale geändert haben. Es sollen daher die Brandschutzordnungen in der neuen Fassung genehmigt werden.

Antrag:

Genehmigung der Brandschutzordnungen (Beilage ./K) lt. § 18 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz für Kindergärten, sowie § 31 der Schulbau- und –einrichtungsverordnung 1994, LGBl. Nr. 80/1994 idF. LGBl. Nr. 52/1999 für Schulen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR John und GR.ⁱⁿ Laherstorfer (ÖVP); GR. KR Colli (FPÖ);

48. Beratung und Beschlussfassung über die Bewertung der vorliegenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung;

(Aufgrund der Wortmeldung von Bgm. Mag. Krapf vor Eingang in die Tagesordnung, wurde TO-Pkt. 48 zeitlich vor TO-Pkt. 1 beraten.)

Bgm. Mag. Krapf begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt zwei Vertreter der FF Gmunden und erteilt diesen das Wort.

Kommandant ABI Kahrer und Kommandant-Stellvertreter HBI Harringer informieren, dass die GEP am 16.10.2018 in Beisein des Landesfeuerwehrenspektors und des Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrrkommandanten sowie Vertretern der Gemeinde erstellt wurde. Mit diesem GEP wurden mit Stichtag 16.10.2018 alle Gefahren, die in Gmunden entstehen können bzw. die die Feuerwehr möglicherweise zu bewältigen hat, erfasst bzw. transparent dargestellt und bewertet. Damit ist auch ein Vergleich zwischen den einzelnen Feuerwehren möglich. Anhand dieser GEP wird auch die Ausrüstung, die einer Feuerwehr zusteht, festgelegt. Als besondere Gefahren wurden z.B. das Seeschloss Ort, Hangrutschungen, Waldbrände oder eine Umweltgefahr für den See, eingestuft.

Da keine Fragen an die Vertreter der FF Gmunden vorliegen, dankt Bgm. Mag. Krapf für die Information und bringt den Amtsvortrag zur Verlesung:

Die Freiw. Feuerwehr Gmunden hat gemäß § 10 Oö. FWG 2015 eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu erstellen, welche vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Diese liegt nunmehr vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (Beilage ./A) als schlüssig bewerten und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet anerkennen.

Beschluss: einstimmig genehmigt**49. Verkehrsangelegenheiten:****49.1. Beratung und Beschlussfassung zur Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen 2 Taxistellplätze, Länge 12 Meter entlang Badgasse Nr. 1;**

StR. Sageder:

Um das Angebot der Taxifahrgäste in der Innenstadt zu verbessern wird nach eingehender Beratung und Beschlussfassung im Verkehrsausschuss, mit Einbindung der WKO und der Taxi-Standesvertretung, dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Verordnung eines „Halte- und Parken verboten, ausgenommen 2 Taxistellplätze“ in der Badgasse vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./L) zur Errichtung eines „Halte- und Parken verboten, ausgenommen 2 Taxi- Stellplätze“ in der Badgasse beschließen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass sie den TO-Pkt. 49.1 und 49.3 nicht zustimmen werde, da das, was hier beschlossen werden soll, einer Taxi-Schnitzeljagd gleicht. Die Taxis werden in der ganzen Stadt versteckt und die Bevölkerung wird zum unfreiwilligen Mitspielen gezwungen. Wenn man am Rathausplatz, vollbepackt mit den Einkäufen vom Wochenmarkt steht, einem die Füße weh tun, man nicht mehr die/der Jüngste ist und die Traunseetram zufällig auch nicht dorthin fährt, wo man wohnt, benötigt man ein Taxi für die Heimfahrt. Wenn man eine „Spielanleitung“ eingesteckt hat und somit weiß, wo die einzelnen Taxistellplätze zu finden sind bzw. sich erinnert, dass auf dem Franz Josef-Platz ein Taxistandplatz ist, werden die Einkäufe dorthin geschleppt. Da am Franz Josef-Platz nur ein Taxi stehen darf, kann es auch sein, dass der Weg umsonst war. Es sei für die Leute – vor allem für die älteren – unzumutbar, nun einen weiteren Taxistellplatz in der Badgasse, Tagwerkerstraße oder

gar auf der Schiffslände aufzusuchen. Sie meint, dass Taxis dort stehen müssen, wo die meiste Kundenfrequenz ist und vor allem dort, wo sie gesehen werden. Sie stimmt daher der Verbannung der Taxis vom Rathausplatz nicht zu.

StR. Sageder wirft ein, dass es nicht darum geht, dass der Fahrgast zum Taxi kommt, sondern die Taxis großteils gerufen werden und somit die Kunden, dort wo sie es wünschen, abgeholt werden. Da die zentrale Aufstellung der Taxis am Rathausplatz mehrheitlich nicht gewollt wird, kam es zur Abänderung und zum Splittung.

StR.ⁱⁿ Schönleitner erklärt, dass die Taxis wichtig für die Stadt sind und verweist ebenfalls auf die Rufbereitschaft. Aufgrund der laufenden Motoren (Kühlung/Heizung) und der niedrigen Geschäftsfrequenz am Rathausplatz, wird der Taxipulk dort nicht mehr gewollt. Sie hält fest, dass die Geschäfte sehr gerne bereit sind, dem Kunden ein Taxi zu rufen. Sie begrüßt die Aufteilung und meint, dass auch im Bereich des Bahnhofes oder Krankenhauses ein Bedarf für Taxisstandplätze wäre.

GR Mag. Medl meint, dass die Badgasse zentral liegt und somit ein guter Standort ist. Er berichtet, dass es schwierig ist, mit den einzelnen Unternehmen zu sprechen und sich die Meinungen hier oft ändern. Die Taxis sind wichtig für den Mobilitätsmix in Gmunden, aber es muss auch abklärt werden, was realisiert werden kann. Da die Badgasse einer der zentralsten Orte in der Innenstadt ist, könnte er sich vorstellen, dass dort mehrere Taxistandplätze geschaffen werden. Ihn ärgert aber, dass die ältere Bevölkerung oft hingestellt wird, sich nicht selber helfen zu können. Seiner Meinung nach gibt es vernünftige, intelligente Bürgerinnen und Bürger, Geschäftsleute sowie Taxiunternehmen und müssen nicht unbedingt 20 Taxis mit rauchenden Motoren als Empfangskomitee am Rathausplatz stehen.

GR.ⁱⁿ Hausherr weist darauf hin, dass die Badgasse zwar als Stellplatz interessant ist, sich die Zufahrt über den Rinnholzplatz und die Ausfahrt bei der ampelgeregelten Kreuzung jedoch als schwierig gestalten kann. Weiters sei hier auch die Sperre des Rinnholzplatzes z.B. bei Veranstaltungen zu berücksichtigen. Ihrer Meinung nach sollte daher die Platzierung von zwei Taxistellplätzen in der Badgasse überdacht werden. Den idealen Standort – ausgenommen Rathausplatz – wird es wahrscheinlich nicht geben und wird dieses Thema wohl in Kürze wieder im Ausschuss behandelt werden.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

34 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (2); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

1 Gegenstimme: FPÖ (1); Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann;

2 nicht anwesend: GR KR Colli und GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz (FPÖ)

49.2. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen eines 2. Taxistellplatzes am Klosterplatz;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

49.3. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen 1 Taxistellplatz, Länge 6 Meter und ausgenommen Ladetätigkeit auf einer Länge von 6 Meter bei der Straßenbahnhaltestelle am Franz Josef Platz;

StR. Sageder:

Die Gewerbetreibenden im Umfeld des Franz Josef Platzes beklagen, dass im Nahbereich keine Möglichkeit für Ladetätigkeiten gegeben ist.

Während der SRT-Bauarbeiten wurden den Taxibetreibern 3 Stellplätze bei der neu errichteten Haltestelle am Franz Josef Platz zur Verfügung gestellt. Da die Praxis gezeigt hat, dass wie ursprünglich vorgesehen eine gemeinsame Nutzung der Fläche durch Taxis und Lieferanten nicht möglich ist, wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Neuverordnung zur Errichtung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen 1 Taxistellplatz mit 6 Metern Länge und von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Ladezone 7 Tage die Woche, mit 6 Metern am Franz Josef Platz (Bahnsteig straßenseitig) vorgeschlagen.

Außerhalb der Ladezonzeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein 2. Taxistellplatz verordnet.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnungen (Beilage ./M) eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen ein Taxi- Stellplatz und eine Ladezone, 7 Tage die Woche von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit je 6 Meter beschließen.

GR.ⁱⁿ Hausherr befürwortet diese Lösung, vermutet aber, dass dieser Bereich zur Warteschleife für die Taxis wird. Sie ersucht die Exekutive um Kontrolle in diesem Bereich und das was per Gesetz verordnet wurde, auch zu exekutieren.

StR. Sageder stimmt GR.ⁱⁿ Hausherr zu, schildert die dortige Situation aufgrund der Busbucht (Schüler- und Linienbus) sowie der abgestellten Taxis und meint, dass hier mit der Exekutive entgegengewirkt werden muss.

GR Breitenberger meint, dass außerhalb des Linienbusverkehrs auf Bushaltestellen geparkt werden darf.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

33 JA-Stimmen: ÖVP (19); FPÖ (2); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

3 Gegenstimmen: FPÖ (3): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli und GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz

1 nicht anwesend: StR.ⁱⁿ Schönleitner (ÖVP)

49.4. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes In der Schörihub, entlang der Liegenschaft Nr. 28 Kältetechnik;

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes zur Verhinderung einer Verparkung und zur Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs in der Schörihub entlang der Grundgrenze Nr. 28 (Kältetechnik) vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./N) zur Errichtung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes In der Schörihub entlang der Grundgrenze Nr. 28 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR.ⁱⁿ Schönleitner (ÖVP)

49.5. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Zustelldienste beim Trauntor, K-Hof Museum;

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden zur Verbesserung der Zustelldienste im Bereich des Trauntors die Neuverordnung zur Errichtung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Zustelldienste auf einer Länge von 12 Metern, Höhe Trauntor K- Hof vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./O) zur Errichtung eines „Halte- und Parkverbotes“, ausgenommen Zustelldienste, auf einer Länge von 12 Metern, Höhe Trauntor, K- Hof beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt**49.6. Beratung und Beschlussfassung über eine Neuregelung, Aufhebung des derzeitigen Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Berechtigte am Seilerparkplatz und Erweiterung der Kurzparkzone von derzeit 25 auf 55 gebührenpflichtige Kurzparkzonen-parkplätze;**

StR. Sageder:

Durch das Halte- und Parkverbot, ausgenommen Berechtigte (30 Stellflächen), war am Seilergasse-Parkplatz zwar die Kurzparkzone (25 Stellflächen) meist ausgelastet, die Bewohnerparkplätze am Tag jedoch meist frei.

Daher haben viele Innenstadtbesucher ihre PKWs mit einem gültigen Parkschein in das Halte- und Parkverbot, auf die Bewohnerparkplätze gestellt und wurden mittels BOM beanstandet. Der leere reservierte Parkraum hat Unmut und Unsicherheiten ausgelöst. Um diese Unsicherheiten zwischen Kurzparkzone und „Berechtigten Halteverbot“ auszuräumen, wurde im Verkehrsausschuss die Vereinheitlichung des Seilergasse-Parkplatzes als Kurzparkzone (nunmehr 55 Stellflächen) beschlossen und ist zu begrüßen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./P) zur Erweiterung von derzeit 25 auf 55 gebührenpflichtige Kurzparkzonen- Parkplätze am Seilerparkplatz beschließen

Beschluss: einstimmig genehmigt

49.7. Beratung und Beschlussfassung über eine Neuregelung der gebührenpflichtigen Parkplätze auf der Schiffslände;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

50. Personelles:

Über Antrag von Bgm. Mag. Krapf wird einstimmig beschlossen, über nachfolgende Personalangelegenheit nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

50.1. Änderung Dienstpostenplan;

Bgm. Mag. Krapf:

Die Vertragsbediensteten im Bereich der Schulhelfer/Nachmittagsbetreuung sind bei der Stadtgemeinde Gmunden mit einem Beschäftigungsausmaß abhängig von den für die Assistenz von der Bildungsregion im jeweiligen Schuljahr zugeteilten Stunden angestellt. Für diese Stunden erhält die Stadtgemeinde vom Land Oberösterreich einen Kostenersatz. Bisher wurden diese DienstnehmerInnen im Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Gmunden ohne eigenen Dienstposten unterhalb namentlich unter dem Titel „Sonderregelung“ angeführt. Gemäß § 7 Abs. 1 OÖ GDG 2002 i.d.g.F. hat der Dienstpostenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständig sonstigen Bediensteten auszuweisen, wobei eine Gliederung der Dienstposten nach Funktionslaufbahnen und Verwendungen vorzunehmen ist. Von der BH Gmunden wurde nun angeregt, den Dienstpostenplan endlich auch im Bereich der Schulassistenz gesetzeskonform zu gestalten, da es sich um dauernd beschäftigte Vertragsbedienstete der Stadtgemeinde Gmunden handelt. Diese rein formelle Maßnahme stellt keine geänderten finanziellen Auswirkungen zur derzeitigen Situation dar.

Es sollen nun im Dienstpostenplan unter IV. Kinderbetreuung mit 1. Kindergärten und nun 2. Schulaufsicht 8,5 PE in der Funktionslaufbahn GD 22.4/Schulhelfer für Schulassistenz und Nachmittagsbetreuung in den Pflichtschulen geschaffen werden. Diese Maßnahme soll wie folgt dargestellt werden:

2. Schulaufsicht				
8,5 PE	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	49,62
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	43,41
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	41,35
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	60
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	49,62
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	43,41
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	43,41
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	60
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	60
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule	VB	27,5
	GD 22.4	Schule Gmunden Stadt	VB	45,48
	GD 22.4	Schule Gmunden Stadt	VB	45,48
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule Nabe	VB	30
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule Nabe	VB	5
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule Nabe	VB	40
	GD 22.4	Nikolaus Lenau-Schule Nabe	VB	10
	GD 22.4	Schule Gmunden Stadt Nabe	VB	7,5
	GD 22.4	Schule Gmunden Stadt Nabe	VB	35
	GD 22.4	Schule Gmunden Stadt Nabe	VB	62,5
	GD 22.4	Schule Traundorf Nabe	VB	51,68
	GD 22.4	Schule Traundorf Nabe	VB	31,25

Antrag:

Der Gemeinderat möge oben dargestellter Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich IV. Kinderbetreuung und der Schaffung von 8,5 PE in der Funktionslaufbahn GD 22.4 seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Dobringer (ÖVP)

51. Berichte des Bürgermeisters;**a)**

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die **Festzeremonie in Faenza** aufgrund des 10-jährigen Bestehens der Partnerschaft und informiert, dass der Vereinigung European Route of Ceramics beigetreten wurde.

b)

Bgm. Mag. Krapf informiert über den morgen stattfindenden Lenkungsausschuss betreffend **Hotelprojekt auf dem ehemaligen Parkhotelareal** und, dass hier nicht nur ein Hotelprojekt sondern ein ganzer Stadtteil neu entwickelt wird. Das Hotelprojekt Toskana wird nicht mehr abgewartet.

c)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass der Bestand der **Nikolaus-Lenau-Schule** bis 2025 gesichert ist und daran gearbeitet wird, den Schulversuch auch gesetzlich abgesichert in das Regelschulsystem zu übernehmen.

d)

Bgm. Mag. Krapf informiert über den **Prozesstag LIG gegen Maximilianhof GmbH.** und, dass er dort nochmals bekräftigt hat, dass die Stadt ausschließlich Interesse an einer touristischen Nutzung hat und dies auch von den Gremien abgesichert ist.

e)

Bgm. Mag. Krapf ersucht Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann über Worte betreffend **Sicherheit:**

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann berichtet über die zunehmende Situation hinsichtlich Vandalismus und tätlicher Angriffe und über das im Herbst stattgefundenene Gespräch mit Vertretern der Bezirkshauptmannschaft sowie der Bundes- und Stadtpolizei. Tatsache ist, dass sowohl die Bundespolizei als auch die Stadtpolizei an Personalmangel leidet und diesbezüglich bereits ein Schreiben an die Landespolizeidirektion hins. Bundespolizei gerichtet. Sie erklärt die dzt. Situation in der Innenstadt und informiert über die am vergangenen Wochenende stattgefundenene Schwerpunktaktion der Bundespolizei gemeinsam mit der Stadtpolizei und über die aufgezeigten Delikte. Die Bundespolizei war über die Vorkommnisse in der Innenstadt sehr überrascht und wurde versprochen, wieder solche Schwerpunktaktionen durchzuführen. Wie oft, wird sich aufgrund des Personalmangels zeigen.

f)

Bgm. Mag. Krapf informiert über folgende **Termine** und lädt dazu herzlich ein:

Österreichische Staatsmeisterschaften im Eiskunstlauf: 13. bis 16.12.2018

Abschlusskonzert Brahmsjahr: 16.12.2018, 10.30 Uhr, Stadttheater

Neujahrskonzert: 01.01.2019

Neujahrsempfang der Stadtgemeinde: 09.01.2019

52. Allfälliges.**a)**

GR John bringt die für ihn etwas andere „Weihnachtsgeschichte“ vor und führt aus:

Gemeinderatssitzung am 24. Mai 2018:

StR. John berichtet über die angedachte **Verbauung des Spielplatzes Cumberland** und erklärt, dass in den letzten 40 Jahren die kath. Kirche unentgeltlich einen Spielplatz zur Verfügung gestellt hat und

dieser durch die Gemeinde, die Bewohner und die Geschäftsleute betreut wurde. Nun ist seitens der Diözese eine Wohnbebauung auf diesem Grundstück geplant. Er weist darauf hin, dass es in der ganzen Siedlung nur diesen einen großen Spielplatz, gleich am Anfang der Siedlung, gibt, hält aber auch fest, dass es das Recht des Grundeigentümers ist, dort etwas zu planen und zu bauen und, dass Wohnungen benötigt werden. Er meint, dass damals verabsäumt wurde, dort einen Spielplatz zu errichten und die Errichtung auch seitens der Gemeinde damals nicht eingefordert wurde. Er informiert nun über den Vorschlag der Bewohner, die nördlich dieses Grundstückes gelegene Grundfläche, welche im Entwicklungskonzept ausgewiesen ist, durch die Gemeinde zu erwerben und mit dem Grundstück der Diözese zu tauschen. Damit würde sich auch der Vorteil ergeben, dass die Wohnungen von den dort bestehenden Firmen wegrücken und der Spielplatz eine Pufferzone darstellt. Er weist darauf hin, dass durch die Errichtung der Wohnungen auch wieder Einnahmen lukriert werden (Bundesertragsanteile, Wasser, Kanal) und viele Bewohner/innen, die zugezogen sind, von dieser Situation nichts wussten. Er ersucht, gemeinsam eine Lösung zu suchen.

GR Kosma ersucht, diesen Antrag von GR John, um Ankauf eines Grundstückes durch die Gemeinde zwecks Errichtung von Wohnungen durch die Diözese, zu unterstützen. Als Bewohner des Cumberlandparks seit den Anfängen dieser Siedlung, weist er darauf hin, dass die Bewohner mittels Sponsoren die Gestaltung des Spielplatzes einschließlich Pflege und Instandhaltung in Eigenregie bis zur Übernahme durch die Gemeinde übernommen haben und daher durch dieses Engagement der Spielplatz ans Herz gewachsen ist. Die Bewohner stehen der Erweiterung des Wohngebietes positiv gegenüber und können sich vorstellen, dass durch den Ankauf und Tausch mit der Diözese der Erhalt des einmaligen Spielplatzes gesichert bleibt, da ein anderer Standort in der Cumberlandparksiedlung nicht vorhanden ist.

GR.ⁱⁿ Vesely schließt sich den Bitten der Vorredner an und schlägt eine gemeinsame Besprechung mit der Diözese, der OÖ Wohnbau und den Bewohnern vor, um zu einer Lösung zu kommen.

GR Medl stellt zum Vorschlag von GR John fest, dass zuerst der Grundeigentümer einer Veräußerung zustimmen muss, ansonsten der Gemeinde die Hände gebunden sind. Persönlich sei für ihn das Wichtigste, dass hier Wohnungen errichtet werden, die gewährleisten, dass junge Leute nicht wegziehen müssen und, die auch für Menschen mit niedrigem Einkommen durchaus erschwinglich sind. Dafür dankt er der Diözese.

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass ein Gremium zur Weiterbehandlung dieses Themas gefunden werden muss und verweist auf die Behandlung dieses Projektes im Gestaltungsbeirat.

Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018:

GR John bedankt sich beim Bürgermeister betreffend Schreiben an die Diözese und an alle Beteiligten hinsichtlich des Spielplatzes **Cumberlandpark**. Es wird nun Gespräche geben.

Sitzung mit der ARGE LEBENSWERTES Cumberland am 09.07.2018:

Anwesend: Wimberg, Schallmeiner, Ruhsam, Rühbig, Abbart, Hule, OÖ Wohnbau Messerer, Krapf, Kaßmannhuber, Laska.

Es werden 440 Unterschriften übergeben, mit der Bitte, eine bessere Lösung wie die Angestrebte zu finden. Niemand ist gegen Wohnungen, jeder auch für den Spielplatz, ev. Grundkauf und Tausch durch die Gemeinde.

StR. DI Kaßmannhuber rechnet damals vor: $6.300 \text{ m}^2 \times \text{€} 200,00 = \text{€} 1.260.000,00$

Gemeinderatssitzung vom 27.09.2018:

StR. DI Kaßmannhuber erklärt auf Anfrage, keinen Tauschgrund in der Preisklasse in der Gegend gefunden zu haben.

In den Bauunterlagen zu dieser Causa ist aber keine Zeile zu finden(Protokoll), dass Herr StR. DI Kaßmannhuber mit wem (Grundnachbarn?), über was, in welcher Größe, je gesprochen hat und wie der Grundnachbar zur Angelegenheit steht.

Rechenbeispiel:

Das Grundstück hat derzeit 6.300 m^2 , davon sind 5.000 m^2 verwertbar, da eine Restfläche von 1.300 m^2 im Nordosten nicht bebaubar ist (Pufferzone zur Firma Fural).

Daher: 5.000 m^2 unter der Annahme $\times \text{€} 200,00 = \text{€} 1.000.000,00$.

Für ihn stellte sich daher die Frage, woher könnten die Gemeinde Geld nehmen:

Einnahmen der Gemeinde Gmunden durch die Cumberland Parksiedlung IST-Stand und in ZUKUNFT:

IST-Stand:

Hauptwohnsitze:

557 x € 989,00 pro Kopf (Bundes Ertragsanteile „Kopfsteuer“) = € 550.316,00

Zweitwohnungen: 107 x Mittelwert kleiner 50 m² und größer 50 m² / 2 = € 8.667,00

ZUKUNFT:

Plus 71 Wohnungen x 2 Personen x „Kopfsteuer“ = plus € 140.438,00

Summe Einnahmen in Zukunft: € **699.421,00/Jahr**

Weiters liegen Einnahmen für Kanal, Wasser, Müll, Grundsteuer B in Höhe von durchschnittlich € 184,000 pro Person und Jahr vor und ergeben sich nach Berücksichtigung der Hauptwohnsitze und Zweitwohnsitze Gesamteinnahmen in Höhe von **€ 836.841,00 pro Jahr**.

Die gesamten Einnahmen verbleiben natürlich nicht bei der Stadt. Das Projekt „leistbare Mietwohnungen“ muss auch nicht von der Stadt in einem Jahr zu zahlen sein. Er fragt, wann die Stadt das letzte Mal Geld für leistbare Wohnungen in die Hand genommen hat?

Die bereits ausgeschriebene Bauverhandlung für den 17. Dezember 2018 wurde auf Mitte Jänner verschoben, um noch mit den Anrainern reden zu können?

Das Projekt mit einem Hausabstand von ca. 10 Meter zum bestehenden Wald ca. 10 Meter, mit einem Spielplatz im Nordosten (1.300 m²), mit einem Haus mit acht Stockwerken neben dem 8-er-Haus, mit einem Haus mit fünf Stockwerken neben der Cumberland Straße und dem Spielplatz (immer schön schattig), mit einem Haus mit drei Stockwerken zum Ladenbau und mit Parkplätzen, mit denen sich der Verkehrsausschuss offensichtlich nicht beschäftigt hat (eine Ausfahrt pro Parkplatz plus Tiefgaragen Zu- und Abfahrt) ist fertig.

Von Mai bis Dezember ein solches Projekt im Eilzugtempo an der Bevölkerung vorbei zu bringen ist wirklich bemerkenswert.

Das alles wird so kommen, wenn nicht noch ein WUNDER passiert.

GR Kosma erklärt, dass er – als langjähriger Bewohner des Cumberlandparks – mit dieser geplanten Lösung nicht einverstanden ist. Der Spielplatz stellt ein Kommunikationszentrum dar und ist nun an einer Randlage, direkt neben einer Straße mit hohem Verkehrsaufkommen und mit Zu- und Abfahrten der Firma Fural, geplant. Der Spielplatz wird somit der ideale Ort für Müllablagerungen und für die Verrichtung der Notdurft der LKW-Fahrer. Weiters beeinträchtigt der Verkehrslärm die Kommunikation, ist die Sicherheit beim Ballspielen fraglich (Zaunerrichtung?) und ist eine Kontrolle wg. der Randlage nicht möglich. GR Kosma ist für den Bau von Wohnungen, spricht sich jedoch gegen den Standort des Spielplatzes aus und berichtet, dass sich die Oö Wohnbau (vormalig Wohnungsfreunde) 50 Jahre den Bau eines Spielplatzes erspart hat und private Initiatoren diesen Spielplatz – bis zur Übernahme durch die Gemeinde - bewirtschaftet haben. Er meint, dass die Oö Wohnbau nun endlich in die Verhandlungen miteingebunden werden muss. Außerdem fragt er, wo ist hier die Bürgerbeteiligung? Hier wohnen 440 Leute – aber es geschieht nichts.

Er ist mit dieser Lösung überhaupt nicht einverstanden.

b)

GR.ⁱⁿ Auer informiert, dass nun durch den Ausbau der **Kältetechnik**, die Sattelschlepper beim **Spielplatz Schörihub** vorbei durch die ganze Siedlung fahren. Sie ersucht um Lösung dieses Problems, da die LKW's ohnehin von unten zufahren können. Eventuell könnten größere Hinweisschilder angebracht werden.

c)

GR.ⁱⁿ Auer informiert weiters, dass nach wie vor die Autos durch den **Kapellenweg** rasen. Sie ersucht um eine Entschärfung und hofft, dass bis dahin nichts passiert.

d)

GR Breitenberger berichtet, dass es damals in der **Schörihub** Spielplätze und einen wunderschönen Fußballplatz gab. Der Spielplatz ist jetzt nur mehr 250 m² groß, mitten in der Siedlung steht eine große Firma und die Bushaltestelle wurde aufgelassen, sodass die Leute runter zur Tram müssen. Er meint, dass der Schörihub-Siedlung alles genommen wurde.

e)

GR Mag. Medl weist aufgrund des geplanten **Wohnbauprojektes Cumberlandpark** grundsätzlich darauf hin, dass die Stadt selber in letzter Zeit keine Gründe erworben oder auch nicht selbst Geld in die Hand genommen hat, um leistbaren Wohnraum zu schaffen. In den letzten 30 Jahren hat sich herausgestellt, dass der Markt das nicht selber regeln kann und die Kommunalpolitik hier steuernd eingreifen müsste. Er hat nun Angst, dass dieses Projekt wegen der Proteste – die nicht gegen die Wohnungen gerichtet sind - nicht umgesetzt wird und dann wieder weniger Hauptwohnsitze und weniger junge Menschen in Gmunden wären. Er verweist auf die dramatische Situation des Gmunder Wohnungsmarktes und meint, dass daher große Anstrengungen unternommen werden sollen, damit dieses Wohnprojekt verwirklicht wird. GR Mag. Medl meint abschließend, dass über die Platzierung diskutiert werden kann, diese 71 Wohneinheiten jedoch dringend benötigt werden und es ihm mittlerweile völlig egal ist, wie dieser Bau aussieht, da Gmunden günstige Wohnungen dringend braucht.

GR.ⁱⁿ Vesely meint, dass Qualität noch immer vor Quantität stehen sollte.

StR. DI Kaßmannhuber informiert über das Wohnbauprojekt Cumberland wie folgt:

Tatsache ist, dass die ELAG Grundeigentümerin des 7.000 m² großen Grundstückes ist, hier weder Flächenwidmungsplan- noch Bebauungsplanänderungen notwendig sind und daher hier auch eine andere Vorgehensweise vorliegt. Das Bauvorhaben wurde im Bauausschuss und Gestaltungsbeirat behandelt. Ihm sei klar, dass die Anrainer den Spielplatz erhalten wollen, doch müsste diese Fläche von irgendjemandem erworben werden. Ambitionen oder Vorschläge in diese Richtung gab es weder von der Oö. Wohnbau noch von den Eigentümern. Jetzt bleibt die Gemeinde über und wäre dafür viel Geld aufzubringen. Es wurde jedoch in keinem Gremium ein Antrag gestellt, das Grundstück der ELAG abzukaufen.

Tatsache ist weiters, dass damals keine Flächen für Kinderspielplätze vorgesehen wurden und dies damals auch nicht notwendig war. Jetzt gibt es zwei Flächen, eine von der ELAG und eine von der Gemeinde und ist es nicht von vornherein Aufgabe der Gemeinde ein Grundstück für € 1 Mio. bis 1,2 Mio. zu kaufen, ausgenommen bei Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses. Hiezu kommt, dass es die Wohnbaugesellschaft sehr wohl geschafft hat, öffentliche Gemeinschaftsflächen (Tennisplatz) für Garagen zu verkaufen.

StR. DI Kaßmannhuber berichtet weiters, dass eine öffentliche Verhandlung stattfand und jetzt eine Mediation stattfindet. Er informiert über das Bauprojekt mit einer Dichte von 1,0 und 71 Wohnungen. Der Vorteil dieses Projektes ist, dass Mietwohnungen geplant sind, die Hauptwohnsitze für Gmunden bringen. Er verweist auf die Stadtratsklausur 2016, in der beschlossen wurde, dass Gmunden mehr (junge) Einwohner braucht und natürlich Wohnungen irgendwo gebaut werden müssen. Dort besteht nun die Chance, dass Hauptwohnsitze geschaffen werden und ist das aus seiner Sicht im Sinne der Gemeinde.

Verständlich seien für ihn die Anliegen der Anrainer. Das Kernthema ist aber, wer dieses Grundstück erwirbt. In den ganzen Verhandlungen und Gesprächen hat es aber keine Idee und keinen Vorschlag gegeben, wer dieses Geld aufbringen soll.

f)

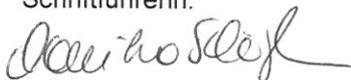
GR Hohegger für die SPÖ, Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann für die FPÖ, GR.ⁱⁿ Thallinger für die ÖVP, GR. Dr. Hecht für die BIG und GR. DI Sperrer für die GRÜNEN bringen ihre Weihnachts- und Neujahrswünsche vor.

Bgm. Mag. Krapf schließt sich den Wünschen an und weist abschließend auf das am 06.02.2019 stattfindende Benefizkonzert mit dem Wundergeiger Emmanuel Tjeknavorian hin. Die Einnahmen kommen fast ausschließlich dem Jugendzentrum Check Point zugute.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:



Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

